

ROY CERAMICS SE

GESCHÄFTSBERICHT 2015



BRIEF AN UNSERE AKTIONÄRE	1
BERICHT DES VERWALTUNGSRATS	3
ZUSAMMENGEFASSTER LAGEBERICHT DER ROY CERAMICS SE UND DES ROY CERAMICS SE KONZERNS FÜR DAS GESCHÄFTSJAHR VOM 1. JANUAR 2015 BIS 31. DEZEMBER 2015	4
Konzernprofil	4
Wirtschaftsbericht	8
Nachtragsbericht	24
Bericht zu Ausblick, Chancen und Risiken	24
Beschreibung der wesentlichen Merkmale des internen Kontroll- und Risikomanagementsystems im Hinblick auf den Konzernrechnungslegungsprozess (§ 315 Abs. 2 Nr. 5 HGB)	31
Vergütungssystem	32
Angaben gemäß § 315 Abs. 4 HGB und Erläuterungen	33
Abhängigkeitsbericht	36
Erklärung zur Unternehmensführung	37
KONSOLIDierter ABSCHLUSS FÜR DAS GESCHÄFTSJAHR ZUM 31. DEZEMBER 2015	38
Konzernbilanz	38
Konzern-Gewinn und Verlust und Gesamtergebnisrechnung	39
Konzern-Eigenkapitalveränderungsrechnung	40
Konzern-Kapitalflussrechnung	41
ERLÄUTERUNGEN ZUM KONSOLIDierten ABSCHLUSS FÜR DAS GESCHÄFTSJAHR ZUM 31. DEZEMBER 2015	42
VERSICHERUNG DER GESETZLICHEN VERTRETER	91
BESTÄTIGUNGSVERMERK DES ABSCHLUSSPRÜFERS	92
IMPRESSUM UND FINANZKALENDER	94

BRIEF AN UNSERE AKTIONÄRE

Sehr geehrte Aktionärinnen und Aktionäre,

in der ersten Jahreshälfte 2015 sahen wir erste Anzeichen für eine Verlangsamung der Wachstumsrate der VR China auf ein jährliches BIP-Wachstum von weniger als 7 %, mit einem erheblichen Rückgang bei Neubauten und Resort-Projekten, was unsere Umsätze in der VR China in der ersten Jahreshälfte 2015 beeinträchtigt hat. Im dritten Quartal 2015 setzte sich dieser Trend in der VR China mit bedeutend weniger neuen Projekten im Immobiliensektor fort. Ich gehe davon aus, dass sich die Wirtschaftslage in China in den nächsten drei bis fünf Jahren weiter verschlechtern wird. Daher haben wir beschlossen, die operativen Tochtergesellschaften der Gruppe in der VR China zu verkaufen, solange noch ein guter Preis erzielt werden kann.

Das wichtigste Ereignis im dritten Quartal war die Entscheidung, unsere operativen Tochtergesellschaften in China zu verkaufen und unsere Produktion in die USA zu verlagern. Im August 2015 beschloss der Verwaltungsrat von ROY Ceramics SE („ROY“), ein Angebot der White Horse Holdings Limited („White Horse“) gegenüber der Lion Legends Holdings Limited („LLH“), der Haupttochtergesellschaft von ROY, bezüglich des Verkaufs des gesamten ausgegebenen Stammkapitals der Tochtergesellschaften von LLH, der Kingbridge Investment Limited und der Hillmond International Holdings Limited, anzunehmen. Die Transaktion erstreckt sich auf alle Beteiligungen an den zwei operativen Tochtergesellschaften in China, jedoch weder auf das bewegliche Anlagevermögen noch auf die immateriellen Vermögenswerte wie z. B. Herstellungsverfahren, Patente und Handelsmarken unter der Marke ROY. Der vorgeschlagene Kaufpreis beläuft sich auf etwa 80 Mio. USD. Alle rechtlichen Formalitäten des Vertrags mit White Horse wurden Ende September 2015 abgeschlossen. Gemäß den Vertragsbedingungen wurde White Horse für die Zahlung des Kaufpreises von 80 Mio. USD eine Frist bis zum 30. Juni 2016 eingeräumt, wobei der ausstehende Betrag ab dem 30. September 2015 mit 6 % p.a. verzinst wird. Folglich spiegelten die Ergebnisse bis zum dritten und vierten Quartal 2015 die Abwicklung der Geschäftstätigkeit in der VR China wider, die sich offensichtlich kurzfristig negativ ausgewirkt hat.

Ein Teil der Verkaufserlöse wird verwendet, um eine neue hochmoderne Keramikwerk-Produktionsstätte in den USA zu bauen. Das neue Werk wird voraussichtlich entweder in Kalifornien oder in Houston, Texas, angesiedelt. Es wird eine detaillierte Machbarkeitsstudie durchgeführt und die Standortentscheidung wird direkt nach einer sachgerechten Finanzanalyse gefällt. In der Zwischenzeit ist die Geschäftstätigkeit äußerst geringfügig, da das Werk in Peking geschlossen wurde und wir auf die erste Zahlung von White Horse warten, bevor wir den Plan zur Umsiedlung in die USA und zur Auslagerung der OEM-Fertigung in Asien umsetzen.

Aufgrund der Geschäftsabwicklung in der VR China haben wir begonnen, den Markt im Verband Südostasiatischer Nationen (ASEAN) weiterzuentwickeln. Die Absichtserklärung zwischen Lion Legend Holding Limited, der wichtigsten Tochtergesellschaft von ROY, und Stone Master Corporation Berhad („Stone Master“), ein Unternehmen, das im Main Market der Börse Malaysia notiert ist, ist unser erster Schritt in Bezug auf die Marktentwicklung für ROY-Produkte in den ASEAN-Ländern.

Wir planen nun, uns auf den Ausbau des Bekanntheitsgrads der Marke ROY in neuen internationalen Märkten zu konzentrieren, darunter auch in den ASEAN-Ländern, Europa und den USA. Um das Profil und die Bekanntheit der Marke ROY auf internatio-

naler Ebene zu erhöhen, beabsichtigen wir, künftig auf den Handelsmessen dieser neuen Märkte präsent zu sein.

Ich möchte den Aktionärinnen und Aktionären der Gesellschaft für ihre Unterstützung danken und unseren Geschäftspartnern, Mitarbeitern und Kunden für ihr Vertrauen, ihre harte Arbeit und ihre Loyalität.

Mit herzlichen Grüßen

Siu Fung Siegfried Lee
CEO der ROY Ceramics SE

BERICHT DES VERWALTUNGSRATS

Der Verwaltungsrat wird laufend über wesentliche Ereignisse zwischen regelmäßigen Sitzungen und Telefonkonferenzen informiert.

Aufgrund der Größe des Verwaltungsrats und der einstufigen Managementstruktur der Gesellschaft bestanden keine zusätzlichen Ausschüsse. Es wurde keine Effizienzprüfung in Bezug auf die Aktivitäten des Verwaltungsrats durchgeführt, weil Prozessverbesserungen regelmäßig erwogen und umgesetzt werden.

Der Jahresabschluss der ROY Ceramics SE zum 31. Dezember 2015 wurde zusammen mit dem Konzernabschluss zum 31. Dezember 2015 für die Gruppe einschließlich des zusammengefassten Lageberichts vom den geschäftsführenden Direktoren erstellt und von der ECOVIS Wirtschaftstreuhand GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, München, geprüft und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen.

Der Lagebericht und der Prüfbericht standen allen Mitgliedern des Verwaltungsrats zur Verfügung.

Der Abschlussprüfer nahm an der Jahresberichtssitzung am 29. April 2016 teil und meldete alle erheblichen Befunde und Ergebnisse der Prüfung für das Geschäftsjahr zum 31. Dezember 2015.

Der Verwaltungsrat hat den Jahresabschluss, den Konzernabschluss und den zusammengefassten Lagebericht geprüft und diesen zugestimmt, ohne nach seiner Durchsicht Einsprüche zu erheben. Der Verwaltungsrat hat den Jahresabschluss, Konzernabschluss und zusammengefassten Lagebericht festgestellt bzw. gebilligt.

29. April 2016
Im Namen des Verwaltungsrats

Siu Fung Siegfried Lee
Vorsitzender des Verwaltungsrats

ZUSAMMENGEFASSTER LAGEBERICHT DER ROY CERAMICS SE UND DES ROY CERAMICS SE KONZERNS FÜR DAS GESCHÄFTSJAHR VOM 1. JANUAR 2015 BIS 31. DEZEMBER 2015

1. KONZERNPROFIL

1.1 Allgemeine Informationen

ROY Ceramics SE, München (nachstehend „Gesellschaft“ oder auch kurz „ROY“ genannt) ist die Muttergesellschaft der Gruppe. Die Gesellschaft ist eine am 8. Mai 2014 gegründete und im Handelsregister München (HRB 211752) eingetragene europäische Aktiengesellschaft mit dem Sitz Bockenheimer Landstraße 17/19, 60325 Frankfurt am Main. Im Geschäftsjahr wurde mit Wirkung zum 6. März 2015 der Verwaltungssitz von München nach Frankfurt am Main verlegt.

Am 30. April 2015 erfolgte erstmals die Notierung der Anteile der ROY Ceramics SE im Prime Standard der Frankfurter Börse (Deutschland) sowie zeitgleich am unregulierten Markt (Drittes Segment) der Wiener Börse (Österreich). Die Aktien werden unter der Wertpapierkennnummer RYSE88 bzw. ISIN DE000RYSE888 gehandelt.

Der Geschäftszweck der Gesellschaft und ihrer Tochtergesellschaften (zusammen „Gruppe“ genannt) bestand bis 30. September 2015 überwiegend in der Herstellung und dem Verkauf von Sanitärbedarf und -zubehör aus Keramik. Die Gesellschaft fungiert dabei als Investment-Holdinggesellschaft. Die Haupttätigkeit ihrer Tochtergesellschaften sowie Beteiligung und Stimmrecht der Gesellschaft werden in Erläuterung 36 des Anhangs dargestellt.

1.2 Konzernstruktur vor und nach September 2015

Die Konzernstruktur hat sich im Jahr 2015 vollständig geändert. Der zeitliche Ablauf ist nachstehend dargestellt.

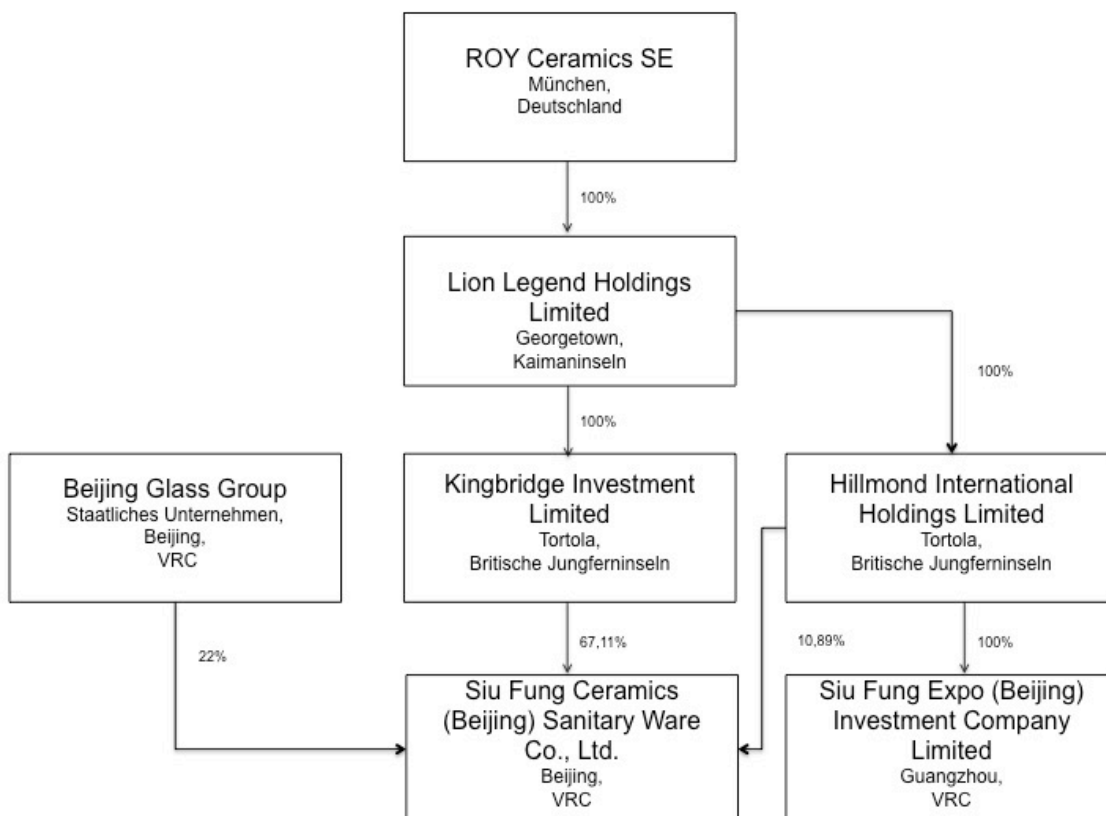
In der ersten Jahreshälfte 2015 waren die Organisationsstruktur und die Geschäftstätigkeit der Gruppe wie im Jahr 2014:

ROY Ceramics SE, München war der einzige Aktionär von Lion Legend Holdings Limited, Georgetown, Kaimaninseln (im Folgenden auch „LLH“). LLH ist eine nach den Gesetzen der Kaimaninseln gegründete Gesellschaft mit beschränkter Haftung. LLH verfügt über eine Zweigniederlassung in Hongkong, die im Handelsregister Hongkong unter der Nummer F0012615 eingetragen ist. Die Hongkonger Niederlassung von LLH ist der für Rechnungslegung, Verwaltung, IT, Marketing und Vertriebsunterstützung zuständige regionale Sitz.

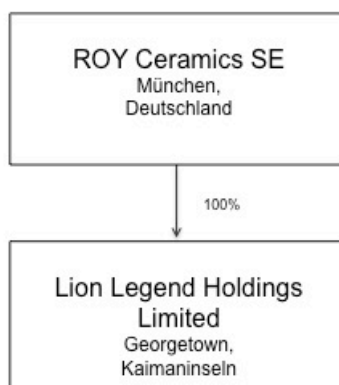
LLH war der einzige Aktionär von (i) Kingbridge Investment Limited, Tortola, Britische Jungferninseln (im Folgenden auch „Kingbridge“), gegründet nach den Gesetzen der Britischen Jungferninseln und (ii) Hillmond International Holdings Limited, Tortola, Britische Jungferninseln (im Folgenden „Hillmond“), ebenfalls gegründet nach den Ge-

setzen der Britischen Jungferninseln. Kingbridge hielt wiederum einen Anteil von 67,11 % an der Siu Fung Ceramics (Beijing) Sanitary Ware Co., Ltd. (im Folgenden auch „SFC“), gegründet als Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach den Gesetzen der Volksrepublik China. Hillmond hält eine Beteiligung von 10,89 % an SFC und das chinesische Staatsunternehmen Beijing Glass Group, Peking, China hatte eine Beteiligung von 22 %. Darüber hinaus war Hillmond der einzige Aktionär von Siu Fung Expo (Beijing) Investment Company Limited (im Folgenden auch „SFE“), gegründet als Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach den Gesetzen der VRC.

Das Strukturdiagramm von ROY sah bis zum 30. September 2015 wie folgt aus:

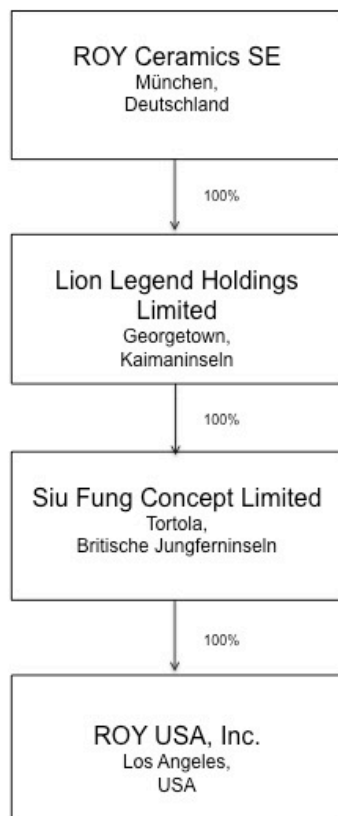


Nach dem Verkauf der Haupttochtergesellschaften Kingbridge und Hillmond der Gruppe an White Horse Holdings Ltd. mit Wirkung zum 30. September 2015 stellte sich die Organisationsstruktur von ROY wie folgt dar:



Im Oktober 2015 erwarb die Lion Legend Holdings Limited im Rahmen der weiteren Umstrukturierung der Gruppe 100 % des ausgegebenen Stammkapitals der Siu Fung Concept Limited, Roadtwon, einer auf den britischen Jungferninseln gegründete Gesellschaft bürgerlichen Rechts, die zuvor Eigentum des stellvertretenden Vorsitzenden des Verwaltungsrats der ROY Ceramics SE, Surasak Lelalertsuphakun, war. Die Siu Fung Concept Limited verfügt über ein genehmigtes Stammkapital von 60 Mio. USD und hält 100 % der in Kalifornien, USA ansässigen ROY USA, Inc. Die ROY USA, Inc. wird zukünftig das neue hochmoderne Keramikwerk der Gruppe in den USA verwalten.

Mit Wirkung ab Oktober 2015 weist ROY die folgende Struktur auf:



1.3 Geschäftsmodell

Bis zur Schließung des Werks in Peking, die aufgrund des Verkaufs der operativen Tochtergesellschaften der Gruppe in China an White Horse erforderlich war, der im September 2015 erfolgte, produzierte ROY Ceramics SE ein vollständiges Sortiment an Sanitär- und Badezimmerausstattungen zum Gebrauch in mittel- bis hochpreisigen Räumlichkeiten. ROY Ceramics SE lieferte qualitativ hochwertige und ästhetisch ansprechende Sanitärartikel innerhalb der VR China. Zukünftig zielt ROY darauf ab, mit ihrem hochmodernem Keramikwerk, das in Houston/Texas gebaut werden soll, ein führender Anbieter von Badezimmerlösungen für den chinesischen Markt und die internationalen Märkte zu werden. Da es ca. zwei Jahre dauern wird, bis das neue Fertigungswerk in Houston in Betrieb genommen werden kann, beabsichtigt ROY in der Zwischenzeit, die Fertigung ihrer Markenkeramikprodukte an einen OEM-Hersteller auszulagern.

1.4 Strategie

ROY hat die Marke ROY auf dem Markt der VR China effektiv eingeführt und beabsichtigt nunmehr, die Marke auf neuen internationalen Märkten in den USA, in ASEAN-Ländern und in Europa weiter zu stärken. Die am 7. August 2015 zwischen LLH und Stone Master Corporation Berhad (einer am Bursa Malaysia Main Market notierten Gesellschaft) unterzeichnete Absichtserklärung ist der erste bedeutende Schritt zur Einführung der Produkte von ROY auf dem malaysischen Markt.

Ab 2016 plant ROY die Teilnahme an wichtigen Fachmessen in Europa und den USA sowie die Stärkung der Marke ROY in einem noch größeren Kundenkreis.

Das firmeninterne Design-Team von ROY, momentan bei der LLH in Hong Kong angestellt, konzentriert sich in erster Linie auf die Umsetzung neuer Design-Konzepte in funktionelle Produkte mit Hilfe des Engineering-Teams von ROY. Der zweite Schwerpunkt ist die Entwicklung und Ergänzung des Designs des Universal-Abflussadapters für WCs von ROY, die sowohl europäische als auch amerikanische Branchenstandards erfüllen. Die Entwicklung des Universal-Abflussadapters von ROY nahm drei Jahre in Anspruch und bietet das Potenzial, wichtige internationale Märkte zu beliefern. An dritter Stelle steht die Entwicklung einer Reihe maßgeschneiderter Badezimmer Elemente speziell für Senioren und Behinderte in Zusammenarbeit mit der Henderson Land Group (einem bedeutenden, an der Hongkonger Börse notierten Immobilienentwickler).

Beim Erhalt der Zahlung von White Horse (vgl. Abschnitt 4.2.1.1) werden die Produktion und der Vertrieb mit folgenden Prioritäten wieder aufgenommen:

- Abschluss einer Vereinbarung in Thailand oder einem ASEAN-Land über die OEM-Produktion von ROY-Markenprodukten und Transport der erforderlichen Anlagen und Maschinen von Peking zu dem neuen OEM-Werk,
- Identifizierung eines geeigneten Standorts in Houston/Texas für ein neues hochmodernes Fertigungswerk in den USA,
- Identifizierung eines geeigneten Standorts für einen neuen Flaggschiff-Ausstellungsraum für die integrierten Badezimmerlösungen von ROY in Zusammenarbeit mit der Steve Leung Designers Limited (SLD). Hierbei wird auf den Luxusmarkt in den USA abgezielt.

1.5 Steuerungssystem

Das Bestreben der ROY Ceramics Gruppe ist es, nachhaltig zu wachsen und erfolgreich zu wirtschaften. Um dies zu ermöglichen, wird im Konzern von den verantwortlichen Personen ein internes Steuerungssystem zur Koordinierung und Kontrolle der Gesellschaften verwendet. Dieses System basiert auf einer Vielzahl von Mechanismen und Kennzahlen, welche bereichsspezifische Vorgänge abbilden und messbar machen. Seit dem Ruhen der operativen Tätigkeit wird nicht auf eine Steuerungssystem zurückgegriffen. Dieses wird mit Wiederaufnahme des operativen Geschäftes neu ausgerichtet.

1.6 Gesellschaftsorgane, Management und Gründer

Der Verwaltungsrat des Unternehmens umfasst aktuell folgende Mitglieder:

<u>Name</u>	<u>Mitglied seit</u>
Siu Fung Siegfried Lee (Vorsitzender)	27. August 2015
Surasak Lelalertsuphakun (stellvertretender Vorsitzender)	18. September 2014
Chi Tien Steve Leung	27. August 2015
Yuen Shan Kimmy Tse	27. August 2015

Surasak Lelalertsuphakun wurde am 18. September 2014 in den Verwaltungsrat der Gesellschaft gewählt.

Siu Fung Siegfried Lee, Chi Tien Steve Leung und Yuen Shan Kimmy Tse wurden bei der Jahreshauptversammlung der Gesellschaft am 27. August 2015 in den Verwaltungsrat gewählt.

Surasak Lelalertsuphakun ist der Sohn von Siu Fung Siegfried Lee.

Mit Wirkung vom 31. August 2015 setzt sich der Vorstand wie folgt zusammen:

Siegfried Lee – Chief Executive Officer
David Hirst – Chief Financial Officer
Harald Goldau – Chief Operating Officer

2. WIRTSCHAFTSBERICHT

2.1 Wirtschaftliche Entwicklung

Im Folgenden werden die Zahlen des Konzerns auf Grundlage der IFRS und die Zahlen der ROY Ceramics SE auf Grundlage des HGB dargestellt.

2.1.1 Allgemeine wirtschaftliche Entwicklung

Die Expansion der Weltwirtschaft hat sich in 2015 verlangsamt, zu einem Einbruch ist es aber nicht gekommen. Sie wird sich in den nächsten zwei Jahren allmählich beleben, jedoch nur wenig Schwung entwickeln. Der Anstieg der Weltproduktion gerechnet auf Basis von Kaufkraftparitäten wird sich von 3,1 % in diesem Jahr auf 3,4 % bzw. 3,8 % in den Jahren 2016 und 2017 erhöhen. Insbesondere seit Ende des Jahres 2015 mit den Terroranschlägen von Paris, ist die Weltwirtschaft von einer erhöhten Unsicherheit geprägt, deren mögliche Auswirkungen derzeit nicht absehbar sind.

Das Wachstum der chinesischen Wirtschaft erreichte in 2015 einen Wert von 6,9 % und damit nahezu den geplanten Wert von 7 %. Dies zeugt von einer sinkenden Dynamik,

aber eine harte Landung war noch nicht zu verzeichnen. Insbesondere die Baubranche war von der Verlangsamung betroffen, da die chinesische Regierung derzeit einen Umbau der chinesischen Wirtschaft plant. Dies beinhaltet eine Abkehr vom industriellen Sektor und damit auch der Baubranche hin zu einer Stärkung des Dienstleistungssektors.

Daraus ist leicht zu erkennen, dass der Bauboom der vergangenen Jahre in China zunächst vorbei sein dürfte. Verbunden ist diese Entwicklung auch mit einem Anstieg der Lohnkosten, insbesondere in den Küstenregionen. Insgesamt bedeutet dieser deutliche Rückgang an Neubauten, auch von größeren, gehobenen Resorts und ähnlichen Großprojekten, einen Nachfragerückgang für die ROY-Gruppe. Der Bedarf an neuer hochwertiger Sanitärkeramik sinkt parallel zur sinkenden Anzahl der Neubauten. Zeitgleich mit dem sinkenden Bedarf drängen weitere Wettbewerber auf den chinesischen Markt und verschärfen die Wettbewerbssituation in der Branche für Sanitärkeramik. Alleine aus den zu erwartenden Ersatzinvestitionen in China erwartet ROY keine signifikante Steigerung der Umsätze.

Die weitere Entwicklung in China mit einem Export-Rückgang von über 20 % im Februar 2016 lassen nicht auf eine Umkehr der Entwicklung hoffen. Auch wenn die Zahlen vom März auf eine leichte Erholung hindeuten. Diese Abkühlung der chinesischen Wirtschaft und steigende Kosten auf einem von starkem Wettbewerb geprägten stagnierenden Markt haben die Entscheidung des Vorstands zum Verkauf der operativen Tochtergesellschaften an White Horse im Jahr 2015 und zur Neuausrichtung der Gruppe auf andere internationale Märkte stark beeinflusst. So konnte ROY vom Boom in China profitieren und jetzt rechtzeitig neue Märkte erobern auf Basis eines stabilen chinesischen Marktes. Das zukünftige Wachstum der ROY Gruppe wird dadurch auf eine solide Basis gestellt.

Die neuen Märkte, in denen ROY zukünftig tätig sein wird beinhalten im Wesentlichen die USA sowie die ASEAN Länder. Sämtliche dieser Länder weisen ein moderates aber stabiles Wachstum auf und versprechen nach einer erfolgreichen Verlagerung der Produktion ein zukünftiges Umsatzwachstum für ROY.

2.2 Ertrags-, Finanz- und Vermögenslage

Die folgende Erörterung und Analyse der Finanzlage und des Betriebsergebnisses von ROY durch die Geschäftsleitung beziehen sich auf den geprüften Konzernabschluss nach IFRS von ROY bzw. auf den nach deutschen handelsrechtlichen Grundlagen erstellten Einzelabschluss der ROY Ceramics SE für die zum 31. Dezember 2015 und zum 31. Dezember 2014 beendeten Geschäftsjahre.

Die Finanzdaten in den nachfolgenden Tabellen sind überwiegend in Tausend Euro (TEUR) angegeben und werden kaufmännisch jeweils auf Tausend Euro gerundet. Die im nachfolgenden Text und in den Tabellen enthaltenen Prozentangaben wurden ebenfalls kaufmännisch auf eine Dezimalstelle gerundet. Folglich ergibt die Summe der im Text und in den Tabellen unten angegebenen Zahlen möglicherweise nicht die genauen angegebenen Summen und die Summe der Prozentangaben ergibt nicht unbedingt 100 %.

Vergleiche zwischen den Ergebnissen für 2015 und 2014 und bedeutsamen finanziellen Leistungsindikatoren sind aufgrund der Schließung des Werks von ROY und der Aussetzung des Vertriebs im 3. Quartal 2015 nicht besonders aussagekräftig. Das Ergebnis der ROY Ceramics SE selbst wird nicht im Detail diskutiert, da die Gesellschaft

bisher keine Handelsaktivitäten durchführt und nur als Beteiligungsgesellschaft für den Konzern fungiert.

2.2.1 Ertragslage

Die Gewinn- und Verlustrechnung des Einzelabschlusses der ROY Ceramics SE weist einen Jahresfehlbetrag von 1.069 TEUR aus (Vorjahr: 169 TEUR). Der Verlust ist überwiegend auf Kosten in Verbindung mit der Börsennotierung an der Frankfurter Börse zurückzuführen.

Die folgende Tabelle enthält Angaben aus der Konzernergebnisrechnung von ROY für die zum 31. Dezember 2015 und zum 31. Dezember 2014 beendeten Geschäftsjahre.

Ausgewählte Angaben aus der Gesamtergebnisrechnung des Konzerns:

TEUR	Geschäftsjahr zum 31.12.2015	Geschäftsjahr zum 31.12.2014	Veränderung in %
Umsatzerlöse	70.385	103.457	-32,0
Umsatzkosten	54.595	64.228	-15,0
Bruttoergebnis	15.790	39.229	-59,7
Sonstiger Betriebsverlust aus der Veräußerung von Tochter- gesellschaften	23.036	0	n/a
Vertriebskosten	5.446	9.032	-39,7
Verwaltungskosten	8.716	9.128	-4,5
Betriebsergebnis/ EBIT	-21.409	21.069	-201,6
Finanzerträge	1.282	151	749,0
Finanzaufwendungen	10	0	n/a
Ergebnis vor Steuern	-20.136	21.220	-194,9
Ertragsteuern	1.577	6.489	-75,7
Nettoergebnis im Berichts- zeitraum	-21.713	14.731	-247,4
<i>Bruttogewinnmarge in %</i>	<i>22,4</i>	<i>37,9</i>	<i>(-15,5 PP)</i>
<i>EBIT-Marge in %</i>	<i>-30,4</i>	<i>20,4</i>	<i>(n/a)</i>
<i>Nettogewinnmarge in %</i>	<i>-30,8</i>	<i>14,2</i>	<i>(n/a)</i>

PP = Prozentpunkte

2.2.2 Umsatzerlöse

Die Umsatzerlöse des ROY Konzerns leiteten sich aus den beiden chinesischen Betriebsgesellschaften des Unternehmens ab: SFC und SFE. Die Umsatzerlöse stellten die Beträge aus dem Verkauf von Sanitärprodukten und -zubehör abzüglich umsatzbezogener Steuern dar.

Der Rückgang der Umsatzerlöse des ROY Konzerns um 32 % vom GJ 2014 zum GJ 2015 ist weitgehend auf den Verkauf der operativen Tochtergesellschaften an White Horse und die Schließung des Werks in Peking im 3. Quartal 2015 zurückzuführen.

ROY Ceramics SE, die Muttergesellschaft in Deutschland, hatte bisher noch keine Umsatzerlöse und wird sie als Holding voraussichtlich in der nahen Zukunft auch nicht haben.

2.2.3 Umsatzkosten

Die Hauptkomponenten der Umsatzkosten des ROY Konzerns waren Rohstoffe, Arbeitskosten, Produktionsgemeinkosten (z. B. Energie, Abschreibungen auf Sachanlagen der Produktionsbetriebe, Verbrauchsmaterial und Verpackung) sowie die Kosten für nichtkeramische Waren und Accessoires, die bei externen Zulieferern eingekauft werden.

Die Umsatzkosten für den Berichtszeitraum gestalten sich wie folgt:

	2015		2014	
	TEUR	% der Gesamtumsatzkosten	TEUR	% der Gesamtumsatzkosten
Rohmaterialien	8.779	16	10.935	17
Arbeitskosten	1.481	3	1.870	3
Produktionsgemeinkosten	11.236	21	14.754	23
Nichtkeramische Waren und Zubehör	33.099	60	35.345	55
Abschreibungen auf Vorräte	0	0	1.324	2
Summe	54.595	100	64.228	100

Rohstoffe umfassen vorwiegend Ton, Töpferon, Kaolinit, Quarz sowie Feldspat und machten 16 % der Umsatzkosten im GJ 2015 gegenüber 17 % der Umsatzkosten im GJ 2014 aus. Auch die Arbeitskosten blieben relativ unverändert und betragen in den Geschäftsjahren 2015 und 2014 jeweils 3 %. Die Produktionsgemeinkosten beliefen sich im GJ 2015 auf 21 % der Umsatzkosten im Vergleich zu 23 % im GJ 2014. Nichtkeramische Waren und Accessoires machten im GJ 2015 60 % aus im Vergleich zu 55 % im GJ 2014. Im GJ 2014 wurde aufgrund einer detaillierten Überprüfung der Ende 2014 vorrätigen Enderzeugnisse mit geringer Umschlagshäufigkeit eine Abschreibung auf Vorräte vorgenommen.

2.2.4 Bruttogewinn und Bruttogewinnmarge

Die folgenden Tabellen zeigen eine Aufschlüsselung des Bruttogewinns und der Bruttogewinnmarge für die Geschäftsjahre zum 31. Dezember 2015 und zum 31. Dezember 2014.

TEUR	2015	2014
Bruttoergebnis	15.790	39.229
Bruttogewinnmarge	22,4 %	37,9 %

Die Bruttogewinnmarge für das GJ 2015 von 22,4 % war überwiegend aufgrund der Schließung des Werks in Peking im 3. Quartal 2015 niedriger als die für das GJ 2014 von 37,9 %.

2.2.5 Finanzerträge

Die Finanzerträge der Gruppe stiegen von 151 TEUR im GJ 2014 auf 1.282 TEUR im GJ 2015, überwiegend aufgrund der von White Horse fälligen Zinsen von 6 % aus der Vereinbarung des fälligen Kaufpreises über die operativen Tochtergesellschaften.

2.2.6 Vertriebs- und Verkaufsaufwand

Der Vertriebs- und Verkaufsaufwand der Gruppe umfasst vorwiegend Aufwendungen für Werbung und Absatzförderung, Reise- und Bewirtungsaufwand, Transportkosten für die Lieferung von Waren an Kunden und Vertriebspartner sowie Gehälter und Provisionen, die an das Verkaufs- und Marketingpersonal gezahlt wurden.

Der Vertriebs- und Verkaufsaufwand belief sich im GJ 2015 auf 5.446 TEUR gegenüber 9.032 TEUR im GJ 2014. Dies stellt einen Rückgang um 39,7 % dar, der mit der Einstellung des Vertriebs im 3. Quartal 2015 konform ist.

2.2.7 Verwaltungsaufwand

Der Verwaltungsaufwand der Gruppe umfasst vorwiegend Löhne und Gehälter sowie Lohnnebenkosten und Vergütungskosten für Vorstandsmitglieder, das Management und das Verwaltungspersonal, Reise- und Bewirtungsaufwand der Geschäftsleitung und der Vorstandsmitglieder, Abschreibungsaufwand für Aktiva außer Produktionsanlagen, die Amortisierung vorausgezahlter Mietkosten für das Fabrikgelände, Versorgungsaufwand, Reparaturen und Instandhaltungsaufwand, Mietkosten, Büroaufwand, Transportaufwand und Wertberichtigungen von Forderungen aus Lieferungen und Leistungen sowie sonstigen Forderungen.

Der Verwaltungsaufwand belief sich im GJ 2015 auf 8.716 TEUR gegenüber 9.128 TEUR im GJ 2014. Der Rückgang um 4,5 % war auf die Einstellung des Geschäfts in China im 3. Quartal 2015 zurückzuführen und wurde teilweise durch die Kosten kompensiert, die bei der Notierung der Aktien der Gesellschaft am regulierten Markt der Frankfurter Börse im Jahr 2015 entstanden.

2.2.8 Sonstiger Betriebsverlust aus der Veräußerung von Tochtergesellschaften (Gruppe)

Der im GJ 2015 erfasste Verlust von 23.036 TEUR entspricht in erster Linie der Differenz zwischen der Beteiligung der Gruppe am Nettobuchwert des an White Horse veräußerten Nettovermögens der Tochtergesellschaften und der zu erhaltenden Gegenleistung von 80.000.000 USD.

2.2.9 Ertragsteueraufwand (Gruppe)

Gemäß der Vorschriften der Kaimaninseln und der britischen Jungferninseln („BVI“) unterliegt die Gruppe auf den Kaimaninseln und den britischen Jungferninseln keiner Ertragsteuer. Gemäß dem Recht der Volksrepublik China (die „VRC“) über die Körperschaftsteuer (nachstehend „Körperschaftsteuergesetz“ genannt) und der Durchfüh-

rungsverordnung für das Körperschaftsteuergesetz beträgt der Steuersatz für Tochterunternehmen in der VRC 25 %.

TEUR	2015	2014
Aktuelle Steuern:		
Körperschaftsteuer der VR China	1.577	6.489

Der Ertragsteueraufwand für das Geschäftsjahr kann in der konsolidierten Gewinn- und Verlustrechnung und im sonstigen Ergebnis wie folgt mit dem Gewinn vor Steuern abgestimmt werden:

TEUR	2015	2014
(Verlust) Gewinn vor Steuern	-20.136	21.220
Steuer zum in der VRC geltenden Steuersatz von 25 % (2014: 25 %)	-5.034	5.305
Steuerliche Auswirkungen von nicht abzugsfähige Aufwendungen	7.272	1.238
Verluste des laufenden Jahres, für die kein latenter Steueranspruch angesetzt wurde (Steuersatz 2015: 31,93 %; 2014: 32,15 %)	-341	-54
Steuerliche Auswirkungen von nicht steuerpflichtige Erträge	-320	0
Ertragsteueraufwand für das Jahr (Effektiver Steuersatz 17 %; 2014: -30,5 %)	1.577	6.489

Gemäß dem Recht der Volksrepublik China wird seit dem 1. Januar 2008 eine Quellensteuer von 10 % auf Dividenden erhoben, die in Bezug auf Gewinne der chinesischen Tochtergesellschaften gezahlt wurden. Latente Steuerverbindlichkeiten werden im konsolidierten Abschluss in Bezug auf steuerbare, den kumulierten Gewinnen der chinesischen Tochterunternehmen zurechenbaren vorübergehenden Differenzen in Höhe von 6.630 TEUR zum 31. Dezember 2014 nicht erfasst, da die Gruppe die Rückbuchung der vorübergehenden Differenz nicht selbst veranlassen kann und die vorübergehende Differenz voraussichtlich nicht in der vorhersehbaren Zukunft rückgebucht wird. Die Gruppe hat im Geschäftsjahr oder zum Ende des Berichtsjahres keine latenten Steuerverbindlichkeiten.

Aufgrund der bisher realisierten Verluste der ROY Ceramics SE zahlt diese keine Steuern in Deutschland.

2.3 Bilanz von ROY (Gruppe)

TEUR	31. Dez. 2015	31. Dez. 2014
Aktiva		
Summe langfristige Vermögenswerte	82.460	129.110
Summe kurzfristige Vermögenswerte	75.724	111.058
Summe Aktiva	158.184	240.168
Eigenkapital und Verbindlichkeiten		
Summe Eigenkapital	154.789	227.293
Summe Verbindlichkeiten	3.395	12.875
Summe Eigenkapital und Verbindlichkeiten	158.184	240.168

Die langfristigen Vermögenswerte umfassen im Wesentlichen Sachanlagen. Die unbeweglichen Anlagegüter und Sachanlagen wurden am 30. September 2015 gemäß der Vereinbarung mit White Horse veräußert. Das bewegliche Sachanlagevermögen in Höhe von 80.964 TEUR wird von LLH zum Versand in die USA zurückbehalten, wo es für das neue Fertigungswerk in Houston, Texas, verwendet werden soll.

Die kurzfristigen Vermögenswerte zum 31. Dezember 2015 umfassen im Wesentlichen den Forderungsbetrag gegenüber White Horse. Die sonstigen Vermögenswerte und Schulden wurden mit Wirkung zum 30. September 2015 von White Horse übernommen.

Zum Bilanzstichtag findet im Wesentlichen eine Finanzierung durch Eigenkapital statt. Der Rückgang des Eigenkapitals im Jahr 2015 ist auf den Betriebsverlust 2015 und die Veräußerung von Tochtergesellschaften an White Horse zurückzuführen.

2.3.1 Langfristige Vermögenswerte

Bei den langfristigen Vermögenswerten handelt es sich überwiegend um Sachanlagen in China und Hongkong und um eine Immobilie in den USA.

Der Rückgang der langfristigen Vermögenswerte im GJ 2015 gegenüber dem GJ 2014 ist überwiegend auf den indirekten Verkauf der operativen Tochtergesellschaften in China an White Horse im 3. Quartal 2015 zurückzuführen, der den Transfer aller zuvor im Werk Peking verwendeten beweglichen Sachanlagen auf die LLH erforderlich machte. Die beweglichen Anlagen wurden zum Versand in die USA zur Verwendung bei der Herstellung von ROY-Markenprodukten bis zum Baubeginn eines neuen Werks in Houston/Texas zurückbehalten.

Sachanlagen

TEUR Zu Anschaffungs- kosten oder nach Bewertung	Selbst- genutzte Gebäude	Mieter- terein- ein- bauten	Maschi- nen	Büro- aus- stat- tung	Kraft- fahr- zeuge	Summe
Stand: 1. Januar 2014	13.354	4.077	127.890	876	1.060	147.258
Wechselkurs-						
anpassungen	1.553	474	14.871	0	123	17.121
Zugänge	0	0	0	0	0	0
Stand:						
31. Dezember 2014	14.907	4.551	142.761	977	1.183	164.379
Wechselkurs-						
anpassungen	0	244	7.848	76	0	8.168
Zugänge im Rahmen						
eines Unternehmens-						
erwerbs	615	0	0	23	0	638
Veräußerung	-14.907	-4.618	-48.761	-1.030	-1.183	-70.499
Stand:						
31. Dezember 2015	615	177	101.848	46	0	102.686
Kumulierte Abschreibungen						
Stand: 1. Januar 2014	9.807	1.889	22.985	443	432	35.556
Im Geschäftsjahr						
ausgewiesen	257	240	2.912	95	195	3.698
Wechselkurs-						
anpassungen	1.163	241	2.936	60	68	4.469
Stand:						
31. Dezember 2014	11.227	2.370	28.833	598	695	43.723
Im Geschäftsjahr						
ausgewiesen	228	164	1.721	89	172	2.374
Wechselkurs-						
anpassungen	610	126	1.538	25	33	2.332
Veräußerung	-12.065	-2.569	-11.208	-710	-900	-27.452
Stand:						
31. Dezember 2015	0	91	20.884	2	0	20.977
Buchwerte						
Stand:						
31. Dezember 2014	3.680	2.181	113.928	379	488	120.656
Stand:						
31. Dezember 2015	615	86	80.964	44	0	81.709

Die oben genannten Sachanlageposten werden linear über ihre geschätzte Nutzungsdauer unter Berücksichtigung ihrer geschätzten Restwerte wie folgt abgeschrieben:

Selbstgenutzte Gebäude	20 Jahre
Mietereinbauten	5-20 Jahre
Maschinen	10-20 Jahre
Büroausstattung	5 Jahre
Kraftfahrzeuge	5 Jahre

Zum 31. Dezember 2015 befindet sich die einzige Immobilie der Gruppe in den USA und ist zur Besicherung der Schuldscheinverbindlichkeiten der Gruppe mit einer Grundschuld belegt. Zum 31. Dezember 2014 lagen die Gebäude der Gruppe auf Grundstücken mit mittelfristigen Nutzungsrechten in der Volksrepublik China.

Im Anschluss an den indirekten Verkauf der chinesischen operativen Tochtergesellschaften an White Horse zum 30. September 2015 wurden die zuvor im Werk Peking verwendeten beweglichen Sachanlagen auf die LLH übertragen. Diese Maschinen werden in der Bilanz zu ihrem Restbuchwert geführt, welcher sich auf einem von der Nova Appraisals Limited durchgeführten unabhängigen professionellen Bewertung stützt.

2.3.2 Kurzfristige Vermögenswerte

Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente

Zum 31. Dezember 2015 lauteten 0 TEUR (2014: 213 TEUR) der Bankguthaben auf EUR und etwa 82 TEUR (2014: 95 TEUR) der Bankguthaben und Kassenbestände der Gruppe auf Hongkong Dollar (HKD); die verbleibenden Salden lauten auf RMB.

Die Bankguthaben werden zum jeweiligen Zinssatz für täglich kündbare Guthaben variabel verzinst. Die Bankguthaben wurden bei kreditwürdigen Banken hinterlegt, die in der jüngsten Vergangenheit kein Ausfallrisiko gezeigt haben.

Forderungen aus Lieferungen und Leistungen und sonstige Forderungen

Die Forderungen aus Lieferungen und Leistungen und sonstige Forderungen umfassen im Wesentlichen Forderungen aus Lieferungen und Leistungen und sonstige Forderungen.

TEUR	31.12.2015	31.12.2014
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	3	30.807
Sonstige Forderungen	74.623	10.795
Vorauszahlungen	1.078	20.646
	75.704	31.441
Abzüglich: erfasste Wertminderung	0	-1.986
Sonstige Forderungen und Vorauszahlungen, netto	75.704	29.455
Abzüglich: Vorauszahlungen, die als langfristige Vermögenswerte eingestuft wurden	-141	-962
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen sowie sonstige Forderungen	75.563	59.300

In den sonstigen Forderungen der Gruppe zum 31. Dezember 2015 war die zu erhaltene Gegenleistung von White Horse in Höhe von 74.345 TEUR in Bezug auf den Verkauf der Haupttochtergesellschaften der Gruppe enthalten, die die Hauptforderung in Höhe von 73.246 TEUR und gemäß den Konditionen des Vertrags an die Gruppe zu zahlende Zinsen in Höhe von 1.099 TEUR umfasst.

Die Forderungen aus Lieferungen und Leistungen weisen folgende Fristigkeit auf:

TEUR	2015	2014
Innerhalb von 180 Tagen	3	28.498
181 bis 365 Tage	0	2.309
1 bis 2 Jahre	0	-
Summe	3	30.807

Forderungen aus Lieferungen und Leistungen, die weder überfällig noch im Wert gemindert waren, betrafen eine breite Palette von Kunden, die in der jüngeren Vergangenheit nicht in Verzug geraten sind.

Mit Stand vom 31. Dezember 15 waren keine Forderungen aus Lieferungen und Leistungen überfällig.

Vorräte

Die Vorräte umfassen Rohstoffe sowie Fertigwaren im Bestand.

TEUR	2015	2014
Rohmaterialien	0	165
Fertigerzeugnisse	79	15.234
Summe	79	15.399

2.3.3 Kurzfristige Verbindlichkeiten

Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen sowie sonstige Verbindlichkeiten

Die Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen umfassen zum 31. Dezember 2014 vorwiegend Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen und Rechnungen, die an die Lieferanten von Rohstoffen, Bürobedarf und Verbrauchsmaterial sowie nichtkeramischem Zubehör zahlbar sind. Zum 31. Dezember 2015 resultieren die Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen im Wesentlichen aus externen Beratungsleistungen und Dienstleistungen. Sonstige Verbindlichkeiten und Rechnungsabgrenzungsposten zum 31. Dezember 2014 enthalten Vorausleistungen von Händlern und Franchisenehmern, Verbindlichkeiten für Löhne und Gehälter und Sozialleistungen, Versorgungsleistungen und sonstige Steuerverbindlichkeiten.

Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen:

TEUR	2015	2014
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	128	4.851
Sonstige Verbindlichkeiten	34	1.972
Vorauszahlungen	0	2.388
Abgrenzungsposten Lohn- und Personalkosten		
Kosten für Sozialleistungen	213	165
Sonstige Steuerverbindlichkeiten	4	1.409
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen sowie sonstige Verbindlichkeiten	379	10.785

Nachstehend eine nach Fälligkeit sortierte Aufstellung der Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen auf Grundlage des Rechnungsdatums zum Ende des Berichtszeitraums.

TEUR	2015	2014
Innerhalb von 180 Tagen	128	4.679
181 bis 365 Tage	-	172
1 bis 2 Jahre	-	-
Summe	128	4.851

Die durchschnittliche Zahlungsfrist beim Kauf von Waren reicht von 30 bis 180 Tagen. Die Gruppe und die Gesellschaft haben Strategien für das Management des Finanzrisikos entwickelt, um zu gewährleisten, dass alle Verbindlichkeiten im Rahmen der Zahlungsfrist beglichen werden.

Bilanz der ROY Ceramics SE (Einzelabschluss nach HGB):

TEUR	31. Dez. 2015	31. Dez. 2014
Aktiva		
Summe langfristige Vermögenswerte	13.006	12.990
Summe Umlaufvermögen	25	213
Summe Aktiva	13.031	13.203
Eigenkapital und Verbindlichkeiten		
Summe Eigenkapital	12.072	13.141
Summe Verbindlichkeiten	959	62
Summe Eigenkapital und Verbindlichkeiten	13.031	13.203

Bei den langfristigen Vermögenswerten handelt es sich in beiden Jahren überwiegend um die Anteile an der Lion Legend Holdings Ltd.

Bei den kurzfristigen Vermögenswerten handelt es sich im Jahr 2014 überwiegend um Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente und im Jahr 2015 überwiegend um Rechnungsabgrenzungsposten.

Die Veränderung des Eigenkapitals ist auf den Verlust des abgelaufenen Geschäftsjahres zurückzuführen.

Alle Verbindlichkeiten sind innerhalb eines Jahres fällig.

2.4 Kapitalflussrechnung von ROY

TEUR	2015	2014
Cashflow aus der Geschäftstätigkeit vor Veränderung des Umlaufvermögens	5.053	27.861
Netto-Cashflow aus laufender Geschäftstätigkeit	-2.715	4.172
Nettomittelabfluss aus Investitionstätigkeit	-33.898	151
Nettomittelabfluss aus Finanzierungstätigkeit	-10	0
Netto-Zunahme (Abnahme) der Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente	-36.623	4.536
Währungsumrechnungseffekte	1.817	8.977
Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente zu Beginn der Periode	34.888	21.375
Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente zum Ende der Periode	82	34.888

Die Liquiditätslage der Gruppe wurde durch den Verkauf ihrer Haupttochtergesellschaften an White Horse kurzfristig beeinträchtigt. Die Liquiditätslage wird sich mit dem Erhalt der von White Horse geschuldeten und bis zum 30. Juni 2016 fälligen Gegenleistung in Höhe von 80.000.000 USD zuzüglich von Zinsen in Höhe von 6 % p.a. erheblich verbessern. Bis zum Erhalt der Gegenleistung haben die Begünstigten des Hauptaktionärs Eagle Trust eine Liquiditätszusage zur Sicherung der Liquidität abgegeben.

Die Kapitalflussrechnung zum Einzelabschluss von ROY weist zum 31. Dezember 2015 einen Cashflow aus der Betriebstätigkeit in Höhe von -190 TEUR aus, der sich in erster Linie aus den Verwaltungskosten für die Notierung an der Frankfurter Börse ergibt. Es wurde außerdem in die neue Website der Gruppe investiert: www.royceramics.de.

2.5 Sonstige ergebnisrelevante Faktoren

2.5.1 Forschung und Entwicklung

Während der normalen Geschäftstätigkeit wurden zwei bis drei neue Produktserien entwickelt.

In der VRC wurden verschiedene Patente beantragt einschließlich des Universal-Abflussadapters für WCs von ROY (Beantragung am 23. Januar 2014) und firmenintern entwickelte Produktionsprozesse.

Der Schwerpunkt der Forschungs- und Entwicklungsaktivitäten lag seit 2011 auf vier Bereichen:

- Erstens auf der Entwicklung neuer Designkonzepte zu funktionalen Produkten durch das hauseigene Technikteam von ROY.
- Der zweite Schwerpunkt war bisher die Entwicklung und Ergänzung des Designs des Universal-Abflussadapters für WCs von ROY, die sowohl europäische als auch amerikanische Branchenstandards erfüllen.
- An dritter Stelle stand die Entwicklung einer Reihe maßgeschneiderter Badezimmererelemente speziell für Senioren und Behinderte in Zusammenarbeit mit der Henderson Land Group (einem bedeutenden, an der Hongkonger Börse notierten Immobilienentwickler).
- Der vierte Schwerpunkt lag auf der Entwicklung moderner Badezimmerlösungen in Zusammenarbeit mit Steve Leung Designers Limited (SLD), die sich für den Vertrieb an Einzelhandelskunden und Entwickler auf internationalen Märkten eignen.

Nach Wiederaufnahme des Geschäftsbetriebes ist auch eine Fortsetzung der Entwicklungstätigkeiten geplant.

2.5.2 Produktionsstätten

Alle Prozesse und das gesamte technologische Know-how der Produktionsstätte in Peking sollen in der neuen Produktionsstätte nachgebildet werden, die in Houston/Texas eingerichtet werden soll (vgl. Abschnitt 2.5.6.4).

2.5.3 Vermarktung und Vertrieb von ROY-Produkten

Das chinesische Geschäft von ROY wurde zum 30. September 2015 an White Horse verkauft.

Nach der Wiederaufnahme der Produktion mit Hilfe eines OEM-Herstellers in der ASEAN-Region im Anschluss an den Erhalt der Gegenleistung von White Horse wird ROY das Vertriebsnetz reaktivieren, das sie zuvor in der VR China aufgebaut hat.

2.5.4 Hauptlieferanten

Die Rohstoffe für das Werk in Peking wurden von verschiedenen Hauptlieferanten in China bezogen. Feldspat dagegen wurde in Finnland eingekauft. Die Formteile für Toiletten- und Bidetsitze stammten von NCM Co. Ltd, Korea. Hochwertiges Zubehör wie Kupferarmaturen wurden von italienischen Lieferanten importiert. Sonstiges nichtkeramisches Zubehör, wie beispielsweise Duschköpfe, Armaturen, Infrarotsensoren, nichtkeramische Badewannen und sonstige Produkte, wurden von verschiedenen nationalen Herstellern aus China bezogen.

Im Allgemeinen wählt ROY seine Lieferanten aufgrund ihrer Produktqualität, Zuverlässigkeit, Produktionskapazität, Preise, ihres Designs, der Verfügbarkeit und ihrer Reputation aus.

Weder Vorstandsmitglieder noch Führungskräfte oder Anteilseigner von ROY, noch eines ihrer verbundenen Unternehmen halten eine direkte oder indirekte Beteiligung an einem der Hauptlieferanten. Nach bestem Wissen und Gewissen der Geschäftsführung der Gesellschaft wurden weder Vereinbarungen noch Absprachen mit Lieferanten ge-

troffen, die eine Bestellung von Vorstandsmitgliedern oder Führungskräften von ROY zur Folge hatten.

2.5.5 Hauptkunden und Vertriebskette

Zu den Hauptkunden von ROY gehörten Hainan White Horse Holdings Limited, Starwoods Hotels and Resorts, Shanghai Expo, Greentown, Citic Real Estate, Henderson Land, R&F, Times Property, Country Garden, Sheraton Group, Poly Real Estate und andere.

Für Produkte der Marke ROY in der VRC gab es unterschiedlichste Vertriebswege, die sich in folgende Hauptkategorien gliedern:

- Direktverkauf an Kunden über die eigenen Flaggschiff-Ausstellungsräume
- Direktverkauf ab Werk
- Verkauf über Franchise-Filialen
- Verkauf über die Händler an Endkunden
- Verkauf an Immobilienentwickler, Hotels, gewerbliche Immobilienentwickler, Regierungsgebäude usw. bei größeren Projekten.

Die Produkte wurden nicht immer direkt an Endkunden verkauft. Der laufende Vertrieb an Händler und Franchisenehmer erfolgte im Rahmen der vertraglich festgelegten Zeiträume.

2.5.6 Geistiges Eigentum

2.5.6.1 Marken

Die Marke „ROY“ ist nach Ansicht der Gesellschaft ein wesentlicher Faktor für ihre erfolgreiche Geschäftstätigkeit in der VRC und eine Voraussetzung für ihren künftigen Erfolg auf internationalen Märkten. Aus diesem Grund muss ROY die Markenwahrnehmung weiter stärken. Zum Schutz der Marke „ROY“ hat die Gesellschaft bereits die nachstehend aufgeführten Warenzeichen eintragen lassen und beabsichtigt deren Eintragung als Warenzeichen auch in anderen Ländern.

Warenzeichen	Gebiet	Inhaber	Schutzfrist bis zum
ROY (Logo)	Europäischer Binnenmarkt, Eintragung als Warenzeichen unter der Nummer: 009727793	Kingbridge	28. Februar 2021
ROY (Logo)	Deutsches Warenzeichen, Registriernummer 30 2012 020 829, Klassen 11, 19, 21	Kingbridge	31. März 2022

Mit White Horse werden Vereinbarungen getroffen, um diese Warenzeichen von Kingbridge an LLH zu übertragen.

2.5.6.2 Patente

Siu Fung Ceramics (Beijing) Sanitary Ware Co., Ltd. (SFC) hat am 23. Januar 2014 ein Patent (Patentbezeichnung: „A kind of a toilet“) für einen universellen Toilettenadapter beantragt. Das Patent wurde am 5. November 2014 genehmigt. Der patentierte Adapter ermöglicht die Installation einer Toilette, die unter Verwendung unterschiedlicher

PVC-Rohre sowohl mit Boden- als auch mit Wandablauf ausgeführt werden kann. Die Toiletteninstallation mit Bodenablauf kann nach chinesischem Standard mit einem Anschlussstutzen von 305 mm und 400 mm Durchmesser oder über einen anderen nicht standardmäßigen Anschlussstutzen mithilfe unterschiedlich großer PVC-Rohre ausgeführt werden. Das Anschlussrohr von Toiletten mit Bodenablauf kann in einen Anschluss für Toiletten mit Wandablauf umgewandelt werden. Die Toiletten können daher sowohl mit senkrechten als auch waagrechten Abflussrohren installiert werden.

Die Informationen zum Patent von SFC lassen sich wie folgt zusammenfassen und es werden Vorkehrungen für die Ablösung von SFC als Patentinhaber durch LLH getroffen:

Patentinhaber	Siu Fung Ceramics (Beijing) Sanitary Ware Co., Ltd.
Patentbezeichnung	A kind of toilet
Erfinder	Siegfried Lee, Sikun Jiang
Patentnummer	ZL 2014 2 0044813.6
Gebiet	VRC
Datum des Patentantrags	23. Januar 2014
Datum der Patenzulassung	5. November 2014
Schutzfrist bis zum	23. Januar 2034

2.5.6.3 Domains

www.royceramics.de

Der oben genannte Domain-Name ist auf ROY Ceramics SE registriert. Im Falle einer möglichen Erschließung weiterer Märkte in anderen Ländern wird der Kauf weiterer Domain-Namen in Erwägung gezogen.

2.5.6.4 Produktionsprozess

Beim den Produktionsprozess betreffenden geistigen Eigentum handelt es sich um eine Geheimformel und einen geheimen Prozess, der von ROY sorgsam unter Verschluss gehalten wird, jedoch ohne rechtliche Absicherung ist. Diese Technologie wurde hausintern über mehrere Jahre hinweg entwickelt. Mit ihr lassen sich die Produkte von ROY international vermarkten, was einen wesentlichen Teil der Expansionspläne von ROY ausmacht. Toto ist der einzige Mitbewerber von ROY, dessen Toiletten teilweise eine ähnliche Konstruktion aufweisen. Im Rahmen der Vereinbarung mit White Horse sollen die Marke ROY und das geistige Know-how bei der LLH verbleiben.

2.5.7 Mitarbeiter

Zum 31. Dezember 2015 beschäftigte der Konzern ROY neben dem Geschäftsführer der Gesellschaft insgesamt neun Mitarbeiter.

Im Verlauf der Geschäftsjahre 2011 – 2015 stellte sich die Beschäftigtenzahl in den Konzernunternehmen von ROY wie folgt dar (Stand am Jahresende):

Geschäftsjahr 2015: 9
Geschäftsjahr 2014: 495
Geschäftsjahr 2013: 455
Geschäftsjahr 2012: 426
Geschäftsjahr 2011: 371

Nach dem Erhalt der Zahlung von White Horse werden zusätzliche Mitarbeiter für die nächste Entwicklungsphase von ROY eingestellt.

Die Muttergesellschaft ROY Ceramics SE hatte im Jahr 2015 und im Vorjahr keine Mitarbeiter.

2.5.8 Erfahrenes Managementteam

Der Chief Executive Officer der Gesellschaft, Siu Fung Siegfried Lee, ist äußerst erfahren und seit über 30 Jahren auf dem Markt für Sanitärkeramik aktiv.

Es ist das Ziel, das die meisten der Schlüsselmitarbeiter, welche bisher im Konzern angestellt waren, in das neue Unternehmen übernommen werden, wobei dieses von der jeweiligen Möglichkeit, in den USA zu ziehen und eine entsprechende Arbeitserlaubnis zu erhalten, abhängt

2.5.9 Unternehmensstandorte, Sachanlagen, Vorräte

2.5.9.1 Produktionsstätten

Die Produktionsstätten von ROY auf dem Fabrikgelände in Peking standen im Besitz und unter der betrieblichen Leitung von Siu Fung Ceramics (Beijing) Sanitary Ware Co., Ltd. Das Fabrikgelände befand sich auf einem 150.000 qm großen Gelände außerhalb des Zentrums von Peking, die Adresse lautet: 5 Huagong Road, Zhaoyang District, Peking, VRC.

SFC hatte die Landnutzungsrechte für die kommenden 50 Jahre erhalten (28. Juni 1993 bis 27. Juni 2043).

Die Landnutzungsrechte wurden zusammen mit den operativen Tochtergesellschaften mit Wirkung zum 30. September 2015 an White Horse verkauft.

2.5.9.2 Ausrüstung und Maschinen

Im Rahmen der Vereinbarung mit White Horse verblieben alle beweglichen Sachanlagen bei ROY.

Die anerkannten und unabhängigen Bewertungssachverständigen Nova Appraisals Limited, Hong Kong haben auf dem Fabrikgelände der SFC in Peking im Jahr 2015 eine Vor-Ort-Prüfung vorgenommen. Nova Appraisals Limited hat den Zeitwert der bei ROY verbleibenden Anlagen und Maschinen gemäß den vom International Valuation Standards Committee (IVSC) herausgegebenen internationaler Bewertungsstandards (International Valuation Standards) zum 30. September 2015 mit einem Betrag von 575.596.000 RMB (ca. 81 Mio. EUR) bewertet.

2.5.9.3 Mietverhältnisse

LLH als Mieterin und Hong Kong Science and Technology Parks Corporation als Vermieterin haben am 11. März 2013 einen Grundstücksmietvertrag (Immobilienmietvertrag) mit einer Laufzeit von drei Jahren für die Geschäftsräume der LLH in den Einheiten 601B und 601C, im 6. Stock des InnoCentre, 72 Tat Chee Avenue, Kowloon Tong, Kowloon abgeschlossen, der am 25. Januar 2013 begann und am 24. Januar 2016 endete. Die Miete beträgt 46.909 HKD (4.786 EUR) im Monat ohne „Government Rent“, Kommunalabgaben, Verwaltungsgebühren und andere Ausgaben. Darüber hinaus muss LLH eine monatliche Verwaltungsgebühr in Höhe von 13.362 HKD (1.364 EUR) entrichten.

Der Mietvertrag wurde um weitere drei Jahre verlängert (vom 25. Januar 2016 bis zum 24. Januar 2019). Die Monatsmiete im ersten Verlängerungsjahr beträgt 58.850 HKD (6.950 EUR) sowie 66.242 HKD (7.823 EUR) und 72.496 HKD (8.561 EUR) im zweiten bzw. dritten Verlängerungsjahr. Darüber hinaus muss LLH eine monatliche Verwaltungsgebühr in Höhe von ca. 15.000 HKD (1.771 EUR) entrichten.

Zudem haben LLH als Mieterin und Supreme Town Investment Co. Ltd. als Vermieterin am 27. März 2014 einen Mietvertrag für die Lagerräumlichkeiten von Raum C im 10. Stock des Houston Industrial Building, 32-40 Wang Lung Street, Tsuen Wan, NT, Hong Kong, abgeschlossen. Die Monatsmiete beträgt 9.500 HKD (969 EUR). Der Mietvertrag lief am 31. März 2016 aus. Der Vertrag wurde in 2016 verlängert.

3. NACHTRAGSBERICHT

Zum Datum dieses Berichts ist noch keine Zahlung von White Horse eingegangen. Der ausstehende Betrag von 80.000.000 USD wird bis zum Erhalt der Zahlung, die voraussichtlich bis zum 30. Juni 2016 erfolgt, mit 6 % p.a. verzinst.

Verhandlungen über die formale Rückübertragung der Patente und der Marke ROY laufen noch.

4. BERICHT ZU AUSBLICK, CHANCEN UND RISIKEN

Die folgenden Aussagen hinsichtlich des künftigen Geschäftsverlaufs von ROY und zu den dafür als wesentlich beurteilten zugrundeliegenden Annahmen über die wirtschaftliche Entwicklung von Markt und Branche basieren auf Einschätzungen, die von ROY nach den derzeit vorliegenden Informationen als realistisch angesehen werden. Darin ist dennoch ein gewisses Maß an Unsicherheit sowie ein unvermeidbares Risiko enthalten, dass die prognostizierten Entwicklungen weder in ihrer Tendenz noch in dem erwarteten Ausmaß tatsächlich eintreten.

4.1 Prognosebericht

4.1.1 Künftiges Wirtschaftsumfeld

4.1.1.1 Weltwirtschaft

Durch die neue verstärkte Ausrichtung auf die internationalen Märkte kommt der voraussichtlichen Entwicklung der Weltwirtschaft für den ROY-Konzern eine wachsende Bedeutung zu. Für die Weltwirtschaft herrschen derzeit trübe Wachstumsaussichten. So errechnete das IFW (Kieler Institut für Weltwirtschaft) für 2016 lediglich eine Zunahme der Weltproduktion von rund 2,9 %. Für 2017 werden derzeit rund 3,5 % erwartet. Damit wurden die Prognosen nochmals nach unten korrigiert. Für den Welt-handel wird ein geringer Anstieg von 2,5 % für das laufende Jahr und ein Wachstum von rund 3,8 % für 2017 erwartet.

Insgesamt sind sämtliche Regionen der Welt betroffen: Die fortgeschrittenen Volkswirtschaften betreiben wohl weiterhin eine expansive Geldpolitik gepaart mit einer wenig restriktiven Finanzpolitik. Dies führt zu Unsicherheiten in den Märkten. Die Schwierigkeiten in den Schwellenländern werden nur langsam überwunden. Der Konjunktur-einbruch in China bleibt ein Risiko für die Weltwirtschaft.

Unter diesen Prämissen war eine Verlagerung der Produktion und der Absatzmärkte nur folgerichtig. Die Wirtschaft der USA wächst weiterhin stetig und im weltweiten Vergleich noch etwas stärker: Es werden für die USA rund ein Anstieg des Bruttoinlandsproduktes von 2,3 % für 2016 sowie für 2017 von 2,8 % erwartet (zum Vergleich: Euroraum – 2016: 1,5 %, 2017: 1,9 %). Dies rechtfertigt unter anderem die Entscheidung des Vorstands zur Verlagerung des Fertigungswerks nach Houston, Texas.

4.1.2 Künftiges Geschäftsumfeld

Die mittelfristigen Aussichten prognostizieren für China ein weiter verlangsamtes Wachstum von 6,7 % im Jahr 2015 mit anschließend stabilem Ausblick. Diese allmähliche Konjunkturabkühlung in China wird jedoch durch einen Aufschwung in der übrigen asiatischen Region 2016-2017 ausgeglichen. In China werden Strukturreformen, eine allmähliche Verringerung der Konjunkturförderung und anhaltende vorbeugende Maßnahmen zur Verlangsamung des Kreditwachstums bei Nicht-Banken voraussichtlich dazu führen, dass das Wirtschaftswachstum bis 2017 auf 6,5 % sinken wird (von 7,4 % im Jahr 2014). In der übrigen asiatischen Region wird das Wirtschaftswachstum bis 2017 auf 5,5 % steigen (gegenüber 4,6 % im Jahr 2014). Diese Entwicklung wird durch stärkere Exporte, eine bessere politische Stabilität und verstärkte Investitionen unterstützt. Die Entwicklung im Keramiksektor der VR China dürfte im Jahr 2016 schwächer ausfallen, da bei Großprojekten in der Immobilienentwicklung eine Verlangsamung festzustellen ist. Die Exporte Chinas gingen im Februar 2016 um 20 % zurück – dies ist ein Rückgang, wie er seit der Finanzkrise 2009 nicht zu beobachten war. Dies rechtfertigt in gewissem Maße die Entscheidung des Vorstands im Jahr 2015, die operativen Tochtergesellschaften in China an White Horse zu verkaufen und die Gruppe auf anderen internationalen Märkten in der ASEAN-Region und in den USA zu positionieren.

Gemäß des Global Construction 2030 Berichtes aus dem November 2015 wird das Bauvolumen bis 2030 weltweit um 85 % auf 15,5 Billionen Dollar steigen. Dieser Anstieg entfällt im Wesentlichen auf die Regionen China, Indien und die USA, wobei sich der Markt in China nur noch marginal vergrößern dürfte und zuletzt eher stagnierte. So

liegt die erwartete chinesische Wachstumsrate deutlich unter den Schätzungen für die USA. Trotz der eingangs beschriebenen insgesamt eher trüben Aussichten für die Weltkonjunktur, ist ROY aber der Überzeugung, dass diese ausländischen Märkte gute Geschäftschancen bieten, die der Wachstumsstrategie des Konzerns dienlich sein werden. Und durch die Verlagerung der Produktion besser als zuvor bedient werden können.

4.1.3 Künftige Entwicklung von ROY

Folgende Angaben geben einen Überblick über die jüngsten Entwicklungen des Konzerns und die zukünftigen Strategien von ROY:

4.1.3.1 Reaktivierung der Marke ROY

Ab 2016 plant ROY die Teilnahme an wichtigen Fachmessen in Europa und den USA sowie die Stärkung der Marke ROY in einem noch größeren Kundenkreis in den USA und den ASEAN Märkten.

4.1.3.2 Umzug von Teilen der Fabrik

Im Anschluss an den Erhalt der Zahlung von White Horse werden das derzeit in Peking befindliche bewegliche Sachanlagevermögen nach Houston, Texas, zum neuen Fertigungswerk transportiert, welches bisher noch nicht gebaut ist.

4.1.3.3 Prognose für ROY Ceramics

ROY musste den Geschäftsbetrieb nach dem Verkauf ihrer Tochtergesellschaften in China aussetzen. Bis zur Einleitung der nächsten Entwicklungsphase verfügt ROY deshalb nur über eine minimale Belegschaft. Es wird mit keinen Umsatzerlösen gerechnet, während in den USA, in Hongkong und in Deutschland weiterhin Gemeinkosten anfallen. Wir rechnen im 1. und 2. Quartal 2016 mit einem Nettoverlust, der hauptsächlich auf die betrieblichen Gemeinkosten sowie den Transport des beweglichen Sachanlagevermögens von Peking in die USA zurückzuführen ist. Der nächste Schritt der Umstrukturierung der ROY Gruppe erfolgt, wenn die Zahlung von White Horse eingeht, die wir im 2. Quartal 2016 erwarten. Wir rechnen mit keinen weiteren Umsatzerlösen, bis das OEM-Werk in Thailand oder einem anderen ASEAN-Land den Betrieb aufgenommen hat. Das EBIT im 2. Quartal 2016 könnte außerdem durch die Kosten für den Transport beweglicher Sachanlagen von Peking nach Thailand und in die USA beeinträchtigt werden. Auf Grund der Unsicherheit kann eine genaue Schätzung der Größenordnung nicht vorgenommen werden.

Der geplante Verlust von ROY Ceramics SE dürfte 2016 ähnlich ausfallen wie im Jahr 2015.

4.2 Bericht zu Chancen und Risiken

Die Geschäftstätigkeit, das Nettovermögen, die Finanz- und Ertragslage von ROY Ceramics SE könnten beim Eintreten eines oder mehrerer dieser Risiken wesentlich und nachteilig beeinflusst werden. Weitere Risiken und Unwägbarkeiten bei ROY, derer sich die Gesellschaft aktuell nicht bewusst ist oder deren Ausmaß sie im Moment falsch einschätzt, können sich ebenfalls nachteilig auf das Geschäft von ROY Ceramics SE auswirken und die Geschäftstätigkeit, das Nettovermögen sowie die Finanz- und Er-

tragslage des Unternehmens nachteilig beeinflussen. Zugleich basieren Auswahl und Inhalt der Risikofaktoren auf Annahmen, die sich im Nachhinein als unrichtig herausstellen können.

Der geplante Bau eines neuen Fertigungswerks in Houston, Texas, mit dem unmittelbar nach Erhalt der Zahlung durch White Horse begonnen werden soll, wird ROY eine neue große Chance bieten, den US-amerikanischen Markt zu durchdringen.

4.2.1 Marktrisiken

4.2.1.1 Risiko der Nichtzahlung durch White Horse

Es besteht das Risiko, dass sich die von White Horse fällige Zahlung an die LLH aus dem Verkauf der Tochterunternehmen von 80.000.000 USD aufgrund von Ereignissen in China, die außerhalb unseres Einflusses und unserer Kontrolle liegen, verzögern könnte. Gemäß dem Vertrag ist die Gegenleistung bis zum 30. Juni 2016 in voller Höhe zu zahlen. Der Ausgleich der Forderung ist elementar für die Unternehmensfortführung und die Aufnahme der operativen Tätigkeit des Konzerns in den USA.

Dieses Risiko wird dadurch eingedämmt, dass die Gruppe und implizit dadurch auch die ROY Ceramics SE bei Erhalt der Zahlung von White Horse in der Lage sein wird, ihre nächste Entwicklungsphase einzuleiten und ROY in den USA, den ASEAN-Ländern und in Europa neu zu positionieren. Derzeit erfolgt die Finanzierung durch die Begünstigten des Shine Eagle Trust. Der Shine Eagle Trust ist Hauptaktionär der ROY Ceramics SE. Diese haben mit Wirkung zum 15. April 2016 eine unbegrenzte Liquiditätszusage, bis zur Begleichung der Forderung durch White Horse, erteilt. Somit ist der Fortbestand der Gruppe und implizit der Gesellschaft selbst gesichert.

Mit einem Ausfall der Zahlung wird nicht gerechnet.

4.2.1.2 Risiko bei der Suche nach einem geeigneten OEM-Werk

Es besteht das Risiko, dass ROY kein geeignetes OEM-Werk in der ASEAN-Region für die Fertigung von ROY-Markenprodukten findet, während das neue Fertigungswerk in Houston/Texas gebaut wird. Der OEM-Hersteller müsste die ROY-Produkte effizient und kosteneffektiv auf dem üblichen hohen Qualitätsniveau herstellen, das unsere Kunden erwarten. Es wurden Gespräche mit mehreren potenziellen OEM-Partnern geführt, bisher wurden jedoch noch keine Vereinbarungen getroffen.

Es wird davon ausgegangen, dass ein geeignetes OEM Werk gefunden wird.

4.2.1.3 Risiko beim Transport von Sachanlagen aus Peking

Es besteht das Risiko, dass sich die Sachanlagen aus Peking nicht einfach zu einem OEM-Werk in der ASEAN-Region oder in die USA zur Verwendung im neuen Fertigungswerk von ROY transportieren lassen. In Summe hat das in Peking lagernde bewegliche Sachanlagevermögen zum 31. Dezember 2015 einen Buchwert in Höhe von ca. EUR 81 Mio.

Es wird nicht davon ausgegangen, dass es beim Transport zu wesentlichen Problemen kommt.

4.2.1.4 Risiko beim Bau eines modernen neuen Fertigungswerks in den USA

Es besteht das Risiko, dass sich der Bau eines hochmodernen neuen Fertigungswerks in den USA nicht so schnell und kosteneffektiv gestaltet wie erwartet. Es wird eine detaillierte Wirtschaftsanalyse in den USA in Auftrag gegeben, bevor ROY für dieses Projekt eine Kapitalbindung vornimmt. Zugleich wird darauf geachtet, dieses Projekt möglichst schnell durchzuführen, um die Marke ROY im Markt lebendig zu erhalten.

Es wird von einer schnellen und kosteneffektiven Umsetzung ausgegangen.

4.2.1.5 Wettbewerbsintensiver Markt

Die Gesellschaft ist der Ansicht, dass auf dem Markt für Sanitärwaren ein starker Wettbewerb herrscht. Zahlreiche einheimische und internationale Marken kämpfen um Marktanteile auf dem chinesischen und internationalen Markt mittels, unter anderem, Produktdesign, Produktvielfalt, Produktqualität und Preis und Markentreue. Es ist nicht auszuschließen, dass Mitbewerber ihre Marken auf dem gleichen Niveau wie ROY platzieren und auch in die gleichen Segmente vorstoßen. Außerdem haben viele Hersteller von Sanitärwaren bereits ein ähnliches, wenn nicht größeres Marken- und Marktbewusstsein erreicht und sich bereits Marktanteile gesichert, oder sind dabei, diese zu sichern, weil sie über eine bessere finanzielle Ausstattung als ROY und somit über bessere Voraussetzungen im Marketing, Vertrieb etc. verfügen.

Es besteht das Risiko, dass ROY sich künftig nicht gegen bestehende oder neue Wettbewerber durchsetzen kann, bereits eroberte Marktanteile wieder abgeben muss oder keine neuen Marktanteile gewinnt.

4.2.1.6 Abhängigkeit von Großkunden und -projekten

2014 wurden 18 % der Umsatzerlöse mit den zehn wichtigsten Kunden von ROY in der VRC erwirtschaftet. Die Abhängigkeit von Großkunden im Hinblick auf Umsatzstabilität und Wahrung von Marktanteilen ist daher sehr hoch. Im Anschluss an die Schließung des Fertigungswerks von ROY in Peking im 3. Quartal 2015 kaufen die etablierten Kunden von ROY nunmehr eventuell Sanitärwaren von anderen Herstellern.

4.2.1.7 Schwankende Trends und Kundenwünsche

Die Keramikprodukte von ROY für Bäder richten sich besonders an Kunden, die eine hohe Qualität und luxuriöse Bäder bevorzugen. ROY bedient überwiegend hochwertige Bürogebäude und Geschäfts-/Regierungsgebäude, Immobilienentwickler, Immobilienverwaltungsgesellschaften, Einzelhandelsgeschäfte, Hotels und Architekten und Designstudios. Der Erfolg von ROY hängt teilweise von der Fähigkeit der Unternehmensgruppe ab, über die Designtrends in diesem Markt auf dem Laufenden zu sein. Ebenso wichtig ist die Fähigkeit, rechtzeitig auf neue Trends zu reagieren und schon früh neue Trends zu erkennen. ROY bringt daher fortlaufend neue Designs heraus, um zur Steigerung der Umsatzerlöse den eigenen Kundenstamm zu erweitern und seine Attraktivität zu erhöhen.

In der Design- und Entwicklungsabteilung von ROY werden Mitarbeiter eigens dafür eingesetzt, Markttrends zu verfolgen und neue Designs für Badprodukte der Marke ROY zu entwickeln. Die Einführung und Entwicklung jeder neuen Produktlinie ist mit einem erheblichen Aufwand an Zeit und Ressourcen verbunden. Dessen ungeachtet

besteht keine Gewähr, dass ROY immer in der Lage sein wird, effektiv und positiv auf wandelnde Kundenwünsche und Vorlieben zu reagieren und Produktdesigns zu entwickeln, die attraktiv für den anvisierten Markt sind. Ebenso kann nicht zugesichert werden, dass eine neue Produktlinie, die ROY in Zukunft auf den Markt bringen wird, kommerziell realisierbar oder erfolgreich sein wird. Wenn ROY nicht in der Lage ist, sich an die Bedürfnisse des Marktes, den Geschmack und die Wünsche der Kunden anzupassen und stets kommerziell realisierbare Produkte hoher Qualität zu entwerfen und zu verkaufen, könnte die Nachfrage nach Produkten der Marke ROY sinken. Dies könnte wesentliche negative Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage von ROY haben.

4.2.1.8 Risiken hinsichtlich der Entwicklung und Förderung der Marke

Die Marke ROY ist ein wichtiger Faktor für den anhaltenden Erfolg von ROY auf dem Markt für hochwertige und luxuriöse Badezimmersausstattungen. ROY ist der Ansicht, dass das Markenimage und die Markenbekanntheit wichtige Faktoren für die Kaufentscheidungen von Kunden darstellen. Das Marketing von ROY konzentriert sich auf die Gewinnung und Bindung von Kunden in den von ROY angesprochenen Zielgruppen. Hierzu gehören insbesondere Ausstatter von gehobenen Büro-, Gewerbe- und Regierungsgebäuden, Baugesellschaften, Immobilienverwaltungsfirmen, Einzelhandelsfilialen, Hotels und Architekten sowie Design-Studios. Das Management geht davon aus, dass die Markenrechte wieder formal auf die Gruppe zurückübertragen werden.

Der künftige Absatz der Produkte von ROY hängt teilweise davon ab, wie sehr sich ROY um die Erhöhung der Markenbekanntheit und -erkennung für seine Produkte bemüht und wie gut es ROY gelingt, die Marke ROY vor der Nutzung Dritter oder Fälschungen zu schützen. Letzteres könnte das mit der Marke verbundene Ansehen und den Firmenwert schädigen.

Es besteht das Risiko, dass es ROY nicht gelingt, die Bekanntheit der Marke ROY in der beabsichtigten Weise zu erhöhen. Gründe hierfür könnten mangelnde Verfügbarkeit aufgrund längerer Suche nach einem OEM Partner bzw. dem Aufbau eines eigenen Werkes, negative Schlagzeilen, eine negative Wahrnehmung der Marke ROY oder ein negatives Image der Marke in der VR China sein. Ein weiterer Grund könnte sein, wenn es ROY nicht gelingt, sein Image als Hersteller von qualitativ hochwertiger Keramik zu fördern, zu schützen und zu bewahren. Die mit der Marke verbundene Markenbekanntheit und der damit verbundene Firmenwert könnten sogar abnehmen. Dies könnte zu einem Verlust des Kundenvertrauens und zu sinkenden Umsätzen führen.

4.2.1.9 Risiken aufgrund des intensiven Wettbewerbs auf dem Markt von ROY

Die Geschäftstätigkeit von ROY ist einem intensiven Wettbewerb ausgesetzt. Daher besteht das Risiko, aufgrund der eigenen Performance des Konzerns oder aufgrund der Performance seiner Wettbewerber Marktanteile zu verlieren. Der Markt für Sanitärwaren und Keramikprodukte in China ist einem äußerst harten Wettbewerb ausgesetzt, und nach Ansicht der Gesellschaft kommen immer noch neue Konkurrenten hinzu. Daher besteht das Risiko, dass die gegenwärtigen oder neuen Wettbewerber ROY auf bestimmten Gebieten überholen, wodurch ROY die entsprechenden Marktsegmente verlieren könnte. In diesem Fall würde die Gewinnmarge des Konzerns sinken, wobei der genaue Rückgang jeweils vom Marktsegment und von der Zahl der Wettbewerber abhängt. Dies würde die Geschäftstätigkeit, Rentabilität und Zahlungsströme von ROY nachteilig beeinflussen.

4.2.1.10 Risiken von Personalschwankungen

Der künftige Erfolg von ROY hängt stark von der anhaltenden Leistung des Managements und anderer Schlüsselmitarbeiter ab. Sollte(n) ein oder mehrere Mitarbeiter der Geschäftsleitung oder Schlüsselmitarbeiter nicht in der Lage oder gewillt sein, auf ihrem derzeitigen Posten weiterzuarbeiten, kann ROY sie eventuell nicht halten oder ersetzen, da ein sehr hoher Bedarf insbesondere an erfahrenem Personal besteht und die Suche nach Angestellten mit den entsprechenden Fähigkeiten sehr zeit- und kostenintensiv sein kann.

Zudem besteht das Risiko, dass ein Mitglied des Managements oder ein Schlüsselmitarbeiter zu einem Wettbewerber von ROY wechselt oder ein Konkurrenzunternehmen gründet, was zu einem Verlust von Know-how, Kunden, weiteren Mitarbeitern in Schlüsselpositionen und Angestellten führen kann.

ROY ist bestrebt, das zentrale Managementteam für die nächste Entwicklungsphase von ROY in den USA und auf den ASEAN-Märkten beizubehalten.

4.2.1.11 Ungeschützte geistige Eigentumsrechte

Da Design und Herstellung der ROY-Produkte mit zahlreichen Formeln und Produktionstechnologien einhergehen, ist deren Schutz für den Erfolg von ROY und seiner Wettbewerbsposition äußerst wichtig.

Bis zum jetzigen Zeitpunkt gibt es keinen Schutz für die Technologie, die Herstellungsformeln und das Know-how von ROY. Daher besteht das Risiko, dass Dritte diese Technologien, Produktionsformeln und Know-how oder anderes, von ROY genutztes Know-how kopieren und ROY keine wirksamen gesetzlichen Mittel hat, um dies zu verhindern. In diesen Fällen ist ROY nicht in der Lage, permanente Verfügungen oder Schadensersatz für die erwähnten Verstöße einzuklagen.

Zudem kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Technologien und Herstellungsformeln sowie das sonstige Know-how von ROY gegen die Rechte Dritter verstoßen, was zu Klagen auf permanente Verfügungen und/oder Schadensersatz seitens dieser Drittparteien gegen ROY führen könnte.

4.2.2. Chancenbericht

4.2.2.1 Erschließung neuer Märkte

Durch die geplante Verlagerung der Fertigung in die Vereinigten Staaten ergibt sich für die ROY Gruppe die Möglichkeit neue Märkte zu erschließen. Mit dem Label „Made in USA“ erhöht sich die Akzeptanz der Produkte von ROY auf dem gesamten amerikanischen Kontinent (Südamerika, USA, Kanada) und in einem möglichen zweiten Schritt auch in Europa und den ASEAN Märkten als Exportländer deutlich. Die Nähe zu diesen neuen Kundengruppen ist ein weiteres Standortvorteil, der ausgenutzt werden kann.

4.2.2.2 Effiziente Strukturen

Der Verkauf der beiden Zwischenholdings an die White Horse verkleinert den Umfang des Konzerns kurzfristig und verschiebt das operationelle Risiko von China in die USA. Durch geringeren Abstimmungsaufwand und kürzere Entscheidungswege können

Strategien schneller und mit weniger Aufwand umgesetzt werden. Die Kommunikation ist deutlich einfacher und schneller. Auch der organisatorische und regulatorische Aufwand auf den einzelnen Konzernebenen ist deutlich gesunken. So kann ROY schneller und besser auf die Erfordernisse des Marktes reagieren bzw. zukunftsweisende Strategien umsetzen.

4.2.2.3 Finanzierung

Sobald die Zahlung in Höhe von TUSD 80.000 eingegangen ist, stehen ROY die notwendigen Mittel zum raschen Ausbau des neuen Werkes in den USA zur Verfügung. Die internen Liquiditätsquellen des Konzerns können dann durch Kapitalerhöhungen und/oder durch zusätzliche externe Finanzierungen nach Bedarf erweitert werden.

5. BESCHREIBUNG DER WESENTLICHEN MERKMALE DES INTERNEN KONTROLL- UND RISIKOMANA- GEMENTSYSTEMS IM HINBLICK AUF DEN KONZERNRECHNUNGSLEGUNGSPROZESS (§ 315 ABS. 2 Nr. 5 HGB)

ROY nutzt ein internes Kontrollsystem sowie ein Risikomanagementsystem, welches gemessen an der derzeitigen Größe und Komplexität angemessene Strukturen und Prozesse für die Rechnungslegung und die Erstellung der Finanzberichte festlegt. Diese Systeme sollen eine fristgerechte, einheitliche und exakte Rechnungslegung für alle Geschäftsprozesse und Transaktionen gewährleisten und darüber hinaus die Einhaltung gesetzlicher Bestimmungen und Standards der Rechnungslegung und der Finanzberichterstattung sicherstellen.

Derzeit sind diese Systeme aufgrund der nicht ausgeprägten Organisationsstrukturen maßgeblich durch das Zusammenspiel von Geschäftsführung und Verwaltungsrat geprägt. Die Konzernunternehmen erstellen ihre Finanzberichte intern und übermitteln sie mithilfe eines Datenmodells, das für den gesamten Konzern standardisiert ist. Die Konzernunternehmen sind verantwortlich für die Einhaltung der Richtlinien und Verfahren, die für den gesamten Konzern gelten, und für die korrekte und zügige Funktionsweise ihrer Rechnungslegungsprozesse und -systeme. Die an der Rechnungslegung und der Finanzberichterstattung beteiligten Mitarbeiter werden regelmäßig geschult, und die Konzernunternehmen werden von einem externen Dienstleister unterstützt. Der Prozess umfasst auch Maßnahmen, die sicherstellen sollen, dass die Konzernabschlüsse gemäß gesetzlicher Auflagen erstellt werden. Mithilfe dieser Maßnahmen sollen Risiken erkannt und eingeschätzt werden und erkannte Risiken reduziert und überwacht werden. So werden z. B. neue Vertragsbeziehungen systematisch überwacht und analysiert.

Die Konzernabschlüsse werden von einem externen deutschen Dienstleister erstellt und basieren hauptsächlich auf den von den beteiligten Tochterunternehmen eingereichten Unterlagen. Für die Konsolidierung, bestimmte Angleichungen an die Richtlinien des Konzerns und die Überwachung des Zeitplans und der Verfahren sind die Buchhaltung von ROY und ein externer deutscher Dienstleister zuständig. Systembasierte Kontrollen werden vom Personal überwacht und durch manuelle Inspektionen ergänzt. Eine interne Revision besteht aufgrund der Größe der Gesellschaft nicht.

Aufgrund der geplanten Verlagerung der Produktion in die USA in ein eigenes Werk wird die Komplexität und der Umfang der Rechnungslegung steigen. Der Vorstand plant

einen entsprechenden Ausbau des Kontrollsystems und des Riskomanagementsystems.

6. VERGÜTUNGSSYSTEM

6.1 Vergütung der Geschäftsführer

Die geschäftsführenden Direktoren der ROY Ceramics SE im Berichtsjahr waren:

Bis 31. August 2015

Harald Paul Goldau, Managing Director, Wiesbaden
Seit 31. August 2015

Siu Fung Siegfried Lee, Chief Executive Officer, Hong Kong
Haral Paul Goldau, Chief Operating Officer, Wiesbaden
David Adamson Hirst, Chief Finance Officer, Hong Kong

Der amtierende Geschäftsführer Siu Fung Siegfried Lee ist ebenfalls Vorsitzender des Verwaltungsrats von ROY Ceramics SE. Siu Fung Siegfried Lee wurde zum Geschäftsführer auf unbestimmte Zeit ernannt. Da Siu Fung Siegfried Lee sowohl Geschäftsführer als auch Mitglied des Verwaltungsrates ist, kann er nur aus wichtigem Grund seines Amtes enthoben werden.

Siu Fung Siegfried Lee erhält keine Vergütung als Geschäftsführer, er erhält jedoch 24.000 EUR pro Jahr als Vorsitzender des Verwaltungsrats.

Der geschäftsführende Direktor Herr Goldau erhielt eine erfolgsunabhängige Vergütung von 101 TEUR (ohne USt). Herr Goldau, der zugleich geschäftsführender Direktor und Mitglied des Verwaltungsrates war, erhielt nur für seine Tätigkeit als geschäftsführender Direktor eine erfolgsunabhängige Vergütung.

Der geschäftsführende Direktor Herr Hirst erhielt in dieser Eigenschaft keine Vergütung.

Mit Ausnahme von Herrn Hirst, welcher 163.875 Anteile an der Gesellschaft hält, sind die amtierenden Geschäftsführer weder Teilhaber des Unternehmens noch besitzen sie Optionen auf den Erwerb einer Unternehmensbeteiligung.

6.2 Vergütung der Mitglieder des Verwaltungsrates

Der Verwaltungsrat des Unternehmens umfasst aktuell folgende Mitglieder:

Name	Mitglied seit
Siu Fung Siegfried Lee (Vorsitzender)	27. August 2015
Surasak Lelalertsuphakun (stellvertretender Vorsitzender)	18. September 2014
Chi Tien Steve Leung	27. August 2015
Yuen Shan Kimmy Tse	27. August 2015

Jedem Mitglied des Verwaltungsrates steht eine jährliche Zahlung von 18.000,00 EUR zu, dem Vorsitzenden eine jährliche Zahlung von 24.000,00 EUR und dem stellvertretenden Vorsitzenden eine jährliche Zahlung von 20.000,00 EUR. Diese Zahlung erfolgt jeweils innerhalb einer Woche nachdem die Hauptversammlung die Entlastung des Verwaltungsrates beschlossen hat. Mitgliedern des Verwaltungsrates, die nur einen Teil des Jahres Mitglieder waren, steht jeweils ein Zwölftel der jährlichen Zahlung für jeden Monat ihrer Mitgliedschaft zu.

Die Anteile der Mitglieder des Verwaltungsrates gestalten sich wie folgt:

Surasak Lelalertsuphakun ist in Höhe von 47,2 % an der Shine Eagle Trust reg. begünstigt, das mit 64,7 % die größten Anteile am Unternehmen besitzt. Surasak Lelalertsuphakun ist ausschließlich an Shine Eagle Trust reg. beteiligt und hat keine direkten oder indirekten Anteile und keine Optionen auf Anteile am Unternehmen.

Abgesehen von diesen Anteilen besitzt weder ein anderes Mitglied des Verwaltungsrates noch der Geschäftsführer weitere Anteile oder Optionen auf Anteile.

7. ANGABEN GEMÄSS § 315 ABS. 4 HGB UND ERLÄUTERUNGEN

7.1 Zusammensetzung des gezeichneten Kapitals

Das gezeichnete Grundkapital der Gesellschaft beträgt 13.110.000 EUR. Es ist unterteilt in 13.110.000 Inhaber-Stückaktien mit einem Nennwert von 1,00 EUR. Alle Aktien sind voll eingezahlt. Jede Aktie gewährt dem Inhaber auf der Hauptversammlung ein Stimmrecht.

7.2 Die Stimmrechte oder die Übertragung von Aktien betreffende Einschränkungen

Jede Aktie von ROY Ceramics SE berechtigt zu einer Stimme. Gemäß Satzung der Gesellschaft gibt es über die allgemeinen Bestimmungen des Aktiengesetzes (AktG) hinaus keine Beschränkungen, die die Stimmrechte oder die Übertragung von Aktien betreffen.

7.3 Direkte oder indirekte Beteiligungen am Kapital von über 10 %

Die gesetzlichen Stimmrechtsmitteilungen, die der Gesellschaft von Aktionären mit einer wesentlichen direkten oder indirekten Beteiligung an der Gesellschaft zugegangen sind, finden sich im Konzernanhang der Gesellschaft.

7.4 Inhaber von Aktien mit Sonderrechten, die Kontrollbefugnisse verleihen

ROY hat noch keine Aktien mit Sonderrechten ausgegeben, die Kontrollbefugnisse verleihen.

7.5 Stimmrechtskontrolle, wenn Arbeitnehmer am Kapital beteiligt sind

Die Gesellschaft hat kein Arbeitnehmerbeteiligungsprogramm und daher existieren keine Stimmrechtskontrollen.

7.6 Gesetzliche Vorschriften und Bestimmungen der Satzung über die Ernennung und Abberufung der Mitglieder des Vorstands und des Verwaltungsrats und über die Änderung der Satzung

Die Geschäftsführer werden vom Verwaltungsrat ernannt. Gemäß § 13 Nr. 1 der Satzung von ROY Ceramics SE kann diese mehrere Geschäftsführer ernennen. Die Geschäftsführer führen die Geschäfte der Gesellschaft und vertreten sie gegenüber Dritten. Wurde nur ein Geschäftsführer ernannt, so vertritt er die Gesellschaft allein. Gibt es mehrere Geschäftsführer, wird die Gesellschaft von zwei Geschäftsführern gemeinsam oder von einem Geschäftsführer zusammen mit einem Prokuristen vertreten. Der Verwaltungsrat kann bestimmen, dass einzelne Geschäftsführer zur Alleinvertretung der Gesellschaft befugt sind. Der Verwaltungsrat kann die Geschäftsführer jederzeit durch Beschluss abberufen. Gemäß § 13 Nr. 2 der Satzung von ROY Ceramics SE kann ein Geschäftsführer, der zugleich Mitglied des Verwaltungsrats ist, jedoch nur unter Angabe von Gründen abberufen werden.

Die Mitglieder des Verwaltungsrats werden auf der Hauptversammlung gewählt. Gemäß § 9 Nr. 1 der Satzung von ROY Ceramics SE besteht der Verwaltungsrat aus vier Mitgliedern. Der Verwaltungsrat wählt aus dem Kreis seiner Mitglieder einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter.

Die Erklärungen des Verwaltungsrats werden durch dessen Vorsitzenden oder, falls dieser verhindert ist, durch den stellvertretenden Vorsitzenden abgegeben. Der Verwaltungsrat führt die Gesellschaft, bestimmt die grundlegenden Leitlinien der Geschäftspolitik und überwacht die Umsetzung der von ihm geplanten Maßnahmen. Die Rechte des Verwaltungsrats sind daher mit den Rechten des Vorstands und Aufsichtsrats einer deutschen Aktiengesellschaft oder einer europäischen Gesellschaft mit zweigliedriger Führungsstruktur vergleichbar.

Der Vorsitzende des Verwaltungsrats von ROY Ceramics SE beruft mindestens alle drei Monate eine ordentliche Versammlung ein. Der Verwaltungsrat fasst seine Beschlüsse in seinen jeweiligen Versammlungen. Seine Beschlussfähigkeit ist gegeben, wenn alle Mitglieder an der Entscheidungsfindung beteiligt sind. Mitglieder des Verwaltungsrats, die in der Versammlung nicht anwesend sind, können an der Abstimmung teilnehmen, indem sie ihre schriftliche Stimmabgabe durch ein anwesendes Mitglied überreichen lassen.

Der Verwaltungsrat beruft die Hauptversammlungen ein, bereitet die Umsetzung der Beschlüsse der Aktionäre vor, ernennt die Geschäftsführer, leitet das Rechnungswesen und muss ein Kontrollsystem einführen, um Entwicklungen, die die Existenz der Gesellschaft bedrohen, so früh wie möglich zu erkennen, ernennt jährlich die Abschlussprüfer, überprüft die Genehmigung von Jahresabschlüssen und informiert – gegebenenfalls – über den Verlust der Hälfte des Grundkapitals und über Insolvenz.

Die Mitglieder des Verwaltungsrats sind berechtigt, an der Hauptversammlung teilzunehmen und an Änderungen der Satzung mitzuwirken. Ferner sind sie berechtigt, in

Zusammenhang mit Kapitalerhöhungen im Rahmen des genehmigten Kapitals neue Aktien auszugeben.

7.7 Befugnisse des Vorstands hinsichtlich der Möglichkeit, Aktien auszugeben oder zurückzukaufen

Nach § 6 Nr. 1 der Satzung von ROY Ceramics SE ist der Verwaltungsrat bis zum 26. August 2020 ermächtigt, das Grundkapital der Gesellschaft durch einmalige oder mehrmalige Ausgabe neuer Inhaber-Stückaktien gegen Bar- oder Sacheinlagen insgesamt um bis zu 6.555.000 EUR zu erhöhen. Die neuen Aktien haben ab dem Geschäftsjahr der Gesellschaft, in dem sie emittiert werden, Anspruch auf eine Dividende (Genehmigtes Kapital 2015/I). Das genehmigte Kapital 2014/II wurde aufgehoben.

Der Verwaltungsrat der Gesellschaft ist ferner ermächtigt, das gesetzliche Bezugsrecht der Aktionäre in den folgenden Fällen auszuschließen:

- bei Bruchteilsbeträgen;
- bei Kapitalerhöhungen gegen Sacheinlagen, insbesondere in Form von Unternehmen und Unternehmensbeteiligungen, Ansprüchen oder sonstigen Vermögenswerten;
- bei einer Zusammenarbeit mit einem anderen Unternehmen, wenn die Zusammenarbeit dem Geschäftszweck der Gesellschaft dient und die Gesellschaft, mit der zusammengearbeitet wird, eine Beteiligung verlangt;
- bei der Emission von Belegschaftsaktien, auch für die Mitarbeiter und Geschäftsführung verbundener Unternehmen gemäß dem Interesse der Gesellschaft, insbesondere im Interesse einer Verpflichtung gegenüber der Gesellschaft und als Anreiz;
- soweit erforderlich, um ein Zeichnungsrecht in Bezug auf von der Gesellschaft oder ihren Tochterunternehmen emittierte neue Anteile für Inhaber von Optionsscheinen und Wandelschuldverschreibungen in der Höhe zu begründen, auf die sie nach Ausübung ihrer Wandlungsoption aus den Optionsscheinen Anspruch haben;
- bei Erhöhung des eingetragenen Kapitals gegen Bareinlage, soweit der Anteil der neuen Aktien am eingetragenen Aktienkapital zum Zeitpunkt der Eintragung dieses genehmigten Kapitals im Handelsregister nicht insgesamt 10 % des eingetragenen Aktienkapitals der Gesellschaft übersteigt oder zum Zeitpunkt der Emission der neuen Aktien insgesamt 10 % des eingetragenen Kapitals übersteigt und soweit der Emissionskurs der neuen Aktien nicht wesentlich unter dem Börsenkurs liegt.

Im Berichtsjahr wurde das Kapital der Gesellschaft gemäß § 6a der Satzung um insgesamt 1.311 TEUR bedingt erhöht. Diese Kapitalerhöhung wird nur durchgeführt, sofern Bezugsrechte gemäß dem gleichzeitig beschlossenen Aktienoptionsprogramm 2015 ausgegeben wurden (bedingtes Kapital 2015/I). Dies ist bislang nicht erfolgt.

Eine weitere bedingte Kapitalerhöhung gemäß § 6b der Satzung betrifft einen Betrag in Höhe von 5.244 TEUR. Diese bedingte Kapitalerhöhung dient der Gewährung von

neuen auf den Inhaber lautenden Stückaktien an die Inhaber bzw. Gläubiger von Wandel-, Options- und/oder Gewinnschuldverschreibungen und/oder Genussrechten die aufgrund der Ermächtigung vom selben Tage begeben wurden (bedingtes Kapital 2015/II). Eine Ausgabe eines oder mehrerer der genannten Instrumente ist bislang nicht erfolgt.

7.8 Wesentliche Vereinbarungen, die bei einem Kontrollwechsel infolge eines Übernahmeangebots greifen

ROY Ceramics SE hat keine wesentlichen Vereinbarungen getroffen, die bei einem Kontrollwechsel infolge eines Übernahmeangebots greifen.

7.9 Entschädigungsvereinbarungen mit Management und Mitarbeitern, die bei einem Kontrollwechsel infolge eines Übernahmeangebots greifen

Es bestehen keine Entschädigungsvereinbarungen mit dem Management oder den Mitarbeitern, die bei einem Kontrollwechsel infolge eines Übernahmeangebots greifen.

8. ABHÄNGIGKEITSBERICHT

Für alle im Abhängigkeitsbericht zum 31. Dezember 2015 offengelegten Rechtsgeschäfte und Maßnahmen erhielt ROY Ceramics SE nach den Umständen, die dem geschäftsführenden Direktor zu dem Zeitpunkt bekannt waren, an dem diese Rechtsgeschäfte bzw. Maßnahmen durchgeführt wurden, eine angemessene Gegenleistung. Bei unserer Gesellschaft haben in Beziehung zum dem herrschenden oder einem mit diesem verbundenen Unternehmen im Geschäftsjahr 2015 keine berichtspflichtigen Vorgänge vorgelegen.

9. ERKLÄRUNG ZUR UNTERNEHMENSFÜHRUNG

Die Erklärung zur Unternehmensführung wurde gemäß § 161 AktG auf der Website der Gruppe unter www.royceramics.de/en/investor-relations/corporate-governance/declaration-of-compliance.html veröffentlicht.

Die geschäftsführenden Direktoren der ROY Ceramics SE leiten die Gesellschaft und den Konzern in eigener Verantwortung. Sie sind dabei an das Unternehmensinteresse gebunden und hat im Sinne der Gesellschaften zu handeln. Außerdem orientieren sie sich am Vorhaben der nachhaltigen Steigerung des Unternehmenswerts. Als internationales Unternehmen ist sich die ROY Ceramics SE der Verantwortung bewusst, im Einklang mit rechtlichen, sozialen und ethischen Belangen unternehmerisch tätig zu sein.

Die nach § 289a HGB abzugebende Erklärung zur Unternehmensführung wird im Corporate Governance Bericht dargelegt. Der Corporate Governance Bericht ist Bestandteil der Erklärung zur Unternehmensführung. Diese finden sie auf unserer Internetseite www.royceramics.de.

München, 29. April 2016

ROY Ceramics SE

Die Geschäftsführung

SIEGFRIED LEE
CEO

DAVID HIRST
CFO

HARALD PAUL GOLDAU
COO

KONSOLIDIERTER ABSCHLUSS FÜR DAS GESCHÄFTSJAHR ZUM 31. DEZEMBER 2015

ROY Ceramics SE, München

KONZERNBILANZ

Zum 31. Dezember 2015

AKTIVA	Erläut.	31.12.15 in TEUR	31.12.14 in TEUR	VERBINDLICHKEITEN UND EIGENKAPIT.	Erläut.	31.12.15 in TEUR	31.12.14 in TEUR
I. Kurzfristige Vermögenswerte				I. Kurzfristige Verbindlichkeiten			
1. Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente	22	82	34.888	1. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen sowie sonstige Verbindlichkeiten	23	379	10.785
2. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen sowie sonstige Forderungen	19	75.563	59.300	2. Ertragsteuerverbindlichkeiten		0	2.090
3. Vorräte	18	79	15.399	3. Verbindlichkeiten gegenüber einem Verwaltungsratsmitglied	24	2.628	0
4. Forderung gegen ein Verwaltungsratsmitglied	20	0	1.047				
5. Leasingvorauszahlungen	17	0	254	Summe kurzfristige Verbindlichkeiten		3.007	12.875
6. Forderung gegen nahe stehenden Personen	21	0	170				
Summe kurzfristige Vermögenswerte		75.724	111.058	II. Langfristige Verbindlichkeiten			
II. Langfristige Vermögenswerte				1. Finanzielle Verbindlichkeiten			
1. Geschäfts- oder Firmenwert		120	0		27	388	0
2. Sachanlagen	15	81.710	120.656	Summe langfristige Verbindlichkeiten		388	0
3. Leasingvorauszahlungen	17	0	7.492	III. Kapital und Rücklagen			
4. Langfristige Vermögenswerte	27	387	0	1. Gezeichnetes Kapital	25	13.110	13.110
5. Latente Steueransprüche	16	103	0	2. Rücklagen	26	141.679	183.794
6. Vorauszahlungen	19	140	962	3. Nicht-beherrschende Anteile	34	0	30.389
Summe langfristige Vermögenswerte		82.460	129.110	Summe Eigenkapital		154.789	227.293
Summe Vermögenswerte		158.184	240.168	Summe Verbindlichkeiten und Eigenkapital		158.184	240.168

ROY Ceramics SE, München

KONZERN-GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG UND GESAMTERGEBNISRECHNUNG FÜR DAS GESCHÄFTSJAHR 2015

Zum 31. Dezember 2015

	Erläut.	2015 in TEUR	2014 in TEUR
1. Umaterlöse	8	70.385	103.457
2. Umsatzkosten	29	54.595	64.228
3. Bruttoergebnis		15.790	39.229
4. Sonstige Erträge		0	0
5. Verlust aus der Veräußerung von Tochtergesellschaften	10	23.036	0
6. Vertriebskosten		5.446	9.032
7. Verwaltungsaufwand		8.717	9.128
8. Betriebsergebnis		-21.409	21.069
9. Finanzerträge	9	1.283	151
10. Finanzaufwendungen	13	10	0
11. Ergebnis vor Steuern	11	-20.136	21.220
12. Ertragssteueraufwand	14	1.577	6.489
13. Gewinn/Verlust		-21.713	14.731
14. In Folgeperioden in die Gewinn- und Verlustrechnung umzugliederndes sonstiges Ergebnis			
15. Wechselkursdifferenzen durch Währungsumrechnung		13.378	24.480
16. Sonstiges Ergebnis		13.378	24.480
17. Gesamtergebnis		-8.335	39.211
18. Gesamtergebnis, zurechenbar den:			
19. Eigentümer der Gesellschaft		-8.732	37.293
20. Nicht-beherrschende Anteile		397	1.918
		-8.335	39.211
21. Gewinn/Verlust, zurechenbar den:			
22. Eigentümer der Gesellschaft		-22.110	12.813
23. Nicht-beherrschende Anteile		397	1.918
		397	1.918
		2015 in EUR	2014 in EUR
1. Ergebnis je Aktie	25		
2. gewogener Durchschnitt:		-1,65	8,00
		2015 in EUR	2014 in EUR
1. Gesamtergebnis je Aktie	25		
2. gewogener Durchschnitt:		-0,64	21,35

Das Ergebnis je Aktie wird unter Note 25 erläutert.

ROY Ceramics SE, München

KONZERN-EIGENKAPITAL- VERÄNDERUNGSRECHNUNG

Zum 31. Dezember 2015

	Gezeichnetes Kapital in TEUR	Kapital- rücklage** in TEUR	Umrechnungs- rücklage in TEUR	Gesetzliche Rücklage* in TEUR	Gewinn- vortrag in TEUR	Summe in TEUR	Nicht- beherrschende Anteile in TEUR	Summe in TEUR
Stand zum 1. Januar 2014	91.317	21.148	20.444	1.062	25.320	159.291	28.471	187.762
Sonstiges Ergebnis	0	0	24.480	0	0	24.480	0	24.480
Gewinn	0	0	0	0	12.813	12.813	1.918	14.731
Gesamtergebnis	0	0	24.480	0	12.813	37.293	1.918	39.211
Übertrag	0	0	0	649	-649	0	0	0
Eingezahltes Grundkapital bei der Gründung am 8. Mai	120	0	0	0	0	120	0	120
Kapitalerhöhung	0	200	0	0	0	200	0	200
Barkapitalerhöhung	0	200	0	0	0	200	0	200
Kapitalerhöhung Sacheinlage	12.990	0	0	0	0	12.990	0	12.990
Effekt aus umgekehrten Unternehmenserwerb und Aktienaufgeld**	-91.317	78.327	0	0	0	-12.990	0	-12.990
Stand zum 31. Dezember 2014	13.110	99.675	44.924	1.711	37.484	196.904	30.389	227.293
Stand zum 1. Januar 2015	13.110	99.675	44.924	1.711	37.484	196.904	30.389	227.293
Sonstiges Ergebnis	0	0	13.378	0	0	13.378	0	13.378
Verlust	0	0	0	0	-22.110	-22.110	397	-21.713
Gesamtergebnis	0	0	13.378	0	-22.110	-8.732	397	-8.335
Veräußerung von Tochtergesellschaften der Gruppe	0	-21.148	-33.383	-1.711	22.859	-33.383	-30.786	-64.169
Stand zum 31. Dezember 2015	13.110	78.527	24.919	0	38.233	154.789	0	154.789

* Die gesetzliche Rücklage sowie ein Teil der Kapitalrücklage war nicht ausschüttbar und die Übertragung dieser Rücklagen wurde vom Vorstand in Übereinstimmung mit den einschlägigen Gesetzen und Vorschriften der Volksrepublik China („VRC“) bestimmt. Diese Reserve konnten unter anderem verwendet werden um aufgelaufene Verluste zu kompensieren und Kapital mit der Zustimmung der zuständigen Behörden zu erhöhen. Durch den Verkauf der chinesischen Gesellschaften sind diese nun frei verfügbar.

** Der in der Kapitalrücklage ausgewiesene Betrag in Höhe von 78.327 TEUR resultiert aus dem umgekehrten Unternehmenserwerb (reserve acquisition) inkl. Sacheinlagen.

ROY Ceramics SE, München

KONZERN- KAPITALFLUSSRECHNUNG

Für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2015

	Erläut.	2015 in TEUR	2014 in TEUR
Laufende Geschäftstätigkeit			
Ergebnis vor Steuern	11	-20.136	21.220
Berichtigt um			
Zinserträge	9	-1.282	0
Verlust aus der Veräußerung von Tochtergesellschaften	10	23.036	0
Abschreibungen auf Leasingvorauszahlungen		206	233
Wertminderung		2.374	2.698
Wertminderung von Vorräten		0	1.324
Wertberichtigungen auf Forderungen aus Lieferungen und Leistungen sowie sonstige Forderungen		0	613
Zahlungsunwirksame Beraterhonorare		855	773
Cashflow aus der Geschäftstätigkeit vor Veränderung des Umlaufvermögens		5.053	27.861
Abnahme/(Zunahme) von Vorräten		7.175	-3.586
Abnahme/(Zunahme) der Forderungen aus Lieferungen und Leistungen sowie sonstiger Forderungen		-5.634	-16.315
Abnahme/(Zunahme) der Forderungen gegenüber einem Vorstandsmitglied		4.013	-388
(Abnahme)/Zunahme der Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen sowie Rechnungsabgrenzungsposten		-7.782	2.454
Abnahme/(Zunahme) der Forderungen gegenüber einer nahe stehenden Partei		184	-170
Cashflow aus laufender Geschäftstätigkeit		3.009	9.906
Gezahlte Ertragsteuer		-5.724	-5.734
Netto-Cashflow aus laufender Geschäftstätigkeit		-2.715	4.172
Investitionstätigkeit			
Zinseinnahmen	9	154	151
Erwerb von Sachanlagen		0	0
Kauf immaterieller Vermögenswerte		-23	0
Einzahlungen aus dem Erwerb von Tochtergesellschaften	28	1	0
Auszahlungen aus der Veräußerung von Tochtergesellschaften	10	-34.030	0
Netto-Cashflow aus der Investitionstätigkeit		-33.898	151
Finanzierungstätigkeit			
Gezahlte Zinsen	13	-10	0
Netto-Cashflow aus der Finanzierungstätigkeit		-10	0
Netto-Zunahme/(Abnahme) der Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente		-36.623	4.536
Währungsumrechnungseffekte		1.817	8.977
Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente zu Beginn der Periode		34.888	21.375
Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente zum Ende der Periode	22	82	34.888

ERLÄUTERUNGEN ZUM KONSOLIDIERTEN ABSCHLUSS FÜR DAS GESCHÄFTSJAHR ZUM 31. DEZEMBER 2015

1. ALLGEMEINE INFORMATIONEN

ROY Ceramics SE (nachstehend „Gesellschaft“ genannt) ist die Muttergesellschaft der Gruppe. Die Gesellschaft ist eine am 8. Mai 2014 gegründete und im Handelsregister München (HRB 211752), Deutschland, eingetragene europäische Aktiengesellschaft mit dem Sitz Bockenheimer Landstraße 17/19, 60325 Frankfurt am Main. Der Sitz der Gesellschaft war ursprünglich Prinzregentenstraße 48, 80538 München. Die Sitzverlegung wurde am 3. März 2015 in das Handelsregister eingetragen. Bei Gründung war die Shine Eagle Trust Reg. in Balzers, Liechtenstein, der einzige Aktionär der Gesellschaft.

Am 5. und 14. November 2014 schlossen sämtliche Aktionäre der auf den Kaimaninseln errichteten LION LEGEND HOLDINGS LIMITED (LLH) mit der Gesellschaft einen Einbringungsvertrag ab, mit dem sie sich verpflichteten, alle 12.990.000.000 von LLH ausgegebenen Aktien im Wert von jeweils 0,01 USD gegen Ausgabe von 12.990.000 nennwertlosen Inhaberstückaktien der Gesellschaft an die Gesellschaft zu übertragen oder übertragen zu lassen, wobei sie gemessen an ihrem Bestand an LLH anteilig denselben Anteil am Grundkapital der Gesellschaft erhielten. Der Einbringungsvertrag und die Sachkapitalerhöhung wurden durch außerordentlichen Beschluss der Aktionäre vom 21. November 2014 genehmigt und am 15. Dezember 2014 in das Handelsregister beim Amtsgericht München eingetragen. Die neuen nennwertlosen Inhaber-Stückaktien der Gesellschaft wurden an die früheren Aktionäre der LLH ausgegeben. Der Gesamtnominalwert der neu emittierten Aktien in Höhe von 12.990.000 EUR wird als eingetragenes Aktienkapital der Gesellschaft verbucht.

Der Geschäftszweck der Gesellschaft und ihrer Tochtergesellschaften (zusammen „Gruppe“ genannt) besteht überwiegend in der Herstellung und dem Verkauf von Sanitärbedarf und -zubehör aus Keramik. Die Gesellschaft fungiert dabei als Investment-Holdinggesellschaft. Die Haupttätigkeit ihrer Tochtergesellschaften sowie Beteiligung und Stimmrecht der Gesellschaft werden in Erläuterung 36 dargestellt.

Da die Gesellschaft im Dezember 2014 100 % der Aktien von LLH durch Sacheinlage erworben hat, während sich der relative Eigentumsanteil an der Gesellschaft im Vergleich zum relativen Eigentumsanteil an LLH durch diese Transaktion nicht verändert hat, war die Transaktion als konzerninterne Umstrukturierung im Sinne von IFRS 3.B1 zu betrachten, für die IFRS 3 nicht gilt. Die Bilanzierung als umgekehrter Unternehmenserwerb nach IFRS 3.B19 war ebenfalls nicht anwendbar, da das Vorhandensein einer Geschäftstätigkeit von ROY Ceramics SE vor der Transaktion erforderlich war, um die Regelung von IFRS 3.B19 anzuwenden. Die Einbringung der Aktien der LLH in die Gesellschaft wurde angesichts der wirtschaftlichen Substanz der Transaktion analog zu einem umgekehrten Unternehmenserwerb angesetzt, wie im Kapitel über wesentliche Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze unter (b) Unternehmenszusammenschlüsse dargestellt.

Am 30. April 2015 erfolgte erstmals die Notierung der Anteile der ROY Ceramics SE im Prime Standard der Frankfurter Börse (Deutschland) sowie zeitgleich am ungeregelten Markt (Drittes Segment) der Wiener Börse (Österreich). Die Aktien werden unter der Wertpapierkennnummer RYSE88 bzw. ISIN DE000RYSE888 gehandelt.

Der Konzernabschluss wird in Tausend Euro (TEUR) aufgestellt. Die funktionale Währung der Gruppe war bis zum 30. September der Renminbi (RMB), da das operative Geschäft der Gruppe in China in dieser Währung abgewickelt wird. Bei der Addition einzelner Beträge oder Prozentsätze können durch Auf- oder Abrundung Differenzen entstehen.

Bei der Erstellung des Konzernabschlusses wurden folgende Wechselkurse verwendet:

- Posten der Gewinn- und Verlustrechnung und des sonstigen Ergebnisses 2014: 8,1566 RMB zu 1 EUR und Posten der Bilanz 2014: 7,479 RMB zu 1 EUR –
- Posten der Gewinn- und Verlustrechnung und des sonstigen Ergebnisses 2015: 6,0913 RMB zu 1 EUR und Posten der Bilanz 2015: 7,0893 RMB zu 1 EUR.

Der Konzernabschluss wurde am 27. April 2016 von den geschäftsführenden Direktoren zur Vorlage an den Verwaltungsrat freigegeben. Der Verwaltungsrat hat am 27. April den Abschluss zur Veröffentlichung freigegeben.

2. GRUNDLAGE DER AUFSTELLUNG

Die Aufstellung des vorliegenden konsolidierten Abschlusses folgt uneingeschränkt den vom International Accounting Standards Board (nachstehend „IASB“ genannt) herausgegebenen International Financial Reporting Standards und International Accounting Standards and Interpretations (zusammen „IFRS“ genannt), einschließlich der vom International Financial Reporting Interpretations Committee (nachstehend „IFRIC“ genannt) herausgegebenen IFRS-Interpretationen, wie von der Europäischen Union gebilligt (nachstehend „EU IFRS“ genannt). Die Vorschriften von § 315a HGB in Bezug auf die Aufstellung eines konsolidierten Abschlusses gemäß den von der EU gebilligten IFRS sind erfüllt.

Auch die gemäß dem deutschen Handelsrecht zusätzlich anzuwendenden Vorschriften wurden bei der Aufstellung des konsolidierten Abschlusses beachtet.

Die bei der Aufstellung dieses konsolidierten Abschlusses angewandten wesentlichen Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze werden nachstehend dargelegt. Soweit im Folgenden nicht anders angegeben, wurden diese Grundsätze für alle dargestellten Geschäftsjahre einheitlich angewandt.

Bei der Aufstellung des konsolidierten Abschlusses ist der Vorstand zur Vornahme von Schätzungen und Annahmen verpflichtet, die den ausgewiesenen Betrag von Vermögenswerten, Verbindlichkeiten, Umsatzerlösen und Aufwendungen sowie die Angabe von Eventualvermögenswerten und Eventualverbindlichkeiten beeinflussen. Zudem ist der Vorstand auch verpflichtet, die Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze nach eigenem Urteil anzuwenden. Obwohl diese Schätzungen und Annahmen auf der bestmöglichen Kenntnis der Ereignisse und Maßnahmen beruhen, kann das Ergebnis jeweils von diesen Schätzungen abweichen. Daher ist der Vorstand der Gesellschaft für die Erstellung des konsolidierten Abschlusses verantwortlich.

3. DIE ANWENDUNG NEUER UND ÜBERARBEITETER INTERNATIONAL FINANCIAL REPORTING STANDARDS (NACHSTEHEND „IFRS“ GENANNT)

Im Geschäftsjahr 2015 hat die Gruppe die folgenden neuen und überarbeiteten IFRS und Interpretationen erstmals angewendet:

Änderungen an IAS 19

Leistungsorientierte Pläne: Arbeitnehmerbeiträge

Änderungen an den Jährlichen Verbesserungen der IFRS IFRS-Zyklus 2010 – 2012

Änderungen an den Jährlichen Verbesserungen der IFRS IFRS-Zyklus 2011 – 2013

Außer wie nachfolgend erläutert, hatte die Anwendung der neuen und überarbeiteten IFRS und Interpretationen im Geschäftsjahr keine wesentlichen Auswirkungen auf das finanzielle Ergebnis der Gruppe und die Positionen für das Geschäftsjahr und die Vorjahre bzw. die im konsolidierten Abschluss enthaltenen Angaben.

Änderungen an IAS 19 Leistungsorientierte Pläne: Arbeitnehmerbeiträge

Die Änderungen an IAS 19 stellen klar, wie die von Arbeitnehmern oder Dritten geleisteten Beiträge zu leistungsorientierten Plänen von Unternehmen zu bilanzieren sind, indem sie unterscheiden, ob diese Beiträge an die geleistete Dienstzeit geknüpft sind.

Bei Beiträgen, die nicht auf die Dienstzeit bezogen sind, kann das Unternehmen entweder die Beiträge als Verringerung des Dienstaufwands in der Periode erfassen, die mit der betreffenden Dienstzeit verknüpft ist, oder sie anhand des Anwartschaftswertverfahrens der Dienstzeit des betreffenden Mitarbeiters zuweisen; wohingegen das Unternehmen sie bei dienstzeitbezogenen Beiträgen der Dienstzeit des Arbeitnehmers zuweist.

Da die Gruppe keine leistungsorientierten Pläne hat, hatte die Änderung keine Auswirkungen auf die Zahlen der Gruppe.

Jährliche Verbesserungen an den IFRS-Zyklus 2010 – 2012

Die *Jährlichen Verbesserungen an den IFRS-Zyklus 2010 – 2012* beinhalten Änderungen an diversen IFRS, die nachstehend zusammengefasst sind.

In den Änderungen an IFRS 2 werden (i) die Definitionen von „Ausübungsbedingungen“ und „Marktbedingungen“ geändert und (ii) Definitionen für „Leistungsbedingungen“ und „Dienstbedingungen“ hinzugefügt, die vorher Teil der Definition von „Ausübungsbedingungen“ waren. Die Änderungen an IFRS 2 gelten für anteilsbasierte Vergütungsansprüche mit einem Gewährungsdatum ab dem 1. Juli 2014.

Die Änderungen an IFRS 3 stellen klar, dass bedingte Gegenleistungen, die als Vermögenswert oder Schuld klassifiziert sind, zu jedem Abschlussstichtag zum beizulegenden Zeitwert zu bewerten sind. Dies gilt sowohl für bedingte Gegenleistungen im Anwendungsbereich von IFRS 9 oder IAS 39, die Finanzinstrumente sind, als auch für nicht-finanzielle Vermögenswerte oder Schulden. Änderungen des beizulegenden Zeitwerts (außer Berichtigungen innerhalb des Bewertungszeitraums) sind in der Gewinn- und Verlustrechnung zu erfassen. Die Änderungen an IFRS 3 gelten für Unternehmenszusammenschlüsse mit einem Erwerbzeitpunkt ab dem 1. Juli 2014.

Die Änderungen an IFRS 8 schreiben vor, dass (i) ein Unternehmen die von der

Geschäftsleitung getroffenen Beurteilungen bei der Anwendung der Kriterien für die Zusammenfassung der Geschäftssegmente angibt, einschließlich einer Beschreibung der zusammengefassten Geschäftssegmente und der wirtschaftlichen Faktoren, anhand derer bestimmt wird, ob die Geschäftssegmente „ähnliche wirtschaftliche Eigenschaften“ haben; und (ii) stellen klar, dass eine Abstimmung der Gesamtsumme der Vermögenswerte der zu berichtenden Segmente mit dem Vermögen des Unternehmens nur erfolgt, wenn die Vermögenswerte der Segmente regelmäßig dem Hauptentscheidungsträger des Geschäftsbetriebs vorgelegt werden.

Die Änderungen an der Grundlage für Schlussfolgerungen in IFRS 13 stellen klar, dass auch nach Erscheinen von IFRS 13 und den nachfolgenden Änderungen zu IAS 39 und IFRS 9 kurzfristige Forderungen und Verbindlichkeiten ohne angegebene Verzinsung in Höhe der Rechnungsbeträge ohne Abzinsung bewertet werden können, wenn die Wirkung der Abzinsung unwesentlich ist.

Die Änderungen an IAS 16 und IAS 38 beseitigen beobachtete Uneinheitlichkeiten bei der Bilanzierung kumulierter Abschreibungen, wenn eine Sachanlage oder ein immaterieller Vermögenswert neu bewertet wird. Die geänderten Standards stellen klar, dass der Bruttobuchwert auf eine Weise angepasst wird, die mit der Neubewertung des Buchwerts eines Vermögenswerts übereinstimmt, und dass die kumulierte Abschreibung der Unterschied zwischen dem Bruttobuchwert und dem Buchwert nach der Berücksichtigung von kumulierten Wertminderungen ist.

Die Änderungen an IAS 24 stellen klar, dass eine Verwaltungsgesellschaft, die wichtige Personaldienstleistungen auf Managementebene für die Berichtseinheit erbringt, eine nahestehende Person bzw. ein nahestehendes Unternehmen der Berichtseinheit ist. Dementsprechend gibt die Berichtseinheit die Höhe der für die wichtigen Personaldienstleistungen auf Managementebene geleisteten oder noch zu leistenden Zahlungen unter Transaktionen mit nahe stehenden Parteien an. Jedoch ist die Angabe der Bestandteile dieser Vergütung nicht erforderlich.

Es haben sich bei der erstmaligen Anwendung keine wesentlichen Auswirkungen auf den konsolidierten Abschluss ergeben.

Jährliche Verbesserungen an den IFRS-Zyklus 2011 – 2013

Die *Jährlichen Verbesserungen an den IFRS-Zyklus 2011 – 2013* beinhalten Änderungen zu diversen IFRS, die nachstehend zusammengefasst sind.

Die Änderungen an IFRS 3 stellen klar, dass IFRS 3 nicht für die Bilanzierung der Gründung aller Arten gemeinschaftlicher Tätigkeit im Abschluss der gemeinschaftlichen Tätigkeit selbst gilt.

Die Änderungen an IFRS 13 stellen klar, dass der Anwendungsbereich der Portfolio-Ausnahme bei der Nettobewertung des beizulegenden Zeitwerts einer Gruppe finanzieller Vermögenswerte und finanzieller Verbindlichkeiten alle Verträge einschließt, die in den Anwendungsbereich von IAS 39 bzw. IFRS 9 fallen und entsprechend bilanziert werden, selbst wenn diese Verträge nicht der Definition eines finanziellen Vermögenswerts bzw. einer finanziellen Verbindlichkeit gemäß IAS 32 entsprechen.

Die Änderungen an IAS 40 stellen klar, dass IAS 40 und IFRS 3 sich nicht gegenseitig ausschließen und dass eine Anwendung beider Standards erforderlich sein kann. Dementsprechend muss ein Unternehmen, das eine als Finanzinvestition gehaltene Immobilie erwirbt, festlegen, ob:

(a) die Anlage die Definition einer als Finanzinvestition gehaltenen Immobilie im Sinne von IAS 40 entspricht und

(b) die Transaktion die Definition eines Unternehmenszusammenschlusses nach IFRS 3 erfüllt.

Es haben sich aus erstmaligen Anwendung keine wesentlichen Auswirkungen auf den konsolidierten Abschluss ergeben.

Neue und überarbeitete IFRS, die herausgegeben wurden, aber noch nicht in Kraft getreten sind

Die Gruppe wendet die folgenden neuen und überarbeiteten IFRS, die herausgegeben wurden, aber noch nicht in Kraft getreten sind, nicht vorzeitig an:

IFRS 9	Finanzinstrumente ¹
IFRS 14	Regulatorische Abgrenzungsposten ²
IFRS 15	Erlöse aus Verträgen mit Kunden ¹
Änderungen an IFRS 11	Bilanzierung von Erwerben von Anteilen an einer gemeinsamen Geschäftstätigkeit ³
Änderungen an IAS 16 und IAS 38	Klarstellung akzeptabler Abschreibungsmethoden ³
Änderungen an IAS 16 und IAS 41	Landwirtschaft: Fruchttragende Pflanzen ³
Änderungen an IAS 1	Angabeninitiative ³
Änderungen an IAS 27	Equity-Methode in separaten Abschlüssen ³
Änderungen an IFRS 10 und IAS 28	Veräußerung oder Einbringung von Vermögenswerten zwischen einem Investor und seinem assoziierten Unternehmen oder Joint Venture ⁵
Änderungen an IFRS 10, IFRS 12 und IAS 28	Investmentgesellschaften: Anwendung der Konsolidierungsausnahme ⁴
Änderungen an den IFRS	Jährliche Verbesserungen an den IFRS-Zyklus 2012 – 2014

¹ Rechtswirksam für Geschäftsjahre ab dem 1. Januar 2018; vorzeitige Anwendung gestattet – von einer Billigung seitens der EU wird ausgegangen

² Rechtswirksam für erste IFRS-Jahresabschlüsse ab dem 1. Januar 2016; vorzeitige Anwendung gestattet – eine Billigung von Seiten der EU wird nicht stattfinden

³ Rechtswirksam für Geschäftsjahre ab dem 1. Januar 2016; vorzeitige Anwendung gestattet – Billigung seitens der EU erfolgt

⁴ Rechtswirksam für Geschäftsjahre ab dem 1. Januar 2016; vorzeitige Anwendung gestattet – Billigung seitens der EU steht noch aus

⁵ aufgeschoben – Billigung seitens der EU auf unbestimmte Zeit aufgeschoben

IFRS 9 Finanzinstrumente

Der 2009 erschienene IFRS 9 führte neue Vorschriften zur Klassifizierung und Bewertung finanzieller Vermögenswerte ein. Die nachfolgenden Änderungen des IFRS 9 im Jahre 2010 betrafen die Aufnahme von Vorschriften zur Klassifizierung und Bewertung finanzieller Verbindlichkeiten und zur Ausbuchung, und die Änderungen 2013 betrafen neue Vorschriften zur allgemeinen Bilanzierung von Sicherungsbeziehungen. Eine weitere Überarbeitung des IFRS 9 erschien 2014, die hauptsächlich a) die Regelungen zur Erfassung der Wertminderungen sowie b) die begrenzten Änderungen zur Klassifizierung und Bewertung finanzieller Vermögenswerte erfasst, indem die Kategorie „beizulegender Zeitwert mit Erfassung der Änderungen im sonstigen Ergebnis“ eingeführt wird.

Die wichtigsten Vorschriften des IFRS 9 sind nachstehend aufgeführt:

- Erfasste finanzielle Vermögenswerte, die sich im Anwendungsbereich von IAS 39 *Finanzinstrumente*: Erfassung und Bewertung befinden, werden nachfolgend zu den fortgeführten Anschaffungskosten oder zum beizulegenden Zeitwert bewertet. Insbesondere Schuldtitel, die im Rahmen eines Geschäftsmodells gehalten werden, dessen Ziel in der Vereinnahmung vertraglicher Zahlungsströme besteht und dessen vertragliche Zahlungsströme nur aus Tilgungs- und Zinszahlungen auf den ausstehenden Nominalwert bestehen, werden in der Regel am Ende nachfolgender Berichtsperioden zu den fortgeführten Anschaffungskosten bewertet. Schuldinstrumente, die im Rahmen eines Geschäftsmodells gehalten werden, dessen Ziel durch die Vereinnahmung vertraglicher Zahlungsströme und den Verkauf finanzieller Vermögenswerte erreicht wird und deren Vertragsbedingungen vorsehen, dass nur aus Tilgungs- und Zinszahlungen auf den ausstehenden Nominalwert bestehende Zahlungsströme zu festgelegten Terminen erfolgen, werden zum beizulegenden Zeitwert mit Erfassung der Änderungen im sonstigen Ergebnis bewertet. Alle sonstigen Schuldtitel und Kapitalanlagen werden am Ende nachfolgender Berichtsperioden zu ihrem beizulegenden Zeitwert bewertet. Zudem treffen Unternehmen gemäß IFRS 9 eine unwiderrufliche Entscheidung, ob sie die nachfolgenden Veränderungen des beizulegenden Zeitwerts einer Kapitalanlage (die nicht zum Handelsbestand zählt) unter sonstiges Ergebnis und nur den Dividendenertrag generell in der Gewinn- und Verlustrechnung erfassen wollen.
- Im Hinblick auf die Bewertung erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewerteter finanzieller Verbindlichkeiten schreibt IFRS 9 vor, dass die Veränderung im beizulegenden Zeitwert der finanziellen Verbindlichkeit, die auf eine Veränderung des Ausfallrisikos dieser Verbindlichkeit zurückzuführen ist, unter dem Sonstigen Ergebnis erfasst wird, sofern die Ansetzung der Auswirkungen der Veränderung des Ausfallrisikos der Verbindlichkeit unter dem sonstigen Ergebnis keine Bilanzierungsanomalie schafft bzw. vergrößert. Auf Änderungen des Ausfallrisikos von finanziellen Verbindlichkeiten zurückzuführende Änderungen des beizulegenden Zeitwerts von finanziellen Verbindlichkeiten werden nicht nachfolgend in die Gewinn- und Verlustrechnung umgebucht. Gemäß IAS 39 wurde die Veränderung der als erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert verbuchten finanziellen Verbindlichkeit in ihrer gesamten Höhe in der Gewinn- und Verlustrechnung verbucht.
- In Bezug auf die Wertminderung von finanziellen Vermögenswerten schreibt IFRS 9 im Gegensatz zum Modell der eingetretenen Verluste in IAS 39 eine Erfassung der erwarteten Zahlungsausfälle vor. Die Erfassung der erwarteten Zahlungsausfälle bedeutet, dass ein Unternehmen zur Bilanzierung erwarteter Ausfälle und der Veränderungen dieses Ausfallrisikos seit der Ersterfassung verpflichtet ist. Mit anderen Worten ist es nicht länger erforderlich, dass der Ausfall bereits eingetreten ist, bevor er erfasst werden kann.
- Die neuen allgemeinen Vorschriften zur Bilanzierung von Sicherungsbeziehungen bewahren die drei Arten der Sicherungsbilanzierung. Jedoch wurde bei den für die Sicherungsbilanzierung in Frage kommenden Transaktionsarten eine größere Flexibilität eingeführt, wobei insbesondere die Palette von Instrumenten verbreitert wurde, die sich für eine Sicherungsbilanzierung qualifizieren und die Arten der Risikobestandteile bei nicht-finanziellen Posten, die für die Sicherungsbilanzierung in Frage kommen. Zudem wurde der Wirksamkeitstest überarbeitet und durch den Grundsatz der „wirtschaftlichen Beziehung“ ersetzt. Nachträgliche Schätzungen der Wirksamkeit der Sicherungsbeziehung sind nicht mehr erforderlich. Auch wurden verstärkte Veröffentlichungspflichten hinsichtlich der Risikosteuerung eines Unternehmens eingeführt.
- Der Vorstand der Gesellschaft geht davon aus, dass die Anwendung des IFRS 9 sich zukünftig wesentlich auf die in Bezug auf die finanziellen Vermögenswerte und fi-

nanziellen Verbindlichkeiten der Gruppe ausgewiesenen Beträge auswirken kann. Hinsichtlich der finanziellen Vermögenswerte der Gruppe kann eine vernünftige Schätzung dieser Auswirkungen erst dann erfolgen, wenn eine genaue Überprüfung erfolgt ist.

IFRS 14 Regulatorische Abgrenzungsposten

IFRS 14 regelt die Bilanzierung regulatorischer Abgrenzungsposten, die bei Geschäftsaktivitäten auf Märkten anfallen, die dem Regulierungsprozess unterliegen. Der Standard steht nur erstmaligen Anwendern der IFRS zur Verfügung, die im Rahmen früherer allgemein anerkannter Rechnungslegungsgrundsätze regulatorische Abgrenzungsposten erfasst haben. IFRS 14 gestattet qualifizierenden erstmaligen Anwendern der IFRS, ihre früheren Praktiken zur Bilanzierung von Geschäftsaktivitäten auf Märkten, die dem Regulierungsprozess unterliegen, im Rahmen allgemein anerkannter Rechnungslegungsgrundsätze mit eingeschränkten Änderungen fortzusetzen und schreibt den separaten Ausweis regulatorischer Abgrenzungsposten in der Bilanz und der Gesamtergebnisrechnung vor. Es sind außerdem Angaben vorgeschrieben, um die Art der regulatorischen Abgrenzungsposten, die damit verbundenen Risiken und die Form des Regulierungsprozesses zu identifizieren, die Anlass zu ihrer Erfassung gegeben haben.

Der Vorstand der Gesellschaft geht nicht davon aus, dass die Anwendung dieser Änderungen an IFRS 14 sich wesentlich auf den konsolidierten Abschluss auswirkt.

IFRS 15 Erlöse aus Verträgen mit Kunden

Im Juli 2014 erschien der IFRS 15 mit einem einzelnen umfassenden Modell für Unternehmen, das zur Bilanzierung des Erlöses aus Verträgen mit Kunden eingesetzt wird. IFRS 15 ersetzt nach Inkrafttreten die Leitlinien für die derzeitige Erfassung laufender Erlöse, unter anderem IAS 18 Erlöse und IAS 11 Fertigungsaufträge sowie die damit verbundenen Interpretationen.

Das Kernprinzip von IFRS 15 ist, dass ein Unternehmen Erlöse in der Höhe erfassen soll, in der für die übernommenen Leistungsverpflichtungen, also die Übertragung von Waren bzw. die Erbringung von Dienstleistungen an den Kunden, Gegenleistungen erwartet werden. Insbesondere führt der Standard einen fünf Schritte umfassenden Ansatz zur Erfassung der Erlöse ein:

- 1. Schritt: Identifizierung des Vertrags/der Verträge mit einem Kunden
- 2. Schritt: Identifizierung der Leistungsverpflichtungen in dem Vertrag
- 3. Schritt: Bestimmung des Transaktionspreises
- 4. Schritt: Verteilung des Transaktionspreises auf die Leistungsverpflichtungen des Vertrags
- 5. Schritt: Erfassung der Erlöse bei Erfüllung der Leistungsverpflichtungen durch das Unternehmen

Gemäß IFRS 15 erfasst ein Unternehmen die Erlöse, wenn eine Leistungsverpflichtung erfüllt ist, d.h. wenn das Eigentum an den zugesagten Waren an die Kunden bzw. die Erbringung von Leistungen, die eine bestimmte Leistungsverpflichtung ausmachen, an den Kunden übergeht. IFRS 15 enthält sehr viel verbindlichere Leitlinien, um bestimmten Szenarien Rechnung zu tragen. Außerdem erfordert der IFRS 15 sehr ausführliche Angaben.

Der Vorstand der Gesellschaft geht davon aus, dass die Anwendung des IFRS 15 sich zukünftig wesentlich auf die im konsolidierten Abschluss ausgewiesenen Beträge und die dort erfolgten Angaben auswirkt. Jedoch ist es nicht möglich, eine vernünftige Schätzung der Auswirkungen des IFRS 15 abzugeben, bis die Gruppe eine genaue Überprüfung vorgenommen hat.

Änderungen an IFRS 11 *Bilanzierung von Erwerben von Anteilen an einer gemeinsamen Geschäftstätigkeit*

Die Änderungen an IFRS 11 enthalten Leitlinien über die Bilanzierung des Erwerbs von Anteilen an einer gemeinsamen Geschäftstätigkeit, die ein Unternehmen im Sinne des IFRS 3 („Unternehmenszusammenschlüsse“) darstellen. Insbesondere erläutern die Änderungen, dass die jeweils im IFRS 3 und anderen IFRS (z. B. im IAS 36 Wertminderung von Vermögenswerten bezüglich der Werthaltigkeitsprüfung einer zahlungsmittelgenerierenden Einheit, der der Geschäfts- oder Firmenwert einer gemeinsamen Geschäftstätigkeit zugeschrieben wird) enthaltenen Prinzipien der Bilanzierung von Unternehmenszusammenschlüssen angewandt werden sollten. Die gleichen Vorschriften werden auf die Gründung einer gemeinsamen Tätigkeit angewandt, wenn (und nur wenn) eine der Parteien, die an der gemeinsamen Tätigkeit beteiligt ist, ein bestehendes Unternehmen in die gemeinsame Tätigkeit einbringt.

Auch ein gemeinsamer Betreiber ist erforderlich, um die in IFRS 3 und anderen IFRS für Unternehmenszusammenschlüsse vorgeschriebenen Angaben zu machen.

Die Änderungen an IFRS 11 gelten zukünftig für Geschäftsjahre ab dem 1. Januar 2016. Der Vorstand der Gesellschaft geht nicht davon aus, dass die Anwendung dieser Änderungen an IFRS 11 sich wesentlich auf den konsolidierten Abschluss auswirkt.

Änderungen an IAS 16 und IAS 38 *Klarstellung akzeptabler Abschreibungsmethoden*

Die Änderungen an IAS 16 untersagen Unternehmen die Nutzung einer erlösbasierter Abschreibungsmethode für Posten der Kategorie Sachanlagen. Die Änderungen an IAS 38 führen eine widerlegbare Annahme ein, dass der Erlös keine sachgerechte Grundlage für die Abschreibung immaterieller Vermögenswerte ist. Diese Annahme kann nur unter zwei begrenzten Umständen widerlegt werden:

- a) wenn der immaterielle Vermögenswert in Bezug zu Erlösen ausgedrückt wird und
- b) wenn nachgewiesen werden kann, dass Erlös und Verbrauch des wirtschaftlichen Nutzens stark miteinander verknüpft sind.

Die Änderungen gelten zukünftig für Geschäftsjahre ab dem 1. Januar 2016. Zurzeit wendet die Gruppe die lineare Abschreibungsmethode für ihre Sachanlagen an. Der Vorstand der Gesellschaft ist der Ansicht, dass die lineare Methode die angemessenste Methode zur Erfassung des den jeweiligen Vermögenswerten innewohnenden wirtschaftlichen Nutzens ist, und dementsprechend geht der Vorstand der Gesellschaft nicht davon aus, dass die Anwendung dieser Änderungen an IAS 16 und IAS 38 sich wesentlich auf den konsolidierten Abschluss auswirkt.

Änderungen an IAS 16 und IAS 41 *Landwirtschaft: Fruchttragende Pflanzen*

Die Änderungen an IAS 16 und IAS 41 definieren den Begriff „fruchttragende Pflanze“ und verlangen, dass biologische Vermögenswerte, die der Definition einer fruchttragenden Pflanze entsprechen, statt gemäß IAS 41 gemäß IAS 16 als Sachanlagen bilanziert werden. Landwirtschaftliche Produkte, die auf fruchttragenden Pflanzen wachsen, werden gemäß IAS 41 bilanziert.

Der Vorstand der Gesellschaft geht nicht davon aus, dass die Anwendung dieser Änderungen an IAS 16 und IAS 41 sich wesentlich auf den konsolidierten Abschluss auswirkt, da die Gruppe keine Landwirtschaft betreibt.

Änderungen an IAS 1 *Angabeninitiative*

Die Änderungen wurden in Reaktion auf Kommentare vorgenommen, dass die Anwendung des Konzepts der Erheblichkeit in der Praxis schwierig war, da die

Formulierung einiger Anforderungen in IAS 1 teilweise so ausgelegt wurden, dass eine Ermessensausübung ausgeschlossen wurde. Nachfolgend werden einige der wichtigsten Änderungen aufgeführt:

- Ein Unternehmen sollte die Verständlichkeit seines Abschlusses nicht beeinträchtigen, indem es erhebliche Informationen durch unerhebliche Informationen verschleiert oder indem es erhebliche Positionen unterschiedlicher Art oder mit unterschiedlicher Funktion zusammenfasst.
- Ein Unternehmen muss eine in einem IFRS vorgeschriebene spezifische Angabe nicht machen, wenn die daraus resultierenden Informationen nicht erheblich sind.
- Im Abschnitt sonstiges Gesamtergebnis einer Gesamtergebnisrechnung schreiben die Änderungen den separaten Ausweis der folgenden Positionen vor:
 - o Der nach der Equity-Methode erfasste Anteil am sonstigen Gesamtergebnis von assoziierten Unternehmen und Joint Ventures, der nicht anschließend erfolgswirksam umklassifiziert wird.
 - o Der nach der Equity-Methode erfasste Anteil am sonstigen Gesamtergebnis von assoziierten Unternehmen und Joint Ventures, der anschließend erfolgswirksam umklassifiziert wird.

Der Vorstand der Gesellschaft geht nicht davon aus, dass die Anwendung dieser Änderungen an IAS 1 sich wesentlich auf den konsolidierten Abschluss auswirkt, da die Gruppe die IFRS bereits im Einklang mit den Änderungen auslegt.

Änderungen an IAS 27 *Equity-Methode – Separate Abschlüsse*

Die Änderungen ermöglichen einem Unternehmen die Beteiligung an Tochtergesellschaften, Joint Ventures und assoziierten Unternehmen in ihren separaten Abschlüssen wie folgt zu bilanzieren:

- Zu den Anschaffungskosten;
- gemäß IFRS 9 *Finanzinstrumente* (oder IAS 39 *Finanzinstrumente: Erfassung und Bewertung* für Unternehmen, die IFRS 9 noch nicht anwenden) oder
- unter Anwendung der Equity-Methode, wie in IAS 28 *Anteile an assoziierten Unternehmen und Joint Ventures beschrieben*.

Die Bilanzierungsoption muss je Kategorie von Anteilen einheitlich angewendet werden.

Die Änderungen stellen auch klar, dass ein Mutterunternehmen, das keine Investmentgesellschaft mehr ist oder eine Investmentgesellschaft wird, die Änderung ab dem Tag bilanziert, an dem die Änderung ihres Geschäftsmodells eintritt.

Neben den Änderungen an IAS 27 gibt es Folgeänderungen an IAS 28, um einen potenziellen Konflikt mit IFRS 10 *Konzernabschluss* und IFRS 1 *Erstmalige Anwendung der International Financial Reporting Standards zu vermeiden*.

Der Vorstand der Gesellschaft geht nicht davon aus, dass die Anwendung dieser Änderungen an IAS 27 sich wesentlich auf den konsolidierten Abschluss auswirkt.

Änderungen an IFRS 10 und IAS 28 *Veräußerung oder Einbringung von Vermögenswerten zwischen einem Investor und einem assoziierten Unternehmen oder Joint Venture*

Die Änderungen an IAS 28:

Die Vorschriften zu Gewinnen und Verlusten aus Transaktionen zwischen einem Unternehmen und seinem assoziierten Unternehmen oder Joint Venture wurden geändert, damit sie sich nur auf Vermögenswerte beziehen, die keine Geschäftstätigkeit darstellen.

Eine neue Vorschrift wurde eingeführt, der zufolge Gewinne und Verluste aus „Downstream“-Geschäften, d.h. aus Geschäften eines Unternehmens mit seinem assoziierten Unternehmen oder Joint Venture, die einen Vermögenswert umfassen, vollständig im Abschluss des Investors erfasst werden müssen.

Eine Vorschrift wurde hinzugefügt, dass ein Unternehmen erwägen muss, ob in getrennten Transaktionen verkaufte oder eingebrachte Vermögenswerte eine Geschäftstätigkeit darstellen und daher als eine Transaktion anzusehen sind.

Die Änderungen an IFRS 10:

In IFRS 10 wurde in Bezug auf den Kontrollverlust einer Tochtergesellschaft, die keinen Geschäftsbetrieb enthält, bei einer Transaktion mit einem nach der Equity-Methode bilanzierten assoziierten Unternehmen oder Joint Venture eine Ausnahme von der allgemeinen Vorschrift einer vollständigen Gewinn- bzw. Verlustfassung eingeführt.

Neue Leitlinien wurden eingeführt, denen zufolge Gewinne und Verluste aus diesen Transaktionen in der Gewinn- und Verlustrechnung des Mutterunternehmens nur in Höhe der Beteiligung der nicht nahe stehenden Investoren am assoziierten Unternehmen oder Joint Venture erfasst werden. Gleichmaßen werden Gewinne und Verluste aus der Neubewertung des beizulegenden Zeitwerts der noch gehaltenen Anteile an einem früheren Tochterunternehmen, das danach ein assoziiertes Unternehmen oder Joint Venture wird und nach der Equity-Methode bilanziert wird, nur in der Höhe der Beteiligung der nicht nahe stehenden Investoren am assoziierten Unternehmen bzw. Joint Venture in der Gewinn- und Verlustrechnung des Mutterunternehmens erfasst.

Der Vorstand der Gesellschaft geht nicht davon aus, dass die Anwendung dieser Änderungen an IFRS 10 und IAS 28 sich wesentlich auf den konsolidierten Abschluss auswirkt.

Änderungen an IFRS 10, IFRS 12 und IAS 28 *Investmentgesellschaften: Anwendung der Konsolidierungsausnahme*

Die Änderungen stellen klar, dass die Befreiung von der Aufstellung konsolidierter Abschlüsse selbst dann für Mutterunternehmen gilt, die Tochtergesellschaften von Investmentgesellschaften sind, wenn die Investmentgesellschaften alle ihre Tochtergesellschaften gemäß IFRS 10 zum beizulegenden Zeitwert bewerten. Es wurden außerdem Folgeänderungen an IAS 28 vorgenommen, um klarzustellen, dass die Befreiung von der Anwendung der Equity-Methode auch für Anleger in ein assoziiertes Unternehmen oder Joint Venture gilt, wenn diese Anleger Tochtergesellschaften von Investmentgesellschaften sind, die alle ihre Tochtergesellschaften zum beizulegenden Zeitwert bewerten.

Die Änderungen stellen weiterhin klar, dass die Verpflichtung einer Investmentgesellschaft zur Konsolidierung von Tochtergesellschaften, die Leistungen in Bezug auf deren Investitionstätigkeiten erbringen, nur für Tochtergesellschaften gilt, die nicht selbst Investmentgesellschaften sind.

Darüber hinaus stellen die Änderungen klar, dass Anleger bei der Anwendung der

Equity-Methode auf assoziierte Unternehmen oder Joint Ventures, die Investmentgesellschaften sind, die Bewertungen zum beizulegenden Zeitwert beibehalten dürfen, die die assoziierten Unternehmen oder Joint Ventures für ihre Tochtergesellschaften verwendet haben.

Und schließlich wird außerdem klargestellt, dass eine Investmentgesellschaft, die alle ihre Tochtergesellschaften zum beizulegenden Zeitwert bewertet, die gemäß IFRS 12 Angaben zu Anteilen an anderen Unternehmen erforderlichen Angaben machen sollte.

Der Vorstand der Gesellschaft geht nicht davon aus, dass die Anwendung dieser Änderungen an IFRS 10 und IAS 28 sich wesentlich auf den konsolidierten Abschluss auswirkt.

Jährliche Verbesserungen an den IFRS-Zyklus 2012 – 2014

Die *Jährlichen Verbesserungen an den IFRS-Zyklus 2012 – 2014* beinhalten Änderungen an diversen IFRS, die nachstehend zusammengefasst sind.

Die Änderungen an IFRS 5 geben eine Anwendungshilfe für den Fall, dass ein Unternehmen eine Vermögenswertgruppe (oder Veräußerungsgruppe) von „zur Veräußerung gehalten“ auf „zur Ausschüttung an die Eigentümer gehalten“ (oder umgekehrt) umklassifiziert oder wenn die Bilanzierung als „zur Ausschüttung gehalten“ eingestellt wird. Die Änderungen gelten zukünftig.

Die Änderungen ab IFRS 7 geben eine zusätzliche Anwendungshilfe, um klarzustellen, ob ein Wartungsvertrag im Sinne der für übertragene Vermögenswerte erforderlichen Angaben eine fortgesetzte Beteiligung am übertragenen Vermögenswert darstellt, und stellen auch klar, dass die Saldierungsangaben (gemäß den im Dezember 2011 erschienenen und ab dem 1. Januar 2013 rechtswirksamen Änderungen an IFRS 7 Angaben: Saldierung finanzieller Vermögenswerte und finanzieller Verbindlichkeiten) nicht ausdrücklich für alle Zwischenberichte erforderlich sind. Jedoch können die Angaben in verkürzten Zwischenabschlüssen notwendig werden, damit die Einhaltung des IAS 34 *Zwischenberichterstattung* gewährleistet ist.

Die Änderungen an IAS 19 stellen klar, dass die zur Schätzung des Abzinsungssatzes für Rentenleistungen an Arbeitnehmer verwendete qualitativ hochwertige Unternehmensanleihen in der gleichen Währung emittiert werden müssen wie die zu zahlenden Leistungen. Diese Änderungen führen dazu, dass qualitativ hochwertige Unternehmensanleihen in der Markttiefe auf Währungsebene angesetzt werden. Die Änderungen gelten ab der frühesten im Abschluss dargestellten Vergleichsperiode, in der die Änderungen erstmals angewandt werden. Eine Erstanpassung wird zu Beginn der betreffenden Periode in der Gewinnrücklage erfasst.

Die Änderungen an IAS 34 stellen die Vorschriften bezüglich der Informationen klar, die laut IAS 34 erforderlich sind, jedoch an anderer Stelle im Zwischenbericht, aber außerhalb des Zwischenabschlusses dargelegt werden. Die Änderungen sehen vor, dass diese Informationen in Form des Querverweises vom Zwischenabschluss zu dem anderen Teil des Zwischenberichts, der den Benutzern zu den gleichen Bedingungen und zur gleichen Zeit zur Verfügung steht wie der Zwischenabschluss, einbezogen werden.

Der Vorstand der Gesellschaft geht nicht davon aus, dass die Anwendung dieser Änderungen sich wesentlich auf den konsolidierten Abschluss der Gruppe auswirkt.

4. WESENTLICHE BILANZIERUNGS- UND BEWERTUNGSGRUNDSÄTZE

Der Konzernabschluss wurde gemäß den von der Europäischen Union (EU) gebilligten IFRS erstellt. Die Erklärungen des International Accounting Standards Board (IASB), deren Anwendung in der EU verpflichtend ist, wurden beachtet.

Der Abschluss wurde gemäß dem Prinzip der historischen Anschaffungskosten erstellt, außer bei bestimmten Finanzinstrumenten, die im Sinne der nachfolgenden Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze zum beizulegenden Zeitwert bewertet werden.

Das Prinzip der historischen Anschaffungskosten basiert in der Regel auf dem beizulegenden Zeitwert der Gegenleistung, die im Tausch gegen Waren erfolgt.

Die Gewinn- und Verlustrechnung wird gemäß der international angewandten Umsatzkostenmethode erstellt.

Der beizulegende Zeitwert ist der Preis, der am Bewertungstag für den Verkauf eines Vermögenswerts oder zur Übertragung einer Verbindlichkeit in einer zu den üblichen Marktbedingungen erfolgenden Transaktion zwischen Marktteilnehmern gezahlt werden würde, unabhängig davon, ob der Preis direkt beobachtbar ist oder mit Hilfe einer anderen Bewertungstechnik geschätzt wird. Bei der Schätzung des beizulegenden Zeitwerts eines Vermögenswerts oder einer Verbindlichkeit berücksichtigt die Gruppe die Merkmale des Vermögenswerts bzw. der Verbindlichkeit insoweit, als Marktteilnehmer diese Merkmale bei der Preisermittlung des Vermögenswerts bzw. der Verbindlichkeit am Bewertungstag ebenfalls berücksichtigen würden. Auf dieser Grundlage wird der beizulegende Zeitwert zwecks Bewertung oder Veröffentlichung im Abschluss ermittelt; eine Ausnahme bilden die anteilsbasierten Zahlungstransaktionen im Rahmen von IFRS 2, Leasingverhältnisse im Rahmen von IAS 17 und Posten, die mit dem Nettoveräußerungswert nach IAS 2 oder dem Nutzungswert nach IAS 36 bewertet werden, wobei diese Werte dem beizulegenden Zeitwert ähneln, aber nicht entsprechen. Zudem wird die Bemessung des beizulegenden Zeitwerts zu Zwecken der Finanzberichterstattung in Stufe 1, Stufe 2 und Stufe 3 unterteilt, je nach der Beobachtbarkeit des Inputs zur Bemessung des jeweiligen beizulegenden Zeitwerts und der Bedeutung dieser Inputs für die Bemessung des beizulegenden Zeitwerts im Ganzen; diese Bemessungshierarchie wird wie folgt beschrieben:

- Zu den Inputs der Stufe 1 zählen notierte (nicht angepasste) Preise an aktiven Märkten für identische Vermögenswerte bzw. Verbindlichkeiten, auf die das Unternehmen am Bewertungstag Zugang hat.
- Zu den Inputs der Stufe 2 zählen andere Informationsquellen als die in Stufe 1 erfassten notierten Preise, die für den Vermögenswert bzw. die Verbindlichkeit entweder direkt oder indirekt beobachtbar sind.
- Zu den Inputs der Stufe 3 zählen nicht beobachtbare Inputs bezüglich des Vermögenswerts bzw. der Verbindlichkeit.

Die wesentlichen Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden werden nachstehend erläutert.

(a) Grundlage der Konsolidierung

Der Konzernabschluss enthält den Abschluss der Gesellschaft und der von der Gesellschaft und ihren Tochtergesellschaften beherrschten Unternehmen. Die Gesellschaft beherrscht ein Unternehmen, wenn Folgendes zutrifft:

- kann die Beteiligungsgesellschaft lenken,
- erhält bzw. hat Anspruch auf variable Renditen aus seiner Beteiligung an dieser Gesellschaft und
- kann mit Hilfe seiner Lenkungsmacht die Höhe der Renditen steuern.

Die Gruppe bewertet die Frage, ob sie eine Beteiligungsgesellschaft beherrscht, neu, wenn Tatsachen und Umstände darauf hindeuten, dass bei einem oder mehreren der drei vorstehend genannten Kriterien für Beherrschung Veränderungen eingetreten sind. Hält die Gruppe nicht die Mehrheit der Stimmrechte einer Beteiligungsgesellschaft, beherrscht sie die Beteiligungsgesellschaft dennoch, wenn ihre Stimmrechte ausreichen, um in der Praxis die Geschäftstätigkeit der Beteiligungsgesellschaft einseitig zu lenken. Die Gruppe erwägt bei der Beurteilung, ob ihre Stimmrechte bei der Beteiligungsgesellschaft ausreichen, ihm Lenkungsmacht zu geben, alle maßgeblichen Tatsachen und Umstände, wie unter anderem:

- den Umfang der von der Gruppe gehaltenen Stimmrechte im Vergleich mit dem Umfang und der Streuung der Stimmrechte anderer Stimmrechtsinhaber;
- von der Gruppe, anderen Stimmrechtsinhabern bzw. anderen Parteien gehaltene potenzielle Stimmrechte;
- sich aus vertraglichen Vereinbarungen ergebende Stimmrechte und
- weitere Tatsachen und Umstände, aus denen ersichtlich ist, ob die Gruppe zurzeit die jeweilige Geschäftstätigkeit zum Entscheidungszeitpunkt lenken kann, darunter das Abstimmungsverhalten auf früheren Hauptversammlungen.

Die Konsolidierung einer Tochtergesellschaft beginnt, wenn die Gruppe die Beherrschung bei der Tochtergesellschaft erwirbt, und endet, wenn die Gruppe diese Beherrschung verliert. Insbesondere werden Ertrag und Aufwand einer im Geschäftsjahr übernommenen oder veräußerten Tochtergesellschaft ab dem Tag, an dem die Gruppe eine Beherrschung bei der Tochtergesellschaft erwirbt, und bis zu dem Tag, an dem die Gruppe diese Beherrschung verliert, in die konsolidierte Gewinn- und Verlustrechnung und das sonstige Ergebnis eingestellt.

Der Gewinn und Verlust sowie die einzelnen Bestandteile des sonstigen Ergebnisses werden den Eigentümern der Gesellschaft und den Nicht-beherrschenden Anteilen zugeschrieben. Das Gesamtergebnis der Tochtergesellschaften wird den Eigentümern der Gesellschaft und den Nicht-beherrschenden Anteilen zugeschrieben, selbst wenn diese Zuschreibung zu einem Negativsaldo bei den Nicht-beherrschenden Anteilen führt.

Bei Bedarf werden Anpassungen am Abschluss der Tochtergesellschaften vorgenommen, um ihre Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze an die der anderen Gruppenunternehmen anzugleichen.

Die gruppeninternen Transaktionen, Salden, Erträge und Aufwendungen werden bei der Konsolidierung vollständig eliminiert.

Veränderungen der Mehrheitsbeteiligung der Gruppe an bestehenden Tochtergesellschaften
Veränderungen der Mehrheitsbeteiligung der Gruppe an bestehenden Tochtergesellschaften, die nicht dazu führen, dass die Gruppe die Beherrschung über die Tochtergesellschaft verliert, werden als Eigenkapitaltransaktionen bilanziert. Der Buchwert der Beteiligung der Gruppe und der Nicht-beherrschenden Anteile wird jeweils angepasst, um den Veränderungen ihrer relativen Beteiligung an den Tochtergesellschaften Rechnung zu tragen. Jeglicher Unterschied zwischen dem Buchwert eines Anteils an erworbenem oder veräußerten Nettovermögenswerten und dem beizulegenden Zeitwert der gezahlten oder erhaltenen Gegenleistung wird direkt im Eigenkapital erfasst und den Inhabern der Gesellschaft zugeschrieben.

Wenn die Gruppe ihre Beherrschung über eine Tochtergesellschaft verliert, wird ein Gewinn oder Verlust in der Gewinn- und Verlustrechnung verbucht und als Differenz zwischen (i) der Gesamthöhe des beizulegenden Zeitwerts der erhaltenen Gegenleistung und dem beizulegenden Zeitwert der eventuell zurückbehaltenen Beteiligung und (ii) dem früheren Buchwert der Vermögenswerte (einschließlich des Geschäfts- oder Firmenwerts) sowie der Verbindlichkeiten der Tochtergesellschaft und Minderheitsanteile berechnet. Die zuvor für diese Tochtergesellschaft im sonstigen Ergebnis erfassten Beträge werden so bilanziert, als ob die Gruppe die betreffenden Vermögenswerte und Verbindlichkeiten der Tochtergesellschaft direkt veräußert hätte (d.h. sie werden in die Gewinn- und Verlustrechnung umgebucht oder in eine andere Eigenkapitalkategorie übertragen, wie nach den Angaben der einschlägigen IFRS zulässig). Der beizulegende Zeitwert einer zurückbehaltenen Beteiligung an der früheren Tochtergesellschaft wird an dem Tag, an dem die Nicht-beherrschenden Anteile verloren geht, für die nachfolgende Bilanzierung gemäß IAS 39 als ersterfasster beizulegender Zeitwert angesehen bzw. ggf. als ersterfasste Kosten einer Beteiligung an einem assoziierten Unternehmen oder Joint Venture.

(b) Unternehmenszusammenschlüsse

Erwerbe von Unternehmen werden unter Anwendung der Erwerbsmethode bilanziert, sofern sie nicht zu einem Unternehmenszusammenschluss führen, an dem nur Unternehmen unter gemeinsamer Beherrschung beteiligt sind, die dann nicht in den Anwendungsbereich des IFRS 3 fallen. Für diese Unternehmenszusammenschlüsse von Unternehmen unter gemeinsamer Beherrschung nutzt die Gruppe die Bilanzierung von Unternehmenszusammenschlüssen.

Die Einbringung von Anteilen der Lion Legends Holding Limited in die Gesellschaft im Geschäftsjahr 2014 wurde mittels Anwendung der Bilanzierung von Unternehmenszusammenschlüssen von Unternehmen unter gemeinsamer Beherrschung wie folgt bilanziert:

Bilanzierung von Zusammenschlüssen von Unternehmen unter gemeinsamer Beherrschung

Ein Unternehmenszusammenschluss, an dem Unternehmen unter gemeinsamer Beherrschung beteiligt sind, ist ein Unternehmenszusammenschluss, bei dem sowohl vor als auch nach dem Unternehmenszusammenschluss alle sich zusammenschließenden Unternehmen bzw. Tochtergesellschaften von der gleichen Partei bzw. den gleichen Parteien beherrscht werden, wobei diese Beherrschung nicht nur vorübergehend bestehen darf.

Erworbene Tochtergesellschaften, die die Kriterien für eine Interessenzusammenführung erfüllen, werden unter Anwendung von Rechnungslegungsgrundsätzen für Unternehmenszusammenschlüsse bilanziert. Gemäß der Bilanzierungsmethode für Unternehmenszusammenschlüsse werden die Ergebnisse der Tochtergesellschaften so dargestellt, als ob der Zusammenschluss im gesamten Geschäftsjahr bestanden hätte.

Die konsolidierten Vermögenswerte und Verbindlichkeiten werden am Tag der Übertragung auf der Grundlage der Buchwerte aus dem Blickwinkel des die gemeinsame Beherrschung ausübenden Aktionärs verbucht. Der Geschäfts- oder Firmenwert und die Höhe, in der zum Zeitpunkt des Zusammenschlusses von Unternehmen unter gemeinsamer Beherrschung die Beteiligung des erwerbenden Unternehmens am beizulegenden Nettozeitwert der erkennbaren Vermögenswerte, Verbindlichkeiten und Eventualverbindlichkeiten des erworbenen Unternehmens über den Kosten liegt, werden nicht erfasst, sofern die Beteiligungen der beherrschenden Partei bzw. Parteien fortgeführt werden.

Bei Anwendung der Bilanzierungsmethode für Unternehmenszusammenschlüsse werden die Anschaffungskosten der Anteile in den Büchern der Gesellschaft zum Nennwert der emittierten Aktien verbucht. Der Unterschied zwischen dem Buchwert der Beteiligung und dem Nennwert der Anteile der Tochtergesellschaften wird in die Kapitalrücklage eingestellt. Die Ergebnisse der zusammengeschlossenen Tochtergesellschaften werden für das Geschäftsjahr insgesamt

verbucht.

Die beschriebene Bilanzierungsmethode für Unternehmenszusammenschlüsse wurde auf den Abschluss der Gruppe hinsichtlich der Sacheinbringung der Aktien von LLH angewendet, der Haupttransaktion der Gruppe im Jahre 2014, wie in Erläuterung 1 (Allgemeine Angaben) beschrieben, die vom Standpunkt der Bilanzierung hier zusammengefasst wird. Im Dezember 2014 erwarb ROY CERAMICS SE über eine Sacheinbringung 100 % der Aktien von LLH. Da der Prozentanteil der Beteiligung an ROY Ceramics SE nach der Transaktion gegenüber dem Prozentanteil der Beteiligung an LLH vor der Transaktion unverändert blieb, gilt die Transaktion als Zusammenschluss unter gemeinsamer Beherrschung im Sinne von IFRS 3.B1, auf die IFRS 3 keine Anwendung findet. Die Bilanzierung als umgekehrter Unternehmenserwerb (reverse acquisition) im Sinne von IFRS 3.B19 war ebenfalls nicht möglich, da gemäß den Vorschriften von IFRS 3.B19 das Bestehen eines operativen Geschäftsbetriebs der ROY Ceramics SE vor der Transaktion erforderlich war. Die Einbringung der Aktien von LLH in die Gesellschaft wurde entsprechend der wirtschaftlichen Substanz der Transaktion analog zu einem umgekehrten Unternehmenserwerb im Rahmen der Bilanzierungsgrundsätze für Unternehmenszusammenschlüssen erfasst.

Zusätzliche Informationen zum Unternehmenszusammenschluss

Am 5. und 14. November 2014 schlossen sämtliche Aktionäre von LLH mit der Gesellschaft einen Einbringungsvertrag, dem zufolge sie sich verpflichteten, alle Aktien von LLH an die Gesellschaft zu übertragen oder übertragen zu lassen. Dieser Einbringungsvertrag und die Sachkapitalerhöhung der Gesellschaft wurden durch außerordentlichen Beschluss der Aktionäre vom 21. November 2014 genehmigt und am 15. Dezember 2014 in das Handelsregister beim Amtsgericht München eingetragen. Folglich gilt der 21. November 2014 als das Datum des Wirksamwerdens des Erwerbs von LLH.

Der Erwerb des LLH-Konzerns durch die Gesellschaft verfolgte in erster Linie den Zweck, das im Eigentum von LLH stehende Geschäft von ROY in der VR China zu erwerben und so die Notierung der Aktien der Gesellschaft am regulierten Markt der Frankfurter Wertpapierbörse zu ermöglichen.

Mit Wirkung vom Erwerbstag, dem 21. November 2014, erwarb die Gesellschaft 100 % der Vermögenswerte und Verbindlichkeiten der LLH, wozu das 100 %-ige Eigentum an Kingbridge Investment Limited (die mit einer Mehrheit von 67,11 % an Siu Fung Ceramics (Beijing) Sanitary Ware Co. Ltd. beteiligt ist), das 100%-ige Eigentum an Hillmond International Holdings Limited (die mit 10,89 % an Siu Fung Ceramics (Beijing) Sanitary Ware Co. Ltd. beteiligt ist) und das 100%-ige Eigentum an Siu Fung Expo (Beijing) Investment Company Limited zählen.

Bilanzierung von Zusammenschlüssen von Unternehmen, die nicht unter gemeinsamer Beherrschung stehen

Die bei einem Unternehmenszusammenschluss übertragene Gegenleistung wird zum beizulegenden Zeitwert bewertet, der sich errechnet als die Summe der beizulegenden Zeitwerte der von der Gruppe am Erwerbstag im Tausch gegen die Beherrschung der erworbenen Gesellschaft übertragenen Vermögenswerte, der von der Gruppe gegenüber den früheren Inhabern der erworbenen Gesellschaft eingegangenen Verbindlichkeiten und den von der Gruppe emittierten Kapitalanteilen. Die erwerbsbezogenen Kosten werden in der Regel bei ihrem Entstehen in der Gewinn- und Verlustrechnung erfasst.

Am Erwerbstag werden die erworbenen erkennbaren Vermögenswerte und die übernommenen Verbindlichkeiten zum beizulegenden Zeitwert am Erwerbstag erfasst, außer:

- latente Steueransprüche und Steuerschulden sowie Verbindlichkeiten und Vermögenswerte, die mit Leistungszusagen für Arbeitnehmer verbunden sind, werden gemäß IAS 12 („Ertragsteuern“) und IAS 19 („Leistungen an Arbeitnehmer“) erfasst;
- Verbindlichkeiten und Eigenkapitalinstrumente, die mit anteilsbezogenen Zahlungsvereinbarungen des erworbenen Unternehmens oder mit von der Gruppe am Erwerbstag als Ersatz für anteilsbasierte Zahlungsvereinbarungen abgeschlossenen Vereinbarungen zusammenhängen; und
- Vermögensgruppen (oder Veräußerungsgruppen), die gemäß IFRS („Zur Veräußerung gehaltene langfristige Vermögenswerte und aufgegebene Geschäftsbereiche“) als „zur Veräußerung gehalten“ verbucht werden, gemäß diesem Standard bewertet werden.

Nicht-berherrschende Anteile, die eine gegenwärtige Beteiligung darstellen und ihren Inhabern im Falle einer Abwicklung des Unternehmens einen Anspruch auf einen Anteil am Nettovermögen des Unternehmens verleihen, können bei der Erstbewertung entweder mit dem beizulegenden Zeitwert oder dem Anteil der Minderheitsinhaber am erfassten Betrag des erkennbaren Nettovermögens des erworbenen Unternehmens angesetzt werden. Die Wahl der Bemessungsgrundlage erfolgt bei jeder Transaktion neu. Andere Arten von Nicht-beherrschenden Anteilen werden zum beizulegenden Zeitwert oder ggf. auf einer anderen von einem IFRS angegebenen Grundlage bewertet.

Enthält eine von der Gruppe bei einem Unternehmenszusammenschluss übertragene Gegenleistung Vermögenswerte oder Verbindlichkeiten, die sich aus einer Vereinbarung über bedingte Gegenleistungen ergeben, wird die bedingte Gegenleistung zum beizulegenden Zeitwert am Erwerbstag bewertet und gilt als Teil der beim Unternehmenszusammenschluss übertragenen Gegenleistung. Änderungen am beizulegenden Zeitwert der bedingten Gegenleistung, die als Anpassungen der in der Bewertungsperiode erfassten Werte gelten können, werden nachträglich angepasst, wobei die Anpassungen im Geschäfts- oder Firmenwert verbucht werden. Die Anpassungen der in der Bewertungsperiode erfassten Werte entstehen aus zusätzlichen Informationen über am Erwerbstag bestehende Tatsachen und Umstände, die während der sogenannten „Bewertungsperiode“ (die höchstens ein Jahr nach dem Erwerbstag endet) eingeholt werden.

Die Folgebilanzierung von Änderungen des beizulegenden Zeitwerts der bedingten Gegenleistung, die nicht als Anpassungen der in der Bewertungsperiode angepassten Werte gelten können, hängt davon ab, wie die bedingte Gegenleistung klassifiziert ist. Eine bedingte Gegenleistung, die als Eigenkapital klassifiziert wird, wird nicht an nachfolgenden Bilanzstichtagen neu bewertet und ihre nachfolgende Abwicklung wird im Rahmen des Eigenkapitals verbucht. Eine bedingte Gegenleistung, die als Vermögenswert oder als Verbindlichkeit klassifiziert wird, wird gemäß IAS 39 bzw. gemäß IAS 37 („Rückstellungen, Eventualschulden und Eventualforderungen“) an nachfolgenden Bilanzstichtagen neu bewertet, und ein entsprechender Gewinn oder Verlust wird in der Gewinn- und Verlustrechnung ausgewiesen.

Wenn ein Unternehmenszusammenschluss in mehreren Stufen durchgeführt wird, wird die zuvor gehaltene Kapitalbeteiligung der Gruppe am erworbenen Unternehmen am Erwerbstag (d.h. an dem Tag, an dem die Gruppe die Beherrschung übernimmt) zum beizulegenden Zeitwert neu bewertet, und der etwaige Gewinn oder Verlust wird in der Gewinn- und Verlustrechnung ausgewiesen. Beträge aus der Beteiligung am erworbenen Unternehmen vor dem Erwerbstag, die zuvor unter Sonstiges Ergebnis erfasst wurden, werden in die Gewinn- und Verlustrechnung umgebucht, wenn diese Behandlung bei einer Veräußerung der Beteiligung sachgerecht gewesen wäre.

Ist der Erstantritt eines Unternehmenszusammenschlusses am Ende der Berichtsperiode, in der der Zusammenschluss stattfindet, unvollständig, weist die Gruppe die vorläufigen Beträge für die Posten aus, deren Ansatz unvollständig ist. Diese vorläufigen Werte werden in der

Bewertungsperiode (siehe oben) angepasst, oder weitere Vermögenswerte bzw. Verbindlichkeiten werden erfasst, um den neuen Informationen über Tatsachen und Umstände gerecht zu werden, die mit Stand vom Erwerbstag bestehen und die die zu diesem Tag erfassten Beträge beeinflusst hätten, wären sie bekannt gewesen.

Der bei einem Unternehmenserwerb entstehende Geschäfts- oder Firmenwert wird zu dem zum Datum des Unternehmenserwerbs bestimmten Anschaffungskosten abzüglich aller eventuellen kumulierten Wertminderungsverluste bilanziert.

Für die Zwecke der Werthaltigkeitsprüfung wird der Geschäfts- oder Firmenwert den einzelnen zahlungsmittelgenerierenden Einheiten (oder Gruppen von zahlungsmittelgenerierenden Einheiten) der Gruppe zugewiesen, die voraussichtlich von den Synergien aus dem Zusammenschluss profitieren werden.

Eine zahlungsmittelgenerierende Einheit, der ein Teil des Geschäfts- oder Firmenwerts zugewiesen wurde, wird jährlich oder häufiger auf eine Wertminderung geprüft, wenn Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass der Wert der Einheit gemindert sein könnte. Wenn der erzielbare Betrag der zahlungsmittelgenerierenden Einheit geringer ist als ihr Buchwert, wird der Wertminderungsverlust zunächst zugewiesen, um den Buchwert des der Einheit zugewiesenen Geschäfts- oder Firmenwerts zu reduzieren, und anschließend den anderen Vermögenswerten der Einheit anteilig gemäß dem Buchwert jedes Vermögenswerts der Einheit. Jegliche Wertminderung auf den Geschäfts- oder Firmenwert wird erfolgswirksam erfasst. Im Falle einer Wertminderung auf den Geschäfts- oder Firmenwert findet keine spätere Wertaufholung statt.

(c) Beteiligungen an assoziierten Unternehmen

Unternehmen, bei denen ROY über maßgeblichen Einfluss auf die operativen und finanziellen Richtlinien verfügt (generell über direkte oder indirekte Beteiligung in Höhe 20 % bis 50 % der Stimmrechte), werden anfangs im konsolidierten Jahresabschluss zu Anschaffungskosten angesetzt und anschließend nach der Equity-Methode verbucht.

Die Ergebnisse der assoziierten Unternehmen sind in Höhe der eingegangenen oder ausstehenden Dividenden in der Gewinn- und Verlustrechnung enthalten. Der Anteil an assoziierten Unternehmen wird zu Anschaffungskosten abzüglich Wertminderungsverluste verbucht. Die Kosten werden angepasst, um die beizulegenden Zeitwerte der von der Gesellschaft im Tausch gegen die Anteile emittierten Eigenkapitalinstrumente und der direkt zurechenbaren Investitionskosten wiederzugeben.

(d) Sachanlagen

Sachanlagen, darunter auch Grundstücke in Pachtbesitz (als Finanzierungsleasingverhältnisse klassifiziert) und selbstgenutzte Gebäude für die Herstellung oder Lieferung von Waren bzw. für Verwaltungszwecke (ohne im Bau befindliche Gebäude, siehe Erläuterung weiter unten), werden in der konsolidierten Bilanz zu ihren Anschaffungskosten abzüglich nachfolgender kumulierter Abschreibung und ggf. abzüglich nachfolgender kumulierter Wertminderungsverluste erfasst.

Abschreibungen werden erfasst, um die Anschaffungskosten oder den beizulegenden Zeitwert von Sachanlagen (außer im Bau befindliche Gebäude) abzgl. ihres voraussichtlichen Restwerts über ihre geschätzte Lebensdauer linear abzuschreiben. Die geschätzte Lebensdauer, der Restwert und die Abschreibungsmethode werden am Ende jeder Berichtsperiode überprüft, und die Auswirkungen von Änderungen der Schätzung werden vorläufig bilanziert.

Im Bau befindliche Immobilien, die der Produktion, der Warenlieferung oder Verwaltungszwecken dienen, werden zu Anschaffungskosten abzgl. erfasster Wertminderungsverluste verbucht. Zu den Kosten gehören Anschaffungsnebenkosten und bei entsprechend qualifi-

zierten Vermögenswerten gemäß den Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätzen der Gruppe aktivierte Fremdkapitalkosten. Diese Immobilien werden nach Fertigstellung und Versetzung in den betriebsbereiten Zustand den geeigneten Kategorien im Rahmen der Sachanlagen zugeordnet. Die Abschreibung dieser Vermögenswerte beginnt auf der gleichen Grundlage wie bei anderen Sachanlagen, wenn die Vermögenswerte sich im betriebsbereiten Zustand befinden.

Wird kein künftiger wirtschaftlicher Nutzen mehr aus dem weiteren Gebrauch des Vermögenswerts erwartet oder wird er veräußert, erfolgt die Ausbuchung. Jeglicher Gewinn oder Verlust, der sich aus der Veräußerung bzw. Stilllegung eines Sachanlagepostens ergibt, wird als Differenz zwischen dem Verkaufserlös und dem Buchwert des Vermögenswerts ermittelt und in der Gewinn- und Verlustrechnung ausgewiesen.

(e) Leasingvorauszahlung für Landnutzungsrechte

Zahlungen für Landnutzungsrechte gelten als Leasingvorauszahlung für ein Operating-Leasingverhältnis. Landnutzungsrechte werden zu den Anschaffungskosten abzgl. kumulierter Abschreibungen und kumulierter Wertminderungsverluste verbucht. Die Abschreibung erfolgt in der konsolidierten Ergebnisrechnung linear über die Anspruchsfrist auf die Rechte oder die Laufzeit der Unternehmung, für die die Landnutzungsrechte erteilt werden, je nachdem, welche Frist kürzer ist.

Leasingvorauszahlungen betreffen die erworbenen Landnutzungsrechte, die zu Zwecken der Produktion oder Warenlieferung bzw. zu Verwaltungszwecken gehalten werden.

(f) Vorräte

Vorräte werden nach dem Niederstwertprinzip und zum Nettoveräußerungswert bewertet. Die Kosten werden unter Anwendung der gewichteten Durchschnittsmethode berechnet. Der Nettoveräußerungswert entspricht dem geschätzten Verkaufspreis von Vorräten abzgl. der geschätzten Kosten der Fertigstellung und der Vertriebskosten.

(g) Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente

Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente umfassen Bankguthaben, Kassenbestände und kurzfristige Einlagen mit einer vertraglich festgelegten Laufzeit von höchstens drei Monaten.

(h) Finanzinstrumente

Finanzielle Vermögenswerte und finanzielle Verbindlichkeiten werden in der konsolidierten Bilanz verbucht, wenn ein Gruppenunternehmen zur Partei in den vertraglichen Bestimmungen des jeweiligen Instruments wird.

Finanzielle Vermögenswerte und finanzielle Verbindlichkeiten werden bei der Ersterfassung zum beizulegenden Zeitwert bewertet. Transaktionskosten, die direkt dem Erwerb oder der Emission finanzieller Vermögenswerte und finanzieller Verbindlichkeiten (außer erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewerteten finanziellen Verbindlichkeiten) zuzuschreiben sind, werden bei der Ersterfassung zum beizulegenden Zeitwert der finanziellen Vermögenswerte und finanziellen Verbindlichkeiten hinzu addiert bzw. davon abgezogen. Die nicht direkt dem Erwerb von finanziellen Vermögenswerten oder finanziellen Verbindlichkeiten zuzuschreibenden Transaktionskosten werden umgehend in der Gewinn- und Verlustrechnung ausgewiesen.

Finanzielle Vermögenswerte

Die finanziellen Vermögenswerte der Gruppe werden als Darlehen und Forderungen klassifiziert. Die Klassifizierung hängt von der Art und dem Zweck des finanziellen Vermögenswerts ab und wird zum Zeitpunkt der Ersterfassung festgelegt. Marktübliche Käufe und Verkäufe finanzieller Vermögenswerte werden anhand des Handelstages erfasst und aus-

gebucht. Marktübliche Käufe und Verkäufe sind Käufe und Verkäufe finanzieller Vermögenswerte, die die Lieferung des Vermögenswerts innerhalb einer gesetzlichen oder einer marktüblichen Frist erfordern.

Effektivzinsmethode

Die Effektivzinsmethode ist eine Methode zur Berechnung der fortgeführten Anschaffungskosten eines finanziellen Vermögenswertes und der Zuteilung des Zinsertrags über die maßgebliche Periode. Der Effektivzinssatz ist der Satz, der bei Ersterfassung die geschätzten zukünftigen Zahlungsmittelzuflüsse (einschließlich aller gezahlten bzw. erhaltenen Gebühren, die einen integralen Bestandteil des Effektivzinssatzes bilden, der Transaktionskosten und sonstiger Aufschläge und Nachlässe) über die voraussichtliche Lebensdauer des Schuldinstruments bzw. ggf. über einen kürzeren Zeitraum genau auf den Nettobuchwert abzinst. Die Zinserträge werden bei Schuldinstrumenten auf der Grundlage der Effektivverzinsung erfasst.

Darlehen und Forderungen

Darlehen und Forderungen sind nicht-derivative finanzielle Vermögenswerte mit festen bzw. ermittelbaren Zahlungen, die nicht an einem aktiven Markt notiert sind. Nach der Ersterfassung werden Darlehen und Forderungen (darunter Forderungen aus Lieferungen und Leistungen sowie sonstige Forderungen, Vorauszahlungen, Forderungen gegenüber einem Vorstandsmitglied, gegen nahestehende Personen sowie langfristige Vermögenswerte) mit Hilfe der Effektivzinsmethode zu den fortgeführten Anschaffungskosten abzgl. von Wertminderungsverlusten bewertet (siehe nachstehend die Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze zur Wertminderung von finanziellen Vermögenswerten).

Wertminderung finanzieller Vermögenswerte

Finanzielle Vermögenswerte werden am Ende der Berichtsperiode auf Anzeichen für Wertminderung geprüft. Finanzielle Vermögenswerte gelten als im Wert gemindert, wenn objektiv der Nachweis erbracht werden kann, dass die geschätzten zukünftigen Zahlungsströme aus dem finanziellen Vermögenswert aufgrund von Ereignissen, die nach der Ersterfassung des finanziellen Vermögenswerts eintreten, beeinträchtigt sind.

Bei finanziellen Vermögenswerten kann dieser objektive Nachweis in Folgendem bestehen:

- Erhebliche finanzielle Schwierigkeiten des Emittenten oder der Gegenpartei,
- Vertragsverletzung, wie etwa Ausfall oder Verzug in Bezug auf Zinszahlungen und Tilgung,
- die Wahrscheinlichkeit, dass gegen den Kreditnehmer ein Insolvenzverfahren eröffnet wird oder er ein Umschuldungsverfahren durchlaufen muss, oder
- das Verschwinden eines aktiven Marktes für den betreffenden finanziellen Vermögenswert aufgrund von finanziellen Schwierigkeiten.

Bei bestimmten Kategorien finanzieller Vermögenswerte, wie etwa Forderungen aus Lieferungen und Leistungen sowie sonstigen Forderungen, werden als nicht im Wert gemindert eingeschätzte Vermögenswerte zusätzlich auf kollektive Wertminderung geprüft. Zu den objektiven Nachweisen einer Wertminderung eines Portfolios von Forderungen können frühere Erfahrungen der Gruppe mit dem Forderungsinkasso, ein Anstieg der Anzahl verzögerter Zahlungen im Portfolio über das durchschnittliche Zahlungsziel hinaus sowie beobachtbare Veränderungen der inländischen oder regionalen Konjunktur, die mit Forderungsausfällen einhergehen, gehören.

Bei zu den fortgeführten Anschaffungskosten bewerteten finanziellen Vermögenswerten wird der Differenzbetrag zwischen dem Buchwert des Vermögenswerts und dem Barwert der geschätzten zukünftigen Zahlungsströme zum ursprünglichen Effektivzinssatz des finanziellen Vermögenswerts abgezinst.

Bei allen finanziellen Vermögenswerten mit Ausnahme von Forderungen aus Lieferungen und Leistungen sowie sonstigen Forderungen wird der Buchwert des finanziellen Vermögenswerts durch den Wertminderungsverlust direkt verringert, und zwar mit Hilfe eines Wertberichtigungskontos. Änderungen im Buchwert des Wertberichtigungskontos werden in der Gewinn- und Verlustrechnung ausgewiesen. Gilt eine Forderung aus Lieferungen und Leistungen oder sonstige Forderung als uneinbringlich, wird sie über das Wertberichtigungskonto abgeschrieben. Nachfolgend erzielte Einbringungen abgeschriebener Beträge werden der Gewinn- und Verlustrechnung gut geschrieben.

Nimmt bei zu den fortgeführten Anschaffungskosten bewerteten finanziellen Vermögenswerten der Wertminderungsverlust in einer nachfolgenden Periode ab und kann die Abnahme objektiv auf ein nach der Erfassung des Wertminderungsverlusts eingetretenes Ereignis zurückgeführt werden, wird der zuvor erfasste Wertminderungsverlust erfolgswirksam zurückgebucht, wobei jedoch der Buchwert des Vermögenswerts an dem Tag, an dem die Wertminderung zurückgebucht wird, nicht den Betrag übersteigen darf, der den fortgeführten Anschaffungskosten vor der Erfassung der Wertminderung entspricht.

Finanzielle Verbindlichkeiten und Eigenkapitalinstrumente

Von der Gruppe emittierte Schuldtitel und Eigenkapitalinstrumente werden gemäß dem Inhalt der abgeschlossenen Verträge sowie der Definition der jeweiligen finanziellen Verbindlichkeit bzw. des Eigenkapitalinstruments entweder als finanzielle Verbindlichkeiten oder als Eigenkapital klassifiziert.

Effektivzinsmethode

Die Effektivzinsmethode ist eine Methode zur Berechnung der fortgeführten Anschaffungskosten einer finanziellen Verbindlichkeit und der Zuteilung des Zinsaufwands über die maßgebliche Periode. Der Effektivzinssatz ist der Satz, der bei Ersterfassung die geschätzten zukünftigen Zahlungsmittelabflüsse (einschließlich aller gezahlten bzw. erhaltenen Gebühren, die einen integralen Bestandteil des Effektivzinssatzes bilden, der Transaktionskosten und sonstiger Aufschläge und Nachlässe) über die voraussichtliche Lebensdauer der finanziellen Verbindlichkeit bzw. ggf. über einen kürzeren Zeitraum genau auf den Nettobuchwert abzinst.

Der Zinsaufwand wird auf Basis der Effektivverzinsung erfasst.

Erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertete finanzielle Verbindlichkeiten

Finanzielle Verbindlichkeiten werden als erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertet klassifiziert, wenn die finanziellen Verbindlichkeiten bei der Ersterfassung zu Handelszwecken gehalten werden.

Eine finanzielle Verbindlichkeit wird als zu Handelszwecken gehalten klassifiziert, wenn:

- sie im Wesentlichen zwecks des Wiederverkaufs in naher Zukunft eingegangen wird, oder
- wenn sie bei der Ersterfassung Teil eines Portfolios erkennbarer finanzieller Instrumente ist, die die Gruppe zusammen verwaltet und das in der letzten Zeit von kurzfristigen Gewinnmitnahmen geprägt ist, oder
- sie ein Derivat ist, das nicht als Sicherungsinstrument betrachtet wird und auch nicht entsprechend wirksam ist.

Finanzielle Verbindlichkeiten

Finanzielle Verbindlichkeiten, darunter Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen sowie sonstige Verbindlichkeiten, sonstige Steuerverbindlichkeiten und Verbindlichkeiten gegenüber einem Vorstandsmitglied werden nachfolgend mit Hilfe der Effektivzinsmethode zu den fortgeführten Anschaffungskosten bewertet.

Optionsscheine

Von der Gesellschaft ausgegebene Optionsscheine, die nicht gegen einen feststehenden Barbetrag, sondern gegen eine feststehende Anzahl gesellschaftseigener Eigenkapitalinstrumente eingelöst werden, sind derivative Finanzinstrumente. Als derivative Finanzinstrumente klassifizierte Optionsscheine werden erstmals am Tag der Emission zum beizulegenden Zeitwert erfasst. Bei der Folgerfassung des beizulegenden Zeitwerts werden Veränderungen in der Gewinn- und Verlustrechnung ausgewiesen. Die Gesellschaft und die Gruppe haben keine Optionsscheine ausgegeben.

Eigenkapitalinstrumente

Ein Eigenkapitalinstrument ist ein Vertrag, der nach Abzug seiner Verbindlichkeiten eine Restbeteiligung an den Vermögenswerten der Gruppe nachweist. Von der Gesellschaft emittierte Eigenkapitalinstrumente werden zum eingegangenen Erlös abzgl. der direkten Emissionskosten verbucht.

Der Rückkauf der gesellschaftseigenen Eigenkapitalinstrumente wird direkt im Eigenkapital erfasst und abgezogen. Für Kauf, Verkauf, Emission und Annullierung der gesellschaftseigenen Eigenkapitalinstrumente wird kein Gewinn oder Verlust ausgewiesen.

Ausbuchung

Die Gruppe bucht einen finanziellen Vermögenswert nur dann aus, wenn die vertraglichen Ansprüche auf Zahlungsströme aus diesem Vermögenswert erlöschen oder wenn sie das Eigentumsrecht an dem betreffenden finanziellen Vermögenswert und im Wesentlichen das gesamte Risiko und den gesamten Nutzen daran an ein anderes Unternehmen überträgt.

Bei der gänzlichen Ausbuchung eines finanziellen Vermögenswerts wird die Differenz zwischen dem Buchwert des Vermögenswerts und der Summe der eingegangenen bzw. ausstehenden Gegenleistung sowie der kumulierte Gewinn bzw. Verlust, der in Sonstiges Ergebnis erfasst wurde und im Eigenkapital kumulierte, erfolgswirksam verbucht.

Die Gruppe bucht finanzielle Verbindlichkeiten aus, wenn ihre Verpflichtungen daraus erfüllt, annulliert oder erloschen sind. Die Differenz zwischen dem Buchwert der ausgebuchten finanziellen Verbindlichkeit und der bezahlten und zu zahlenden Gegenleistung wird erfolgswirksam verbucht.

(i) Wertminderungsverluste von Sachwerten

Am Ende der Berichtsperiode überprüft die Gruppe den Buchwert der Sachwerte, um festzustellen, ob es bei diesen Vermögenswerten Anzeichen für einen Wertminderungsverlust gibt. Bestehen entsprechende Anzeichen, wird der für den Vermögenswert erzielbare Betrag geschätzt, um das Ausmaß des Wertminderungsverlusts zu ermitteln. Wenn eine Schätzung des für einen einzelnen Vermögenswert erzielbaren Betrags nicht möglich ist, schätzt die Gruppe den erzielbaren Betrag der zahlungsmittelgenerierenden Einheit, zu der der Vermögenswert gehört. Kann eine angemessene und einheitliche Grundlage der Zuweisung identifiziert werden, werden Unternehmenswerte auch einzelnen zahlungsmittelgenerierenden Einheiten zugewiesen, ansonsten werden sie der kleinsten Gruppe von zahlungsmittelgenerierenden Einheiten zugewiesen, für die eine angemessene und einheitliche Zuteilungsgrundlage ermittelt werden kann.

Der erzielbare Betrag ist der höhere Betrag aus Nettoveräußerungspreis und Nutzungswert, je nachdem, welcher Wert höher ist. Bei der Beurteilung des Nutzungswerts werden die geschätzten zukünftigen Zahlungsströme mit Hilfe des Abzinsungssatzes vor Steuern auf ihren Barwert abgezinst, wobei der Abzinsungssatz aktuelle Marktschätzungen des Zeitwerts des Geldes und der vermögenswertspezifischen Risiken, die in die Schätzungen zukünftiger Zahlungsströme noch nicht eingegangen sind, widerspiegelt.

Wenn geschätzt wird, dass der für einen Vermögenswert (oder eine zahlungsmittelgenerierende Einheit) erzielbare Betrag unter seinem Buchwert liegt, wird der Buchwert des Vermögenswerts (oder der zahlungsmittelgenerierenden Einheit) auf den erzielbaren Betrag verringert. Ein Wertminderungsverlust wird umgehend erfolgswirksam ausgewiesen.

Wird ein Wertminderungsverlust nachträglich zurückgebucht, wird der Buchwert des Vermögenswerts (oder der zahlungsmittelgenerierenden Einheit) auf die korrigierte Schätzung des erzielbaren Betrags erhöht, wobei jedoch der erhöhte Buchwert nicht über dem Buchwert liegen darf, der ohne die Erfassung des Wertminderungsverlusts in den Vorjahren für den Vermögenswert (oder die zahlungsmittelgenerierende Einheit) ermittelt wurde. Eine Rückbuchung eines Wertminderungsverlusts wird umgehend als Ertrag erfasst.

(j) Erlöserfassung

Der Erlös wird zum beizulegenden Zeitwert der eingegangenen oder ausstehenden Gegenleistung bewertet und enthält die im gewöhnlichen Geschäftsverlauf für Waren erzielten Preise, abzgl. der Nachlässe und umsatzbezogenen Steuern.

Der Erlös aus dem Verkauf von Waren wird erfasst, wenn die Waren geliefert sind und das Eigentumsrecht auf den Empfänger übergegangen ist, so dass die folgenden Bedingungen erfüllt sind:

- Die Gruppe hat das Risiko und den Nutzen des Eigentums im Wesentlichen an den Käufer übertragen.
- Die Gruppe hat keine weitere Führungsverantwortung, wie sie üblicherweise mit Eigentum verbunden ist, bzw. keine wirksame Verfügungsgewalt über die verkauften Waren mehr.
- Die Höhe des Erlöses kann zuverlässig ermittelt werden.
- Es ist wahrscheinlich, dass der wirtschaftliche Nutzen aus der Transaktion der Gruppe zufließt.
- Die entstandenen oder noch entstehenden Transaktionskosten können zuverlässig ermittelt werden.

Zinserträge aus einem finanziellen Vermögenswert werden erfasst, wenn es wahrscheinlich ist, dass der wirtschaftliche Nutzen im Hinblick auf den ausstehenden Kapitalbetrag und den angewandten Effektivzinssatz, d.h. dem Satz, der genau die über die erwartete Lebensdauer des finanziellen Vermögenswerts geschätzten zukünftigen Zahlungsströme auf den Nettobuchwert des Vermögenswerts bei Ersterfassung abzinst, zeitgerecht aufläuft.

(k) Fremdkapitalkosten

Fremdkapitalkosten, die direkt dem Erwerb, dem Bau oder der Produktion qualifizierender Vermögenswerte zuzuschreiben sind - d.h. Vermögenswerten, die notwendigerweise erst nach einem langen Zeitraum für ihren beabsichtigten Gebrauch oder Verkauf bereit sind - werden zu den Kosten dieser Vermögenswerte bis zu dem Zeitpunkt hinzu addiert, bis die Vermögenswerte im Wesentlichen für ihren beabsichtigten Gebrauch oder Verkauf bereit sind.

Anlageerträge aus der vorübergehenden Anlage bestimmter Fremdkapitalaufnahmen vor ihrer Ausgabe für qualifizierende Vermögenswerte werden von den zur Aktivierung berechtigenden Fremdkapitalkosten abgezogen.

Alle sonstigen Fremdkapitalkosten werden in der Periode ihrer Entstehung erfolgswirksam erfasst.

(l) Fremdwährungen

Bei der Erstellung des Abschlusses der einzelnen Gruppenunternehmen werden Transaktionen in anderen Währungen als der funktionalen Währung des betreffenden Unternehmens (in

Fremdwährungen) zum am Tag der jeweiligen Transaktion geltenden Wechselkurs in der jeweiligen funktionalen Währung verbucht (d.h. in der Währung des primären Wirtschaftsraumes, in dem das Unternehmen tätig ist). Am Ende der Berichtsperiode werden auf Fremdwährungen lautende monetäre Posten zu dem Wechselkurs umgerechnet, der jeweils an dem Tag gilt. Nicht-monetäre Posten, die zu den historischen Anschaffungskosten in einer Fremdwährung bewertet werden, werden nicht rückkonvertiert.

Wechselkursdifferenzen aufgrund der Abwicklung monetärer Posten und der Rückkonvertierung monetärer Posten werden erfolgswirksam in der Periode ihrer Entstehung verbucht, ausgenommen Wechselkursdifferenzen, die aus einem monetären Posten entstehen, der Teil der Nettoanlage der Gesellschaft in einen ausländischen Geschäftsbetrieb ist. In diesem Fall werden sie im sonstigen Ergebnis verbucht und im Eigenkapital zusammengefasst sowie bei der Veräußerung des ausländischen Geschäftsbetriebs vom Eigenkapital in die Gewinn- und Verlustrechnung umgebucht. Sich aus der Umrechnung nicht-monetäre Posten ergebende, zum beizulegenden Zeitwert verbuchte Wechselkursdifferenzen werden in der Berichtsperiode erfolgswirksam verbucht, mit Ausnahme von Wechselkursdifferenzen, die sich aus der Umrechnung nicht-geldwerter Posten ergeben, deren Gewinne und Verluste direkt unter Sonstiges Ergebnis verbucht werden und deren Wechselkursdifferenzen daher auch direkt im sonstigen Ergebnis verbucht werden.

Für die Darstellung des konsolidierten Abschlusses werden die Vermögenswerte und Verbindlichkeiten der ausländischen Geschäftsbetriebe der Gruppe unter Anwendung der am Ende der jeweiligen Berichtsperiode gültigen Wechselkurse in die Berichtswährung der Gruppe umgerechnet (d.h. in EUR). Ertrags- und Aufwandsposten werden zum Jahresdurchschnittskurs umgerechnet, es sei denn, der Wechselkurs schwankte in der Berichtsperiode stark, so dass der jeweils am Tag der Transaktion geltende Wechselkurs angewandt wird. Etwaige Wechselkursdifferenzen werden im sonstigen Ergebnis erfasst und im Eigenkapital unter dem Posten Umrechnungsrücklage zusammengefasst.

(m) Leasingverhältnisse

Leasingverhältnisse werden als Finanzierungs-Leasingverhältnisse klassifiziert, wenn die Bedingungen des Leasingverhältnisses die Risiken und den Nutzen des Eigentumsrechts im Wesentlichen dem Leasingnehmer zuzuordnen sind. Alle sonstigen Leasingverhältnisse werden als Operating-Leasingverhältnisse klassifiziert.

Die Gruppe als Leasingnehmer

Zahlungen für Operating-Leasingverhältnisse werden linear über die Laufzeit des betreffenden Leasingverhältnisses als Aufwand erfasst.

Die Gruppe als Leasinggeber

Mieterträge aus Operating-Leasingverhältnissen werden linear über die Laufzeit des betreffenden Leasingverhältnisses erfolgswirksam erfasst.

(n) Gemietete Grundstücke und Gebäude

Gilt der Mietvertrag sowohl für ein Grundstück als auch für ein Gebäude, wird jedes Objekt getrennt beurteilt, um anhand der Frage, ob die Risiken und der Nutzen aus ihrem Eigentum im Wesentlichen an der Gruppe übergegangen sind, ihre Anmietung als Finanzierungs- bzw. Operating-Leasingverhältnis zu klassifizieren, sofern nicht klar ist, dass beide Objekte in einem Operating-Leasingverhältnis stehen, in welchem Fall der gesamte Mietvertrag als Operating-Leasingverhältnis klassifiziert wird. Insbesondere werden die Mindestleasingzahlungen (einschließlich jeglicher einmaliger Vorauszahlungen) im Verhältnis zum beizulegenden Zeitwert der Mietrechte an den im Leasingverhältnis enthaltenen Grundstücken und Gebäuden am Anfang des Leasingverhältnisses zwischen Grundstücken und Gebäuden aufgeteilt.

Soweit die Aufteilung der Leasingzahlungen zuverlässig erfolgen kann, wird die Beteiligung an

einem als Operating-Leasingverhältnis bilanzierten Grundstück in der Bilanz als „Leasingvorauszahlung“ verbucht und über die Laufzeit des Leasingverhältnisses linear abgeschrieben. Können die Leasingzahlungen nicht zuverlässig zugeschrieben werden, wird das gesamte Leasingverhältnis in der Regel als Finanzierungs-Leasingverhältnis klassifiziert und unter Sachanlagen bilanziert.

(o) Kosten der Altersvorsorgeleistungen

Zahlungen an staatlich verwaltete Einrichtungen zur Altersvorsorge und an den „Mandatory Provident Fund“ in der Volksrepublik China werden als Aufwand verbucht, wenn Mitarbeiter die Dienstzeit abgeleistet haben, die sie zum Erhalt der geleisteten Beiträge berechtigt.

(p) Besteuerung

Der Ertragsteueraufwand stellt die Summe der im Geschäftsjahr fälligen und der latenten Steuern dar.

Die im Geschäftsjahr zahlbaren Steuern basieren auf dem steuerpflichtigen Jahresgewinn. Der steuerpflichtige Gewinn unterscheidet sich vom in der konsolidierten Gewinn- und Verlustrechnung und im sonstigen Ergebnis ausgewiesenen Gewinn vor Steuern insofern, als er Erträge und Aufwendungen ausschließt, die in anderen Jahren steuerbar oder steuerabzugsfähig sind, und ferner Posten ausschließt, die niemals steuerbar oder steuerabzugsfähig waren. Die Steuerverbindlichkeiten der Gruppe werden mit Hilfe von Steuersätzen berechnet, die bis zum Ende des Berichtszeitraums verabschiedet oder im Wesentlichen verabschiedet sind.

Latente Steuern werden in Bezug auf vorübergehende Differenzen zwischen dem Buchwert von Vermögenswerten und Verbindlichkeiten im Konzernabschluss sowie der dafür bei der Ermittlung des steuerpflichtigen Gewinns verwendeten Steuergrundlage erfasst. Latente Steuerverbindlichkeiten werden in der Regel für alle steuerbaren vorübergehenden Differenzen erfasst. Latente Steueransprüche werden in der Regel für alle abzugsfähigen vorübergehenden Differenzen insoweit erfasst, als es wahrscheinlich ist, dass es einen steuerpflichtigen Betrag gibt, dem gegenüber der abzugsfähige Differenzbetrag eingesetzt werden kann. Diese Vermögenswerte und Verbindlichkeiten werden nicht erfasst, wenn sich die Differenzen aus dem Geschäfts- oder Firmenwert oder aus der Ersterfassung von anderen Vermögenswerten und Verbindlichkeiten einer Transaktion (außer bei einem Unternehmenszusammenschluss) ergeben, die weder den steuerpflichtigen Gewinn noch den Bilanzgewinn beeinflusst.

Latente Steuerverbindlichkeiten werden als steuerbare vorübergehende Differenzen in Bezug auf Beteiligungen an Tochtergesellschaften erfasst, außer wenn die Gruppe die Rückbuchung der vorübergehenden Differenz selbst veranlassen kann und die vorübergehende Differenz voraussichtlich nicht in der vorhersehbaren Zukunft rückgebucht wird. Latente Steueransprüche aus abzugsfähigen vorübergehenden Differenzen, die mit diesen Beteiligungen und Rechten verbunden sind, werden nur insoweit erfasst, als es wahrscheinlich ist, dass die steuerbaren Gewinne ausreichen, um den Steuervorteil der vorübergehenden Differenzen wahrzunehmen, und dass sie voraussichtlich in der vorhersehbaren Zukunft rückgebucht werden können.

Der Buchwert der latenten Steueransprüche wird am Ende jeder Berichtsperiode jeweils überprüft und in dem Ausmaß verringert, in dem es nicht länger wahrscheinlich ist, dass ausreichende steuerbare Gewinne zur Verfügung stehen, damit der gesamte Anspruch erfüllt werden kann.

Latente Steueransprüche und Steuerverbindlichkeiten werden zu dem Steuersatz bewertet, der voraussichtlich in der Periode angewandt wird, in der die Verbindlichkeit abgewickelt bzw. der Anspruch realisiert wird, und zwar auf der Grundlage des Steuersatzes (und der Steuergesetze), die bis zum Ende der Berichtsperiode verabschiedet oder im Wesentlichen verab-

schiedet wurden.

Die Bewertung der latenten Steueransprüche und Steuerverbindlichkeiten entspricht den steuerlichen Konsequenzen, die sich nach Ansicht der Gruppe daraus ergeben, wie die Gruppe zum Ende der Berichtsperiode den Buchwert ihrer Vermögenswerte erzielen bzw. den Buchwert ihrer Verbindlichkeiten begleichen möchte.

Die zu zahlenden und latenten Steuern werden erfolgswirksam verbucht, außer wenn sie sich auf Posten beziehen, die im sonstigen Ergebnis oder direkt im Eigenkapital erfasst sind, weswegen die darauf bezüglichen zu zahlenden bzw. latenten Steuern ebenfalls im sonstigen Ergebnis oder direkt im Eigenkapital erfasst werden.

(q) Nahe stehende Unternehmen und Personen

Eine Person steht der Gruppe nahe, wenn Folgendes gilt:

- (a) Die Person steht ihr als Person oder als naher Familienangehöriger nahe, wenn:
- (i) Die Person beherrscht die Gruppe oder ist an deren gemeinschaftlicher Führung beteiligt.
 - (ii) Die Person hat maßgeblichen Einfluss auf die Gruppe.
 - (iii) Die Person bekleidet im Management der Gruppe oder eines Mutterunternehmens der Gruppe eine Schlüsselposition.

oder

- (b) Die nahestehende Person ist ein Unternehmen, in welchem Fall folgende Bedingungen gelten:
- (i) Das Unternehmen und die Gruppe gehören der gleichen Unternehmensgruppe an.
 - (ii) Eines der beiden Unternehmen ist ein assoziiertes Unternehmen oder Joint Venture des jeweils anderen Unternehmens (oder eines Mutter-, Tochter- oder Schwesterunternehmens des jeweils anderen Unternehmens).
 - (iii) Das Unternehmen und die Gruppe sind Joint Ventures derselben Drittpartei.
 - (iv) Ein Unternehmen ist ein Joint Venture eines Drittunternehmens, und das jeweils andere Unternehmen ist ein assoziiertes Unternehmen des Drittunternehmens.
 - (v) Das Unternehmen ist ein Altersvorsorgeplan zugunsten der Mitarbeiter der Gruppe oder eines der Gruppe nahe stehenden Unternehmens.
 - (vi) Das Unternehmen wird von einer in (a) genannten Person beherrscht oder gemeinschaftlich geführt.
 - (vii) Eine in (a)(i) genannte Person hat maßgeblichen Einfluss auf das Unternehmen oder bekleidet im Management des Unternehmens oder eines Mutterunternehmens des Unternehmens eine Schlüsselposition.

5. KRITISCHE ERMESSENSAUSÜBUNG UND WICHTIGE GRÜNDE FÜR SCHÄTZUNGSUNSIHERHEITEN

Bei der Anwendung der in Erläuterung 4 beschriebenen Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze der Gruppe muss der Vorstand der Gesellschaft Ermessensentscheidungen, Schätzungen und Annahmen über die Buchwerte von Vermögenswerten und Verbindlichkeiten vornehmen, die nicht klar aus anderen Quellen hervorgehen. Die Schätzungen und damit verbundenen Annahmen basieren auf der historischen Erfahrung und anderen Faktoren, die als maßgeblich gelten. Die tatsächlichen Ergebnisse können von diesen Schätzungen abweichen.

Die Schätzungen und zugrunde liegenden Annahmen werden laufend überprüft. Korrekturen von Schätzungen werden in der Periode erfasst, in der die Schätzung korrigiert wird,

wenn die Korrektur nur diese Periode betrifft, oder in der Periode der Korrektur sowie in zukünftigen Perioden, wenn die Korrektur sowohl die laufende als auch zukünftige Perioden betrifft.

Ermessensausübung bei der Anwendung der Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze des Unternehmens

In kritischen Fragen wurde kein Ermessen ausgeübt, außer bei Schätzungen (siehe unten), die der Vorstand der Gesellschaft bei der Anwendung der Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze der Gruppe vorgenommen hat.

Wichtige Gründe für Schätzungsunsicherheiten

Im Folgenden werden die Hauptannahmen über die Zukunft und andere wichtige Gründe für Schätzungsunsicherheiten am Ende der Berichtsperiode erläutert, die ein erhebliches Risiko in sich tragen, dass wesentliche Anpassungen in Bezug auf Buchwerte von Vermögenswerten und Verbindlichkeiten im nächsten Geschäftsjahr erforderlich werden.

Abschreibung von Sachanlagen

Sachanlagen werden unter Berücksichtigung ihres geschätzten Restwerts linear über ihre geschätzte Lebensdauer abgeschrieben. Die Bestimmung der Lebensdauer und des Restwerts verlangt eine Schätzung des Managements. Die Gruppe überprüft den Restwert und die Lebensdauer der Sachanlagen jährlich, wobei die Abschreibung im Geschäftsjahr sowie die jeweilige Schätzung des Werts in zukünftigen Berichtsperioden sich ändern können, wenn die Erwartung sich von den ursprünglichen Schätzungen unterscheidet.

Abschreibung von Vorräten

Wie in Erläuterung 4 erklärt, werden die Vorräte der Gruppe nach dem Niederstwertprinzip und zum Nettoveräußerungswert verbucht. Der Vorstand der Gesellschaft überprüft am Ende der Berichtsperiode die Alterung und nimmt Abwertungen für veraltete und schwer verkäufliche Vorräte vor, die für den Verkauf nicht länger geeignet sind. Diese Abwertungen erfordern Ermessensentscheidungen und Schätzungen. Wenn die Erwartung sich von der ursprünglichen Schätzung unterscheidet, werden Buchwert und Abwertungen für Vorräte in Perioden berichtigt, in denen diese Schätzung geändert wird.

Die Gruppe überprüfte am Ende der Berichtsperiode jedes einzelne Produkt im Vorratsbestand. Zum 31. Dezember 2015 wurde keine Wertberichtigung für veraltete Posten vorgenommen (2014: 1.324 TEUR).

Geschätzter Wertminderungsverlust von Forderungen aus Lieferungen und Leistungen und sonstigen Forderungen

Die Gruppe schätzt den Wertminderungsverlust von Forderungen aus Lieferungen und Leistungen und sonstigen Forderungen, der sich daraus ergibt, dass die Kunden die erforderlichen Zahlungen nicht leisten können, wenn objektiv nachgewiesen werden kann, dass die Gruppe den fälligen Betrag nicht voll einbringen kann. Diese Schätzungen basieren auf dem bisherigen Zahlungsverhalten, der Bonität der Kunden, der bisherigen Abschreibungserfahrung und dem Zahlungsausfall bzw. -verzug. Wenn die finanzielle Lage der Kunden sich verschlechtert, sind die tatsächlichen Abschreibungen höher als der Schätzwert. Zum 31. Dezember 2015 beträgt der Buchwert der Forderungen aus Lieferungen und Leistungen und sonstigen Forderungen abzgl. der Wertminderungen für den Wertminderungsverlust jeweils etwa 3 TEUR und 75.719 TEUR (2014: 30.807 TEUR und 29.455 TEUR). Im Geschäftsjahr zum 31. Dezember 2015 wurde ein Wertminderungsverlust in der konsolidierten Gewinn- und Verlustrechnung in Höhe von 724 TEUR (2014: 613 TEUR) erfasst.

6. KAPITALRISIKOSTEUERUNG

Die Gruppe steuert ihr Kapital, um zu gewährleisten, dass die Unternehmen der Gruppe ihre Geschäftstätigkeit fortführen können und gleichzeitig die Aktionärsrendite durch Optimierung des Verhältnisses von Fremd- zu Eigenkapital maximiert wird. Die Gesamtstrategie der Gruppe bleibt gegenüber dem Vorjahr unverändert.

Die Kapitalstruktur der Gruppe besteht aus Nettoschulden, wozu Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente sowie das den Eigentümern der Gesellschaft zurechenbare Eigenkapital gehören, bestehend aus emittiertem Aktienkapital und Rücklagen.

TEUR	2015	2014
Nettoverschuldung (vollständig bestehend aus „positivem Cash“)	82	34.888
Den Eigentümern der Gesellschaft zurechenbares Eigenkapital	154.789	196.904

Der Vorstand der Gesellschaft überprüft die Kapitalstruktur regelmäßig. Als Teil dieser Überprüfung betrachtet der Vorstand der Gesellschaft die Kapitalkosten und die mit den einzelnen Kapitalarten verbundenen Risiken. Auf der Grundlage der Empfehlung des Vorstands gewichtet die Gruppe ihre Kapitalstruktur insgesamt durch die Zahlung von Dividenden, die Emission neuer Aktien und die Emission neuer Schulden bzw. die Tilgung bestehender Schulden.

7. FINANZINSTRUMENTE

TEUR	Zum 31.12.15		Zum 31.12.14	
	Buchwert	Beizulegender Zeitwert	Buchwert	Beizulegender Zeitwert
Finanzielle Vermögenswerte				
Darlehen und Forderungen (einschließlich Forderungen aus Lieferungen und Leistungen und sonstige Forderungen, Forderungen gegen ein Verwaltungsratsmitglied und nahestehenden Personen sowie langfristige Vermögenswerte)	75.950	75.950	95.659	95.659
Summe	75.950	75.950	95.659	95.659
Finanzielle Verbindlichkeiten				
Zu fortgeführten Anschaffungskosten bewertete Verbindlichkeiten (einschließlich Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen und sonstige Verbindlichkeiten ohne Abgrenzungsposten und sonstige Steuerverbindlichkeiten, sowie die Verbindlichkeiten gegenüber einem Verwaltungsratsmitglied)	3.178	3.178	9.149	9.149
Summe	3.178	3.178	9.149	9.149

Ziele und Strategien bei der Steuerung des finanziellen Risikos

Im Rahmen der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit der Gesellschaft ist diese einem Fremdwährungsrisiko, Zinsrisiko, Ausfallrisiko und Liquiditätsrisiko ausgesetzt. Diese Risiken werden durch die nachfolgend beschriebenen Grundsätze für das Finanzmanagement der Gruppe und deren Ausführung beschränkt.

Fremdwährungsrisiko

Die Gruppe ist überwiegend in der Volksrepublik China tätig, sodass die meisten Transaktionen in RMB abgewickelt werden. Außer bestimmten Bankguthaben und -einlagen lauten die Finanzinstrumente der Gruppe, wie etwa Forderungen aus Lieferungen und Leistungen sowie sonstige Forderungen, auf RMB. Bezüglich der Betriebstätigkeit der Gruppe lauten 95 % der Erlöse und Aufwendungen auf RMB, die funktionale Währung der Tochterbetriebe in China. Daher ist das Fremdwährungsrisiko im Hinblick auf die Betriebstätigkeit geringfügig. Bei der Erstellung des konsolidierten Abschlusses in EUR besteht jedoch ein Fremdwährungsrisiko. Die Wechselkursdifferenzen, die sich aus der Umrechnung ergeben, werden in der konsolidierten Gewinn- und Verlustrechnung sowie dem sonstigen Ergebnis getrennt behandelt.

Sensitivitätsanalyse bezüglich des Fremdwährungsrisikos

Die folgende Tabelle beschreibt näherungsweise die Anfälligkeit gegenüber einer möglichen Änderung des Kurses des RMB (gegenüber dem EUR als Berichtswährung) zum Ende der Berichtsperiode, wenn alle übrigen Variablen konstant bleiben.

TEUR	2015	2014
Auswirkungen auf das Ergebnis nach Steuern RMB/EUR		
- um 10 % gestiegen	-2.171	1.473
- um 10 % gefallen	2.171	-1.473

Die Sensitivität des Eigenkapitals ist in nachfolgender Tabelle dargestellt:

TEUR	2015	2014
Auswirkungen auf das Eigenkapital RMB/EUR		
- um 10 % gestiegen	15.478	22.729
- um 10 % gefallen	-15.478	-22.729

Die Gruppe hat zurzeit keine Strategie für Kurssicherungsgeschäfte. Jedoch überwacht der Vorstand der Gesellschaft fortlaufend das jeweilige Fremdwährungsrisiko und erwägt bei erheblichem Fremdwährungsrisiko ggf. Sicherungsgeschäfte.

Zinsrisiko

Außer Bankguthaben, die zum marktüblichen Zinssatz verzinst werden, verfügt die Gruppe nicht über sonstige wesentliche verzinste langfristigen Vermögenswerte und Verbindlichkeiten. Der sich daraus ergebende Zinsertrag ist für den Geschäftsbetrieb der Gruppe relativ unwesentlich, weswegen ihr Ertrag und der Betriebsgewinn im Wesentlichen unabhängig von Änderungen der marktüblichen Verzinsung sind.

Dementsprechend ist der Vorstand der Ansicht, dass der Kapitalfluss der Gruppe keinem wesentlichen Zinsrisiko ausgesetzt ist, sodass keine Sensitivitätsanalyse durchgeführt wird.

Ausfallrisiko

Die Gruppe handelt nur mit kreditwürdigen Drittparteien. Laut den Grundsätzen der Gruppe werden alle Kunden, die Geschäfte auf Kredit abschließen möchten, einer Bonitätsprüfung unterzogen. Um das Ausfallrisiko zu minimieren, überprüft das Management am Ende der Berichtsperiode den für jede einzelne Forderung aus Lieferungen und Leistungen sowie sonstige Forderung erzielbaren Betrag, um zu gewährleisten, dass für uneinbringliche Beträge ein entsprechender Wertminderungsverlust verbucht wird. Diesbezüglich betrachtet der Vorstand der Gesellschaft das Ausfallrisiko der Gruppe als unerheblich.

In Bezug auf liquide Mittel ist das Ausfallrisiko begrenzt, weil die Gegenparteien Banken mit hohem, von internationalen Kreditrating-Agenturen vergebenen Kreditratings sind.

Liquiditätsrisiko

Bei der Steuerung des Liquiditätsrisikos geht es der Gruppe um die Überwachung und Aufrechterhaltung einer bestimmten Summe von Zahlungsmitteln und Zahlungsmitteläquivalenten, die die Geschäftsleitung für ausreichend hält, um den Geschäftsbetrieb der Gruppe zu finanzieren und die Auswirkung schwankender Cashflows abzuschwächen. Das Hauptliquiditätsrisiko betrifft den Erhalt der Zahlung von 80.000.000 USD von White Horse, die am 30. Juni 2016 fällig ist. In der Zwischenzeit sind die Begünstigten des Shine Eagle Trust, des Mehrheitsaktionärs der Gesellschaft, eine finanzielle Verpflichtung eingegangen, mit der sichergestellt wird, dass die Gesellschaft über ausreichende Mittel verfügt, um ihre finanziellen Verbindlichkeiten bei Fälligkeit zu bedienen.

Die nachstehende Tabelle gibt auf der Grundlage vertraglicher nicht abgezinster Zahlungen einen Überblick über das Laufzeitprofil der finanziellen Verbindlichkeiten der Gruppe zum

Ende der Berichtsperiode.

TEUR	Täglich kündbar oder fällig innerhalb eines Jahres	Fällig innerhalb ein bis fünf Jahre	Abgezinste Zahlungs- ströme, gesamt	Buchwert
Stand: 31. Dezember 2015				
Nicht-derivative finanzielle Verbindlichkeiten:				
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen und sonstige Verbindlichkeiten ohne Abgrenzungsposten und sonstige Steuerverbindlichkeiten, sowie die Verbindlichkeiten gegenüber einem Verwaltungsratsmitglied	2.790	388	3.178	3.178
	2.790	388	3.178	3.178
Stand: 31. Dezember 2014				
Nicht-derivative finanzielle Verbindlichkeiten:				
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen und sonstige Verbindlichkeiten ohne Abgrenzungsposten und sonstige Steuerverbindlichkeiten, sowie die Verbindlichkeiten gegenüber einem Verwaltungsratsmitglied	9.149	0	9.149	9.149
	9.149	0	9.149	9.149

Beizulegender Zeitwert von Finanzinstrumenten

Die Bemessung des beizulegenden Zeitwerts im Rahmen der Bemessungshierarchie wird von der Gruppe nicht angegeben, da die Gruppe keine Finanzinstrumente hält, die in der Bilanz zum beizulegenden Zeitwert bewertet werden.

Der beizulegende Zeitwert wird angemessen durch den Buchwert abzgl. einer vorhandenen Wertminderung von Forderungen und Verbindlichkeiten abgebildet.

8. UMSATZERLÖSE

Der Erlös umfasst den eingegangenen Betrag bzw. die Forderung für den Verkauf von Sanitärbedarf und -zubehör abzgl. der verkaufsbezogenen Steuern.

9. FINANZERTRÄGE

TEUR	2015	2014
Zinserträge aus Bankguthaben	142	151
Zinsen auf Darlehen und Forderungen	1.141	0
	1.283	151

Die Zinsen auf Darlehen und Forderungen umfassen eine Zinsforderung gegenüber White Horse in Höhe von 1.099 TEUR, die sich mit 6 % p.a. auf die zu erhaltende Gegenleistung aus dem Verkauf der Haupttochtergesellschaften der Gruppe bezieht.

10. VERLUST AUS DER VERÄUSSERUNG VON TOCHTERGESELLSCHAFTEN

Am 20. August 2015 hat die Gruppe einen Anteilskaufvertrag („Vertrag“) zur Veräußerung des gesamten von der Gruppe an ihren Tochtergesellschaften Kingbridge Investment Limited und Hillmond International Holdings Limited, die alle Sanitärkeramikfertigungs- und Vertriebsaktivitäten der Gruppe in China ausgeführt hatten, gehaltenen Anteilskapitals an die White Horse Holdings Limited („White Horse“) für eine Gegenleistung von 80.000.000 USD abgeschlossen. Die Transaktion wurde am 30. September 2015 abgeschlossen und zu diesem Datum gingen die Kontrolle und das rechtliche Eigentum an diesen Tochtergesellschaften auf White Horse über. Gemäß den Konditionen des Vertrags hat White Horse bis zum 30. Juni 2016 Zeit, die Zahlung zu leisten, die in der Zwischenzeit mit 6 % p.a. verzinst wird.

Der Verlust aus der Veräußerung der Haupttochtergesellschaften der Gruppe an White Horse im 3. Quartal 2015 belief sich auf 23.036 TEUR und stellt in erster Linie die Differenz zwischen der zu erhaltenden Gegenleistung von White Horse in Höhe von 80.000.000 USD und dem Nettovermögen der veräußerten Tochtergesellschaften dar, das die von der Gruppe einbehaltenen beweglichen Sachanlagen und gesamten geistigen Prozesse, Marken, Patente und Technologien nicht beinhaltete.

Der Verlust im Rahmen der Entkonsolidierung wird wie folgt berechnet:

TEUR	2015
Erhaltene nicht-zahlungswirksame Gegenleistung	71.139
Abgegangene Nettovermögenswerte	
Sachanlagen	43.600
Leasingvorauszahlungen	7.911
Vorräte	9.113
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen sowie sonstige Forderungen	66.513
Steuerforderungen	1.795
Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente	34.030
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen sowie sonstige Verbindlichkeiten	-4.565
Verbindlichkeiten gegenüber einem Verwaltungsratsmitglied	-53
	158.344
Nicht-beherrschende Anteile	30.786
Umgliederung Umrechnungsrücklage	33.383
Verlust aus dem Abgang	-23.036

11. GEWINN (VERLUST) VOR STEUERN

Der Gewinn (Verlust) der Gruppe vor Steuern wird nach Abzug folgender Belastungen ermittelt:

TEUR	2015	2014
Honorar des Abschlussprüfers	78	50
Abschreibungen auf Leasingvorauszahlungen	206	233
Abschreibungen	2.374	3.698
Wertberichtigungen auf Forderungen aus Lieferungen und Leistungen sowie sonstige Forderungen	724	613
Abschreibung der Vorräte (in Umsatzkosten enthalten)	0	1.324
Mindest-Zahlungen für Operating-Leasingverhältnisse für gemietete Räumlichkeiten	203	391
Personalkosten:		
Gehälter und Aufwandsentschädigung (einschließlich der Vorstandsvergütung)	3.859	4.621

12. VORSTANDSBEZÜGE

TEUR	2015	2014
Feste Vergütung des Vorstands	101	64
Feststehende Vergütung des Verwaltungsrats	61	32
	162	96

Die Vergütung von Vorstandsmitgliedern betrifft die Vergütung des Geschäftsführers Herrn Goldau. Herr Lee erhält fix für seine Tätigkeit als Verwaltungsratsvorsitzender 24 TEUR.

13. FINANZAUFWENDUNGEN

Im Jahr 2015 entstanden der Gruppe Finanzaufwendungen in Höhe von 10 TEUR in Bezug auf eine erworbene Schuldscheinverbindlichkeit im Rahmen der Erstkonsolidierung der Tochtergesellschaft ROY USA, Inc. in 2015 (2014: 0 TEUR).

14. ERTRAGSTEUERAUFWAND

TEUR	2015	2014
Aktuelle Steuern:		
Körperschaftsteuer der VR China	1.601	6.489
Latente Steuern (Erläuterung 16)	-24	0
	1.577	6.489

Gemäß der Vorschriften der Kaimaninseln und der Britischen Jungferninseln („BVI“) unterliegt die Gruppe auf den Kaimaninseln und den Britischen Jungferninseln keiner Ertragsteuer.

Gemäß dem Recht der Volksrepublik China über die Körperschaftsteuer (nachstehend „Körperschaftsteuergesetz“ genannt) und der Durchführungsverordnung für das Körperschaftsteuergesetz beträgt der Steuersatz für Tochterunternehmen in der VRC 25 %.

Der Ertragsteueraufwand für das Geschäftsjahr kann in der konsolidierten Gewinn- und Verlustrechnung und im sonstigen Ergebnis wie folgt mit dem Gewinn vor Steuern abgestimmt werden:

ROY CERAMICS SE
 ERLÄUTERUNGEN ZUM KONSOLIDIERTEN ABSCHLUSS FÜR
 DAS GESCHÄFTSJAHR ZUM 31. DEZEMBER 2015

TEUR	2015	2014
(Verlust) Gewinn vor Steuern	-20.136	21.220
Steuer zum in der VRC geltenden Steuersatz von 25 % (2014: 25 %)	-5.034	5.305
Steuerliche Auswirkungen von nicht abzugsfähige Aufwendungen	7.272	1.238
Verluste des laufenden Jahres, für die kein latenter Steueranspruch angesetzt wurde (Steuersatz 2015: 31,93 %; 2014: 32,15 %)	-341	-54
Steuerliche Auswirkungen von nicht steuerpflichtigen Erträgen	-320	0
Ertragsteueraufwand für das Jahr (Effektiver Steuersatz 17 %; 2014: -30,5 %)	1.577	6.489

Die Verluste des laufenden Jahres, für die kein latenter Steueranspruch angesetzt wurde, wurde in der Bundesrepublik Deutschland erzielt. Die Unterschiede im Steuersatz sind auf unterschiedliche Steuersätze in Zusammenhang mit der Sitzverlegung zurück zuführen.

15. SACHANLAGEN

TEUR Zu Anschaffungs- kosten oder nach Bewertung	Selbst- genutzte Gebäude	Mieter- ein- bauten	Ma- schinen	Büro- aus- stat- tung	Kraft- fahr- zeuge	Summe
Stand: 1. Januar 2014	13.354	4.077	127.890	876	1.060	147.258
Wechselkurs- anpassungen	1.553	474	14.871	0	123	17.121
Zugänge	0	0	0	0	0	0
Stand: 31. Dezember 2014	14.907	4.551	142.761	977	1.183	164.379
Wechselkurs- anpassungen	0	244	7.848	76	0	8.168
Zugänge im Rahmen eines Unternehmens- erwerbs	615	0	0	23	0	638
Veräußerung	-14.907	-4.618	-48.761	-1.030	-1.183	-70.499
Stand: 31. Dezember 2015	615	177	101.848	46	0	102.686
Kumulierte Ab- schreibungen						
Stand: 1. Januar 2014	9.807	1.889	22.985	443	432	35.556
Abschreibungen	257	240	2.912	95	195	3.698
Wechselkurs- anpassungen	1.163	241	2.936	60	68	4.469
Stand: 31. Dezember 2014	11.227	2.370	28.833	598	695	43.723
Abschreibungen	228	164	1.721	89	172	2.374
Wechselkurs- anpassungen	610	126	1.538	25	33	2.332
Veräußerung	-12.065	-2.569	-11.208	-710	-900	-27,452
Stand: 31. Dezember 2015	0	91	20.884	2	0	20.977
Buchwerte						
Stand: 31. Dezember 2014	3.680	2.181	113.928	379	488	120.656
Stand: 31. Dezember 2015	615	86	80.964	44	0	81.709

Die oben genannten Sachanlageposten werden linear über ihre geschätzte Nutzungsdauer unter Berücksichtigung ihrer geschätzten Restwerte wie folgt abgeschrieben:

Selbstgenutzte Gebäude	20 Jahre
Mietereinbauten	5-20 Jahre
Maschinen	10-20 Jahre
Büroausstattung	5 Jahre
Kraftfahrzeuge	5 Jahre

Zum 31. Dezember 2015 besitzt die Gruppe eine Immobilie in den USA die zur Besicherung einer Schuldscheinverbindlichkeit der ROY USA, Inc. dient (Grundschild). Zum 31. Dezember 2014 lagen die Gebäude der Gruppe auf Grundstücken mit mittelfristigen Nutzungsrechten in der Volksrepublik China.

Im Anschluss an den Verkauf der chinesischen operativen Tochtergesellschaften an White Horse zum 30. September 2015 wurde ein Teil der zuvor vom Werk Peking verwendeten beweglichen Sachanlagen an LLH übertragen. Diese Maschinen werden in der Bilanz unverändert mit ihrem Restbuchwert geführt, der auf der Grundlage einer von der Nova Appraisals Limited durchgeführten unabhängigen professionellen Bewertung bestätigt wird.

16. LATENTE STEUERN

Im laufenden Jahr und in Vorjahren wurden die folgenden latenten Steuern erfasst und diese haben sich wie folgt verändert:

TEUR	2015
Zum 1. Januar 2015	0
Erwerb von Tochterunternehmen (Erläuterung 28)	79
Gutschrift in der konsolidierten Gewinn- und Verlustrechnung	24
Stand: 31. Dezember 2015	103

Der Steuerverlust der Gruppe in Deutschland beläuft sich zum 31. Dezember 2015 auf 1.238 TEUR (169 TEUR zum 31. Dezember 2014). Der im Jahr 2015 anzuwendende Steuersatz beträgt 31,925 %. Der Steuerverlust kann grundsätzlich ohne zeitliche Begrenzung mit zukünftigen steuerpflichtigen Gewinnen von ROY Ceramics SE in Deutschland verrechnet werden. Es wurden jedoch keine aktiven latenten Steuern erfasst, da nicht abgeschätzt werden kann, innerhalb welches Zeitrahmens der Steuerverlust zukünftig genutzt werden könnte.

17. LEASINGVORAUSZAHLUNGEN

TEUR	2015	2014
Zu Berichtszwecken analysiert als:		
Langfristiges Vermögen	0	7.492
Kurzfristiges Vermögen	0	254
Summe	0	7.746

Die Leasingvorauszahlungen der Gruppe betrafen Landnutzungsrechte in der Volksrepublik China, die gemäß mittelfristigen Leasingverhältnissen bestanden. Im September 2015 wurden die Landnutzungsrechte zusammen mit den Tochtergesellschaften an White Horse Holdings Ltd. verkauft (Erläuterung 10).

18. VORRÄTE

TEUR	2015	2014
Rohstoffe	0	165
Fertigerzeugnisse	79	15.234
Summe	79	15.399

19. FORDERUNGEN AUS LIEFERUNGEN UND LEISTUNGEN UND SONSTIGE FORDERUNGEN

TEUR	31.12.2015	31.12.2014
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	3	30.807
Sonstige Forderungen	74.623	10.795
Vorauszahlungen	1.078	20.646
	75.704	31.441
Abzüglich: erfasste Wertminderung	0	-1.986
Sonstige Forderungen und Vorauszahlungen, netto	75.704	29.455
Abzüglich: Vorauszahlungen, die als langfristige Vermögenswerte eingestuft waren	-141	-962
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen sowie sonstige Forderungen	75.563	59.300

Im September 2015 hat die Gruppe ihre Tochtergesellschaften an White Horse Holdings Ltd. verkauft. Ein unter „sonstige Forderungen“ ausgewiesener Betrag von 73.246 TEUR (80 Mio. USD) bezieht sich auf diese Vereinbarung. Der Nennwert der Forderungen entspricht dem Fair Value.

Nachstehend finden Sie eine nach Fälligkeit sortierte Aufstellung der Forderungen aus Lieferungen und Leistungen auf Grundlage des Rechnungsdatums zum Ende des Berichtszeit-

raums.

TEUR	2015	2014
Innerhalb von 180 Tagen	3	28.498
181 bis 365 Tage	0	2.309
1 bis 2 Jahre	0	-
Summe	3	30.807

Mit Stand vom 31. Dezember 2015 waren keine Forderungen aus Lieferungen und Leistungen überfällig.

20. FORDERUNGEN GEGENÜBER EINEM VERWALTUNGSRATSMITGLIED

Die Beträge waren in 2014 ungesichert, nicht verzinst und täglich fällig.

21. FORDERUNGEN GEGENÜBER NAHESTEHENDEN UNTERNEHMEN

Die Forderung gegenüber nahestehenden Unternehmen bezieht sich im Jahr 2014 auf die Siu Fung Concept Ltd., die bis zum Verkauf der Gesellschaft an die ROY Ceramics SE im Oktober 2015 von Surasak Lelalertsuphakun, einem Verwaltungsratsmitglied der Gesellschaft, beherrscht wurde. Ab Oktober 2015 befindet sich die Gesellschaft vollständig im Eigentum der Konzerngesellschaft Lion Legend Holdings Limited.

Die Forderung war in 2014 ungesichert, nicht verzinst und täglich fällig.

22. ZAHLUNGSMITTEL UND ZAHLUNGSMITTELÄQUIVALENTE

Zum 31. Dezember 2015 lauteten 0 TEUR (2014: 213 TEUR) der Bankguthaben auf EUR und etwa 81 TEUR (2014: 95 TEUR) der Bankguthaben und Kassenbestände der Gruppe auf HKD; die verbleibenden Salden lauten auf RMB.

Die Bankguthaben werden zum jeweiligen Zinssatz für täglich kündbare Guthaben variabel verzinst. Die Bankguthaben bestehen bei kreditwürdigen Banken, die in der jüngeren Vergangenheit keine Ausfälle hatten.

23. VERBINDLICHKEITEN AUS LIEFERUNGEN UND LEISTUNGEN UND SONSTIGE VERBINDLICHKEITEN

TEUR	2015	2014
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	128	4.851
Sonstige Verbindlichkeiten	34	1.972
Vorauszahlungen	0	2.388
Abgrenzungsposten Lohn- und Personalkosten sowie Kosten für Sozialleistungen	213	165
Sonstige Steuerverbindlichkeiten	4	1.409
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen sowie sonstige Verbindlichkeiten	379	10.785

Nachstehend finden Sie eine nach Fälligkeit sortierte Aufstellung der Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen auf Grundlage des Rechnungsdatums zum Ende des Berichtszeitraums.

TEUR	2015	2014
Innerhalb von 180 Tagen	128	4.679
181 bis 365 Tage	0	172
1 bis 2 Jahre	0	-
Summe	128	4.851

Die durchschnittliche Zahlungsfrist beim Kauf von Waren reicht von 30 bis 180 Tagen. Die Gruppe und die Gesellschaft haben Strategien zur Risikosteuerung entwickelt, um zu gewährleisten, dass alle Verbindlichkeiten im Rahmen der Zahlungsfrist beglichen werden.

24. VERBINDLICHKEITEN GEGENÜBER EINEM VERWALTUNGSRATSMITGLIED

TEUR	2015	2014
Verbindlichkeiten gegenüber einem Verwaltungsratsmitglied	2.628	0

Die Verbindlichkeit ist gegenüber Siegfried Lee, ist ungesichert, zinslos und jederzeit auf Verlangen zurückzuzahlen.

25. AKTIENKAPITAL

TEUR	Aktienkapital 2015
Zum 1. Januar 2015	13.110
Veränderungen in 2015	0
Zum 31. Dezember 2015	13.110

Das Aktienkapital beträgt 13.110.000,00 EUR und besteht aus 13.110.000 nennwertlosen Aktien in Form von Inhaberaktien, die mit einer Globalurkunde verbrieft sind.

Die Gesellschaft beschloss in 2014 eine Kapitalerhöhung, die mittels einer Sacheinbringung durchgeführt wurde. Die Sacheinbringung umfasste die Übertragung von 12.990.000 Aktien der LLH durch ihre Aktionäre.

Nach dieser Transaktion hatte die Gesellschaft 48 Minderheitsaktionäre, die etwa 35 % der Aktien halten. Der Mehrheitsaktionär (65 %) ist Shine Eagle Trust Reg.

Näheres zur Kapitalerhöhung ist in Erläuterung 1, Allgemeine Angaben, zu finden.

Bei Gründung der Gesellschaft in 2014 wurden 120.000 nennwertlose Aktien in Inhaberform emittiert. Im Verlauf des Jahres 2014 wurden gemäß dem Beschluss der außerordentlichen Hauptversammlung vom 21. November 2014 nochmals 12.990.000 Aktien emittiert. Die Gesamtzahl der zum 31. Dezember 2014 emittierten Aktien beträgt 13.110.000.

Gemäß § 6 der Satzung der Gesellschaft ist der Verwaltungsrat befugt, bis zum 26. August 2020 das Grundkapital der Gesellschaft gegen Bar- und/oder Sacheinlag einmal oder mehrmals um bis zu 6.555 TEUR zu erhöhen.

	2015	2014
Ergebnis je Aktie in Euro		
gewogener Durchschnitt:	-1,65	8,00

Die Berechnung des Ergebnis je Aktie im gewogenen Durchschnitt für 2014 basiert auf der Anzahl der Stammaktien im gewogenen Durchschnitt, die vom 8. Mai 2014 bis zum 31. Dezember 2014 bei 1.840.897 lag. Die volle Verwässerung wurde anhand der mit Stand vom 31. Dezember 2014 und auch vom 31. Dezember 2015 emittierten 13.110.000 Aktien berechnet. Die sich aus der Währungsumrechnung ergebenden Umrechnungsdifferenzen wurden nicht in die Berechnung des Ergebnisses je Aktie einbezogen.

	2015	2014
Gesamtergebnis je Aktie in Euro		
gewogener Durchschnitt:	-0,64	21,35

Im Berichtsjahr wurde das Kapital der Gesellschaft gemäß § 6a der Satzung um insgesamt 1.311 TEUR bedingt erhöht. Diese Kapitalerhöhung wird nur durchgeführt, sofern Bezugsrechte gemäß dem gleichzeitig beschlossenen Aktienoptionsprogramm 2015 ausgegeben wurden (bedingtes Kapital 2015/I). Dies ist bislang nicht erfolgt. Eine weitere bedingte Kapitalerhöhung gemäß § 6b der Satzung betrifft einen Betrag in Höhe

von 5.244 TEUR. Diese bedingte Kapitalerhöhung dient der Gewährung von neuen auf den Inhaber lautenden Stückaktien an die Inhaber bzw. Gläubiger von Wandel-, Options- und/oder Gewinnschuldverschreibungen und/oder Genussrechten die aufgrund der Ermächtigung vom selben Tage begeben wurden (bedingtes Kapital 2015/II). Eine Ausgabe eines oder mehrerer der genannten Instrumente ist bislang nicht erfolgt.

Der Verwaltungsrat der Gesellschaft ist ferner ermächtigt, das gesetzliche Bezugsrecht der Aktionäre in den folgenden Fällen auszuschließen:

- bei Bruchteilsbeträgen;
- bei Erhöhungen des eingetragenen Kapitals durch Sacheinbringungen, insbesondere in Form von Gesellschaften sowie Aktien von Gesellschaften, Ansprüchen und anderen Vermögenswerten;
- bei einer Zusammenarbeit mit einem anderen Unternehmen, wenn die Zusammenarbeit dem Geschäftszweck der Gesellschaft dient und die Gesellschaft, mit der zusammengearbeitet wird, eine Beteiligung verlangt;
- bei der Emission von Belegschaftsaktien, auch für die Mitarbeiter und Geschäftsführung verbundener Unternehmen gemäß dem Interesse der Gesellschaft, insbesondere im Interesse einer Verpflichtung gegenüber der Gesellschaft und als Anreiz;
- soweit erforderlich, um ein Zeichnungsrecht in Bezug auf von der Gesellschaft oder ihren Tochterunternehmen emittierte neue Anteile für Inhaber von Optionsscheinen und Wandelschuldverschreibungen in der Höhe zu begründen, auf die sie nach Ausübung ihrer Wandlungsoption aus den Optionsscheinen Anspruch haben;
- bei Erhöhung des eingetragenen Kapitals über eine Sacheinbringung, soweit der Anteil der neuen Aktien am eingetragenen Aktienkapital zum Zeitpunkt der Eintragung dieses genehmigten Kapitals im Handelsregister nicht insgesamt 10 % des eingetragenen Aktienkapitals der Gesellschaft übersteigt oder zum Zeitpunkt der Emission der neuen Aktien insgesamt 10 % des eingetragenen Kapitals übersteigt und soweit der Emissionskurs der neuen Aktien nicht wesentlich unter dem Börsenkurs liegt.

26. RÜCKLAGEN

Die Höhe der Rücklagen der Gruppe und die Veränderung derselben im Geschäftsjahr und den Vorjahren werden in der konsolidierten Eigenkapitalveränderungsrechnung dargestellt. Die Zahlen werden wie folgt erläutert:

Gesetzliche Rücklage: Die gesetzliche Rücklage setzt sich aus Beträgen zusammen, die aus dem Konzerngewinn nach Steuern, wie er nach dem Recht und den Vorschriften der VRC ermittelt wurde, bis zur Veräußerung der beiden Haupttochtergesellschaft übertragen wurden.

Kapitalrücklage: Die Kapitalrücklage umfasst die Erhöhung des Kapitals des Mutterunternehmens in 2014 (200 TEUR) und die Sacheinbringung des Tochterunternehmens LLH (78.327 TEUR), die sich aus der Differenz zwischen dem Nennwert der an die Inhaber ausgegebenen neu emittierten Aktien und dem Nennwert der den Eigentümern übereigneten neu emittierten Aktien ergibt. Näheres zu dieser Transaktion ist in Erläuterung 1, All-

gemeine Angaben, zu finden.

Umrechnungsrücklage: Die Umrechnungsrücklage ergibt sich aus den im sonstigen Ergebnis erfassten kumulierten Fremdwährungsumrechnungen der Abschlüsse der Gruppe und ist nicht als Dividende ausschüttbar.

Gewinnrücklage: Die Gewinnrücklage umfasst den in der Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung erfassten kumulierten Nettogewinn.

27. FINANZIELLE VERBINDLICHKEITEN

Zum 31. Dezember 2015 hatte die Gruppe eine Schuldscheinverbindlichkeit gegenüber Marquee Funding Group, Inc. in Höhe von 388 TEUR (2014: 0). Die Schuldscheinverbindlichkeit wird mit 9,99 % p.a. verzinst und wird am 1. Januar 2018 fällig. Die Schuldscheinverbindlichkeit wird durch eine Immobilie der Gruppe in den USA besichert und lautet auf USD.

28. ERWERB VON TOCHTERUNTERNEHMEN

Am 7. Oktober 2015 erwarb die Gruppe alle Geschäftsanteile der Siu Fung Concept Ltd. (SF Concept), einer in den Britischen Jungferninseln konstituierten Gesellschaft mit beschränkter Haftung, und ihrer 100%-igen Tochtergesellschaft ROY USA, Inc., einer in den USA konstituierten Gesellschaft (zusammen als „SF Concept-Gruppe“ bezeichnet) für eine Gegenleistung von 53.743 TEUR im Rahmen einer übernommenen Verbindlichkeit gegenüber der SF Concept in gleicher Höhe und somit einer Netto-Geldleistung von Null. Die Siu Fung Concept Ltd wurde bis zum Kauf von Surasak Lelalertsuphakun Mitglied des Verwaltungsrates der ROY Ceramics SE, gehalten.

Der Grund für den Kauf der Siu Fung Concept Limited („SFCL“) ist das Vorhaben, ROY USA, Inc. als Holdinggesellschaft für das neue Werk in den USA einzusetzen. Der Geschäfts- oder Firmenwert entspricht der Differenz zwischen der gezahlten Gegenleistung für den Erwerb und dem beizulegenden Zeitwert des erworbenen Nettovermögens.

Die SF Concept-Gruppe hält derzeit Anlagebeteiligungen. Die Übernahme wurde nach der Erwerbsmethode bilanziert. Einzelheiten zu der Übernahme sind nachstehend dargelegt:

TEUR	2015
Gegenleistung	53.743
Beizulegender Zeitwert des erworbenen Nettovermögens:	
Forderung gegen Gesellschafter	53.743
Sachanlagen	638
Darlehensforderungen	574
Aktive latente Steuern	79
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen sowie sonstige Forderungen	28
Forderungen gegenüber einem Vorstandsmitglied	120
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen sowie sonstige Verbindlichkeiten	-1.181
Schuldscheinverbindlichkeiten	-378
Erworbenes Nettovermögen	53.622
Bei der Übernahme entstehender Geschäfts- oder Firmenwert	121
Nettomittelabfluss aus dem Erwerb einer Tochtergesellschaft	0
Gezahlte Geldleistung	0
Abzüglich: erworbene Bankguthaben und Kassenbestände	1

Im Verlust für das Jahr sind 30 TEUR enthalten, die der SF Concepts-Gruppe zuzurechnen sind. Die SF Concepts-Gruppe hat seit dem Datum des Erwerbs keine Umsatzerlöse für das Jahr beigetragen.

29. UMSATZKOSTEN

	2015		2014	
	TEUR	% der Gesamtumsatzkosten	TEUR	% der Gesamtumsatzkosten
Rohmaterialien	8.779	16	10.935	17
Arbeitskosten	1.481	3	1.870	3
Produktionsgemeinkosten	11.236	21	14.754	23
Nichtkeramische Waren und Zubehör	33.099	60	35.345	55
Abschreibungen auf Vorräte	0	0	1.324	2
Summe	54.595	100	64.228	100

Weitere Details sind auch im Management Report erläutert.

30. WESENTLICHE NICHT ZAHLUNGSWIRKSAME TRANSAKTIONEN

(a) Im Geschäftsjahr wurde ein nicht zahlungswirksames Beraterhonorar in Höhe von 855 TEUR (2014: 773 TEUR) in der Gewinn- und Verlustrechnung verbucht. Diese beziehen sich auf Beratungsgebühren der Luck Connection Limited.

(b) Hinsichtlich der Emission der Aktien des Mutterunternehmens ROY Ceramics SE in 2014 findet sich Näheres in Erläuterung 1, Allgemeine Angaben, und in Erläuterung 4, Wesentliche Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze b) Unternehmenszusammenschlüsse: Bilanzierung von Zusammenschlüssen von Unternehmen unter gemeinsamer Beherrschung. Diese wichtige nicht zahlungswirksame Transaktion besteht aus der Emission von Aktien des Mutterunternehmens an die Eigentümer von LLH, die ihre LLH-Aktien im Zuge einer Sacheinbringung in das Mutterunternehmen ROY Ceramics SE einbrachten. Wie in Erläuterung 4, Wesentliche Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze b) Unternehmenszusammenschlüsse: Bilanzierung von Zusammenschlüssen von Unternehmen unter gemeinsamer Beherrschung, beschrieben, wird diese Transaktion analog zu den Grundsätzen eines umgekehrten Unternehmenserwerbs behandelt.

31. KAPITALZUSAGEN

Es bestehen keine Verträge über Kapitalzusagen, die im Abschluss zum Ende der Berichtsperiode nicht erwähnt sind.

32. ALTERSVORSORGELEISTUNGEN

Wie von den Vorschriften der VRC gefordert, trugt die Gruppe bis zum Verkauf der Tochterunternehmen zu einem Altersvorsorgeplan bei, der von der lokalen Sozialversicherungsstelle in der VRC verwaltet wird. Die Gruppe zahlte einen bestimmten Prozentsatz der Grundgehälter ihrer Mitarbeiter in den Altersvorsorgeplan ein, um die Leistungen zu finanzieren.

Zudem betreibt die Gruppe für seine anspruchsberechtigten Mitarbeiter in Hongkong einen „Mandatory Provident Fund“ (nachstehend „MPF“ genannt, in etwa: beitragspflichtiger Vorsorgefonds). Das Vermögen des MPF wird unter der Kontrolle von Treuhändern als Sondervermögen vom Vermögen der Gruppe getrennt verwahrt. Die Gruppe zahlt monatlich 5% der maßgeblichen Lohnkosten in den MPF ein, wobei die Mitarbeiter den gleichen Betrag zahlen.

Im Geschäftsjahr zum 31. Dezember 2015 beträgt der in der konsolidierten Gewinn- und Verlustrechnung verbuchte Gesamtbeitrag zur Altersversorgung 619 TEUR (2014: 745 TEUR).

33. LEASINGZUSAGEN

Als Leasingnehmer

Am Ende der Berichtsperiode hatte die Gruppe ausstehende Verpflichtungen aus zukünftigen Mindest-Zahlungen für Leasingverhältnisse gemäß nicht stornierbaren Operating-Leasingverhältnissen, die wie folgt fällig werden:

TEUR	2015	2014
Innerhalb eines Jahres	8	372
Vom zweiten bis einschließlich fünften Jahr	0	485
Summe	8	857

Die Leasingzahlungen sind Mieten, die die Gruppe für ihre Büroräume bezahlt. Die Laufzeit der Leasingverhältnisse ist auf einen Zeitraum von zwei bis fünf Jahren festgelegt.

34. NAHESTEHENDE PERSONEN UND MITGETEILTE BETEILIGUNGSVERHÄLTNISSE

Die Gesellschaft hat nach der Kapitalerhöhung gegen Sacheinlage in 2014 48 Minderheitsaktionäre mit einem Anteil von insgesamt 35 % der Anteile.

Herr Kuno Frick sen., Liechtenstein, hat uns gemäß § 21 Abs. 1a WpHG mitgeteilt, dass sein Stimmrechtsanteil an der ROY Ceramics SE, München, zum Zeitpunkt der erstmaligen Zulassung der Aktien der ROY Ceramics SE zum Handel am regulierten Markt der Frankfurter Wertpapierbörse am 29. April 2015 64,77 % der Stimmrechte betragen hat. Davon sind ihm 64,77 % nach § 22 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 WpHG zuzurechnen und wurden von den folgenden von ihm kontrollierten Unternehmen, deren Stimmrechtsanteil an der Gesellschaft jeweils 3 % oder mehr beträgt, gehalten:

- Shine Eagle Trust reg., Balzers, Liechtenstein
- TTA Trevisa-Treuhand-Anstalt, Balzers, Liechtenstein
- Kuno Frick Familienstiftung, Balzers, Liechtenstein

Die Kuno Frick Familienstiftung, Balzers, Liechtenstein hat uns gemäß § 21 Abs. 1a WpHG mitgeteilt, dass ihr Stimmrechtsanteil an der ROY Ceramics SE, München, zum Zeitpunkt der erstmaligen Zulassung der Aktien der ROY Ceramics SE zum Handel am regulierten Markt der Frankfurter Wertpapierbörse am 29. April 2015 64,77 % der Stimmrechte betragen hat. Davon sind ihr 64,77 % nach § 22 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 WpHG zuzurechnen und wurden von den folgenden von ihr kontrollierten Unternehmen, deren Stimmrechtsanteil an der ROY Ceramics SE jeweils 3 % oder mehr beträgt, gehalten:

- Shine Eagle Trust reg., Balzers, Liechtenstein
- TTA Trevisa-Treuhand-Anstalt, Balzers, Liechtenstein

Die TTA Trevisa-Treuhand-Anstalt, Balzers, Liechtenstein hat uns gemäß § 21 Abs. 1a WpHG mitgeteilt, dass ihr Stimmrechtsanteil an der ROY Ceramics SE, München, zum Zeitpunkt der erstmaligen Zulassung der Aktien der ROY Ceramics SE zum Handel am regulierten Markt der Frankfurter Wertpapierbörse am 29. April 2015 64,77 % der Stimmrechte betragen hat. Davon sind ihr 64,77 % nach § 22 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 WpHG zuzurechnen und

wurden von den folgenden von ihr kontrollierten Unternehmen, deren Stimmrechtsanteil an der ROY Ceramics SE jeweils 3 % oder mehr beträgt, gehalten:

- Shine Eagle Trust reg., Balzers, Liechtenstein

Herr Surasak Lelalertsuphakun, China, hat der Gesellschaft gemäß § 21 Abs. 1a WpHG mitgeteilt, dass sein Stimmrechtsanteil an der ROY Ceramics SE, München, zum Zeitpunkt der erstmaligen Zulassung der Aktien der ROY Ceramics SE zum Handel am regulierten Markt der Frankfurter Wertpapierbörse am 29. April 2015 64,77 % der Stimmrechte betragen hat. Davon sind ihm 64,77 % nach § 22 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 WpHG zuzurechnen und wurden von den folgenden von ihm kontrollierten Unternehmen, deren Stimmrechtsanteil an der ROY Ceramics SE jeweils 3 % oder mehr beträgt, gehalten:

- Shine Eagle Trust reg., Balzers, Liechtenstein

Gleichzeitig sind ihm hiervon 29,53 % nach § 22 Abs. 1 S.1 Nr. 2 WpHG zuzurechnen und wurden von folgenden Aktionären, aus deren Aktien an der ROY Ceramics SE jeweils 3 % oder mehr zugerechnet werden, gehalten:

- Shine Eagle Trust reg., Balzers, Liechtenstein

Frau Lee Sujida Lelalertsuphakun, China, hat der Gesellschaft gemäß § 21 Abs. 1a WpHG mitgeteilt, dass ihr Stimmrechtsanteil an der ROY Ceramics SE, München, zum Zeitpunkt der erstmaligen Zulassung der Aktien der ROY Ceramics SE zum Handel am regulierten Markt der Frankfurter Wertpapierbörse am 29. April 2015 64,77 % der Stimmrechte betragen hat. Davon sind ihr 64,77 % nach § 22 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 WpHG zuzurechnen und wurden von den folgenden von ihr kontrollierten Unternehmen, deren Stimmrechtsanteil an der ROY Ceramics SE jeweils 3 % oder mehr beträgt, gehalten:

- Shine Eagle Trust reg., Balzers, Liechtenstein

Gleichzeitig sind ihr hiervon 12,36 % nach § 22 Abs. 1 S.1 Nr. 2 WpHG zuzurechnen und wurden von folgenden Aktionären, aus deren Aktien an der ROY Ceramics SE jeweils 3 % oder mehr zugerechnet werden, gehalten:

- Shine Eagle Trust reg., Balzers, Liechtenstein

Frau Yang Lei, China, hat der Gesellschaft gemäß § 21 Abs. 1a WpHG mitgeteilt, dass ihr Stimmrechtsanteil an der ROY Ceramics SE, München, zum Zeitpunkt der erstmaligen Zulassung der Aktien der ROY Ceramics SE zum Handel am regulierten Markt der Frankfurter Wertpapierbörse am 29. April 2015 64,77 % der Stimmrechte betragen hat. Davon sind ihr 64,77 % nach § 22 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 WpHG zuzurechnen und wurden von den folgenden von ihr kontrollierten Unternehmen, deren Stimmrechtsanteil an der ROY Ceramics SE jeweils 3 % oder mehr beträgt, gehalten:

- Shine Eagle Trust reg., Balzers, Liechtenstein

Gleichzeitig sind ihr hiervon 22,88 % nach § 22 Abs. 1 S.1 Nr. 2 WpHG zuzurechnen und wurden von folgenden Aktionären, aus deren Aktien an der ROY Ceramics SE jeweils 3 % oder mehr zugerechnet werden, gehalten:

- Shine Eagle Trust reg., Balzers, Liechtenstein

Herr Tak Chung Pang, China, hat der Gesellschaft gemäß §21 Abs. 1a WpHG mitgeteilt, dass sein Stimmrechtsanteil an der ROY Ceramics SE, München, zum Zeitpunkt der erst-

maligen Zulassung der Aktien der ROY Ceramics SE zum Handel am regulierten Markt der Frankfurter Wertpapierbörse am 29. April 2015 3,81 % der Stimmrechte betragen hat. Davon sind ihm 3,81 % nach § 22 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 WpHG zuzurechnen und wurden von den folgenden von ihm kontrollierten Unternehmen, deren Stimmrechtsanteil an der ROY Ceramics SE jeweils 3 % oder mehr beträgt, gehalten:

- Golik Holdings Limited, Hamilton, Bermuda
- Golik Investments Ltd., British Vergin Islands

Die Golik Investments Ltd., Tortola, British Vergin Islands, hat uns gemäß § 21 Abs. 1a WpHG mitgeteilt, dass ihr Stimmrechtsanteil an der ROY Ceramics SE, München, zum Zeitpunkt der erstmaligen Zulassung der Aktien der ROY Ceramics SE zum Handel am regulierten Markt der Frankfurter Wertpapierbörse am 29. April 2015 3,81 % der Stimmrechte betragen hat. Davon sind ihr 3,81 % nach § 22 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 WpHG zuzurechnen und wurden von den folgenden von ihr kontrollierten Unternehmen, deren Stimmrechtsanteil an der ROY Ceramics SE jeweils 3 % oder mehr beträgt, gehalten:

- Golik Holdings Limited, Hamilton, Bermuda

Alle Liefer- und Leistungsbeziehungen zwischen der Shine Eagle Trust Reg. und der Gesellschaft wurden zu marktüblichen Preisen abgewickelt.

Die im Oktober 2015 erworbene Beteiligung, Siu Fung Concept Ltd. gehörte zuvor Herrn Surasak Lelalert-suphakun, dem stellvertretenden Vorsitzenden des Verwaltungsrates der ROY Ceramics SE. Dieses Geschäft wurde zu fremdüblichen Bedingungen abgewickelt

35. GESCHÄFTE MIT NAHESTEHENDEN PARTEIEN

Neben den unter Nummer 28 angegebenen Transaktionen bzgl. der Teilkonzernsunternehmenserwerbes tätigte die Gruppe mit nahestehenden Personen und Unternehmen im Geschäftsjahr folgende wesentliche Transaktionen:

TEUR	2015	2014
Beratungshonorar, gezahlt an:		
Hi Scene Industrial Ltd.*	218	78
Siu Fung Concept Ltd**	0	21

* Hi Scene Industrial Ltd ist Aktionär der Gesellschaft und wird von einem wichtigen Mitglied des Managements der SFE beherrscht.

** Siu Fung Concept Ltd. wurde im Oktober 2015 zu einer hundertprozentigen Tochtergesellschaft der Gesellschaft und wird von Siegfried Lee, einem Geschäftsführer der Gesellschaft und einem Mitglied des Verwaltungsrats der Gesellschaft, beherrscht. In 2015 stattfindende Transaktionen wurden herauskonsolidiert und werden an dieser Stelle nicht mehr gezeigt.

Die vorstehenden Transaktionen wurden mit der LLH zu marktüblichen Bedingungen abgeschlossen.

36. WICHTIGE TOCHTERGESELLSCHAFTEN

Angaben zu den wichtigen Tochtergesellschaften des Unternehmens mit Stand vom 31. Dezember 2015 und 2014:

Name der Tochtergesellschaft	Sitz	Nennwert der emittierten Stammaktien/ des eingetragenen Kapitals	Beteiligung an der Gesellschaft und Stimmrechte		Haupttätigkeit
			31.12.2015	31.12.2014	
Lion Legend Holdings Limited	Georgetown, Kaimaninseln	129.900.000 USD	100 % Direktes Eigentum	100 % Direktes Eigentum	Anlagebeteiligung
Siu Fung Concept Limited	Tortola, Britische Jungferninseln	60.000.000 USD	100 % Indirektes Eigentum	-	Anlagebeteiligung
ROY USA, Inc.	Los Angeles, USA	1.170.000 USD	100 % Indirektes Eigentum	-	Property holding
Kingbridge Investment Limited	Tortola, Britische Jungferninseln	50.000 USD	-	100 % Indirektes Eigentum	Anlagebeteiligung
Hillmond International Holdings Limited	Tortola, Britische Jungferninseln	50.000 USD	-	100 % Indirektes Eigentum	Anlagebeteiligung
Siu Fung Ceramics (Beijing) Sanitary Ware Company Limited („SFC“) (Erläuterung) 兆峰陶瓷(北京)潔具有限公司	Beijing, VRC	100.000.000 USD	-	78 % Indirektes Eigentum	Fertigung und Verkauf von Sanitärbedarf und -zubehör aus Keramik
Siu Fung Expo (Beijing) Investment Company Limited („SFE“) 兆峰世博(北京)投資有限公司	Guangzhou, VRC	100.000.000 RMB	-	100 % Indirektes Eigentum	Verkauf von Sanitärbedarf und -zubehör aus Keramik

37. NÄHERES ZU NICHT-HUNDERTPROZENTIGEN TOCHTERUNTERNEHMEN, BEI DENEN WESENTLICHE MINDERHEITSANTEILE BESTEHEN

Die nachstehende Tabelle enthält Näheres zu den nicht-hundertprozentigen Tochterunternehmen, an denen im Geschäftsjahr dritte wesentliche Minderheitsanteile gehalten hatten. Seit der Veräußerung von wesentlichen Tochtergesellschaften (siehe auch Punkt 28) ist dieses Unternehmen nicht mehr Bestandteil des Konzerns. Es bestehen zum Bilanzstichtag 31. Dezember 2015 keine Minderheitsgesellschafter mehr.

Name des Tochterunternehmens	Sitz	Anteile am Unternehmen und Stimmrechte, von Minderheitsaktionären gehalten	Den Minderheitsanteilen zugeteilter Gewinn	Kumulierte Minderheitsanteile
Siu Fung Ceramics (Beijing) Sanitary Ware Company Limited 兆峰陶瓷(北京)潔具有限公司	Peking, VRC	22 %	397 TEUR (2014: 1.918 TEUR)	0 TEUR (2014: 30.389 TEUR)

38. DURCHSCHNITTLICHE ANZAHL DER ARBEITNEHMER

Die durchschnittliche Anzahl der Arbeitnehmer betrug im Geschäftsjahr 2015 350 und im Geschäftsjahr 2014 475. Hiervon waren durchschnittlich 15 leitende Angestellte (2014: 20) und 335 Angestellte und Arbeiter (2014: 455).

39. PRÜFUNGSHONORARE

Das im Aufwand des Geschäftsjahres 2015 enthaltene Honorar des Abschlussprüfers beträgt 50 TEUR und ist ausschließlich für die Jahresabschlussprüfung.

40. EREIGNISSE NACH DEM BILANZSTICHTAG

Es gibt keine zu berichtenden Ereignisse nach dem Bilanzstichtag.

VERSICHERUNG DER GESETZLICHEN VERTRETER

Wir versichern nach bestem Wissen, dass gemäß den anzuwendenden Rechnungslegungsgrundsätzen der Konzernabschluss ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Konzerns vermittelt und im Konzernlagebericht der Geschäftsverlauf einschließlich des Geschäftsergebnisses und die Lage des Konzerns so dargestellt sind, dass ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild vermittelt wird, sowie die wesentlichen Chancen und Risiken der voraussichtlichen Entwicklung des Konzerns beschrieben sind.

München, 29. April 2016

ROY Ceramics SE

Der Verwaltungsrat

SIU FUNG SIEGFRIED LEE

SURASAK LELALERTSUPHAKUN

CHI TIEN STEVE LEUNG

YUEN SHAN KIMMY TSE

BESTÄTIGUNGSVERMERK DES ABSCHLUSSPRÜFERS

Wir haben den von ROY Ceramics SE, München, aufgestellten Konzernabschluss – bestehend aus Konzernbilanz, Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung und Gesamtergebnisrechnung, Konzerneigenkapitalveränderungsrechnung, Konzernkapitalflussrechnung und Konzernanhang – sowie den Konzernlagebericht, der mit dem Lagebericht der Muttergesellschaft zusammengefasst ist, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2015 bis 31. Dezember 2015 geprüft. Die Aufstellung von Konzernabschluss und Konzernlagebericht, der mit dem Lagebericht der Muttergesellschaft zusammengefasst ist, nach den IFRS, wie sie in der EU anzuwenden sind, und den ergänzend nach § 315a Abs. 1 HGB anzuwendenden handelsrechtlichen Vorschriften liegt in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Konzernabschluss und den Konzernlagebericht, der mit dem Lagebericht der Muttergesellschaft zusammengefasst ist, abzugeben.

Wir haben unsere Konzernabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Konzernabschluss unter Beachtung der anzuwendenden Rechnungslegungsvorschriften und durch den Konzernlagebericht, der mit dem Lagebericht der Muttergesellschaft zusammengefasst ist, vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Konzerns sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben im Konzernabschluss und Konzernlagebericht, der mit dem Lagebericht der Muttergesellschaft zusammengefasst ist, überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der Jahresabschlüsse der in den Konzernabschluss einbezogenen Unternehmen, der Abgrenzung des Konsolidierungskreises, der angewandten Bilanzierungs- und Konsolidierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Konzernabschlusses und des Konzernlageberichts, der mit dem Lagebericht der Muttergesellschaft zusammengefasst ist. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Konzernabschluss den IFRS, wie sie in der EU anzuwenden sind, und den ergänzend nach § 315a Abs. 1 HGB anzuwendenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung dieser Vorschriften ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Konzerns. Der Konzernlagebericht, der mit dem Lagebericht der Muttergesellschaft zusammengefasst ist, steht in Einklang mit dem Konzernabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Konzerns und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Ohne diese Beurteilung einzuschränken, weisen wir auf die Ausführungen im Abschnitt 4.2.1.1 „Risiko der Nichtbezahlung durch White Horse“ hinsichtlich des künftigen Geschäftsverlaufs im zusammengefassten Lagebericht hin. Dort ist ausgeführt, dass sich

die im Zusammenhang mit dem Verkauf der beiden Haupttochtergesellschaften im September 2015 bis zum 30. Juni 2016 fällige Zahlung in Höhe von 80.000.000 USD aufgrund von Ereignissen in China, die außerhalb des Einflusses und der Kontrolle der Berichtsgesellschaft liegen, verzögern könnte. Der Ausgleich der Forderung ist elementar für die Unternehmensfortführung und für die Aufnahme der operativen Tätigkeit der Gruppe in den USA. Die Geschäftsführung geht derzeit nicht von einem Ausfall der Forderung aus. Aktuell erfolgt die Finanzierung durch die Begünstigten des Shine Eagle Trust reg., Balzers, Liechtensein (Hauptaktionär) durch die Erteilung einer unbegrenzten Liquiditätszusage, bis zur Begleichung der Forderung durch White Horse Holdings Ltd., Hongkong. Die Geschäftsführung geht insoweit davon aus, dass somit der Fortbestand der Gruppe und implizit der Berichtsgesellschaft selbst gesichert ist.

München, 29. April 2016

ECOVIS Wirtschaftstreuhand GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Ron Franke
Wirtschaftsprüfer

Armin Weber
Wirtschaftsprüfer

IMPRESSUM

Herausgeber

ROY Ceramics SE

Bockenheimer Landstr. 17/19
60325 Frankfurt am Main
Deutschland

Tel.: +49 (0)69 71 04 55 15 5

Fax: +49 (0)69 71 04 55 45 0

E-Mail: ir@royceramics.de

www.royceramics.de

FINANZKALENDER 2016

Veröffentlichung des Geschäftsberichts 2015

29. April 2016

Q1-Zwischenmitteilung 2016

31. Mai 2016

Ordentliche Hauptversammlung 2016

Juli 2016

Veröffentlichung des Halbjahresberichts 2016

30. September 2016

Q3/9M-Zwischenmitteilung 2016

30. November 2016



ROY Ceramics SE

Bockenheimer Landstr. 17/19
60325 Frankfurt am Main

Tel.: +49 (0)69 71 04 55 15 5
Fax: +49 (0)69 71 04 55 45 0

E-Mail: ir@royceramics.de
www.royceramics.de